

TEXTE

66/2018

Umweltdelikte 2016: Auswertung von Statistiken



TEXTE 66/2018

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Publikation im Rahmen des Forschungsprojektes „Umweltstrafrecht: Status
quo und Weiterentwicklung“, Forschungskennzahl 3717 17 104 0

Umweltdelikte 2016: Auswertung von Statistiken

von

Jenny Tröltzsch, Christiane Gerstetter, Linda Mederake
Ecologic Institut gGmbH, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstr. 128 – 130
10117 Berlin
service@bmu.bund.de
www.bmu.bund.de

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

Ecologic Institut gGmbH
Pfalzburger Straße 43/44
10119 Berlin

Abschlussdatum:

Juli 2018

Redaktion:

Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Dana Ruddigkeit

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, August 2018

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	10
Vorwort.....	11
1 Einleitung	12
1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht	12
1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen.....	14
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324–330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB.....	18
2.1 Gesamtentwicklung	18
2.2 Bekannt gewordene Fälle	19
2.3 Aufgeklärte Fälle	21
2.4 Tatverdächtige	24
2.5 Abgeurteilte und Verurteilte	25
2.6 Organisierte Umweltkriminalität	31
3 Einzelne Straftatbestände des StGB	33
3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB)	33
3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB).....	36
3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)	39
3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	41
3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)	45
3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB)	49
3.6.1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2).....	49
3.6.2 Ungenehmigte Abfallein- /-aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB	52
3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB).....	55
3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB).....	58
3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB).....	61
3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)	62
4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB.....	66
4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	66
4.2 Straften nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG).....	73
4.3 Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG).....	76

4.4	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	79
4.5	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG).....	80
5	Übergreifende Ergebnisse	84
6	Quellenverzeichnis.....	86
6.1	Literatur	86
6.2	Statistiken	87
7	Anhang I: Definitionen.....	90
8	Anhang II: Übersicht über die verwendeten Datentabellen aus der PKS.....	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	18
Abbildung 2:	Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	18
Abbildung 3:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016	19
Abbildung 4:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	20
Abbildung 5:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2016	20
Abbildung 6:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2004–2016).....	21
Abbildung 7:	Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2004–2016).....	23
Abbildung 8:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2016.....	24
Abbildung 9:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2004–2016).....	25
Abbildung 10:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2016.....	25
Abbildung 11:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2004–2016).....	26
Abbildung 12:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2004–2016).....	27
Abbildung 13:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2016	29
Abbildung 14:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2016.....	31
Abbildung 15:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016.....	31
Abbildung 16:	Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2004–2016)	32
Abbildung 17:	Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2016)	32
Abbildung 18:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	34
Abbildung 19:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016	36
Abbildung 20:	Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	37

Abbildung 21 :	Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016.....	38
Abbildung 22:	Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	39
Abbildung 23:	Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016.....	41
Abbildung 24:	Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016	41
Abbildung 25:	Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	43
Abbildung 26:	Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016	44
Abbildung 27:	Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016.....	45
Abbildung 28:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	46
Abbildung 29:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	47
Abbildung 30:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2016.....	48
Abbildung 31:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	49
Abbildung 32:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	50
Abbildung 33:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016.....	52
Abbildung 34:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	53
Abbildung 35:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016.....	54
Abbildung 36:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatortverteilung im Jahr 2016	55
Abbildung 37:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	55
Abbildung 38:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	56
Abbildung 39:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2016.	57
Abbildung 40:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	59

Abbildung 41:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	60
Abbildung 42:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2016.....	60
Abbildung 43:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	61
Abbildung 44:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	62
Abbildung 45:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	64
Abbildung 46:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	65
Abbildung 47:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016	65
Abbildung 48:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	68
Abbildung 49 :	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	69
Abbildung 50:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016.....	69
Abbildung 51:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016.....	70
Abbildung 52:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016).....	74
Abbildung 53:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	75
Abbildung 54:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016.....	76
Abbildung 55:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016).....	77
Abbildung 56:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	78
Abbildung 57:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	78
Abbildung 58:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016.....	79
Abbildung 59:	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016).....	80

Abbildung 60:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016).....	81
Abbildung 61:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	82
Abbildung 62:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	83
Abbildung 63:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016.....	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016.....	22
Tabelle 2:	Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2016.....	23
Tabelle 3:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2016.....	26
Tabelle 4:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2016.....	28
Tabelle 5:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	30
Tabelle 6:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016	35
Tabelle 7:	Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016	38
Tabelle 8:	Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016.....	40
Tabelle 9:	Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016.....	44
Tabelle 10:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2016	47
Tabelle 11:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2016	51
Tabelle 12:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 nach Bundesländern im Jahr 2016.....	53
Tabelle 13:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2016	57
Tabelle 14:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2016	59
Tabelle 15:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016.....	64
Tabelle 16:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016.....	68
Tabelle 17:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2013 und 2014).....	70
Tabelle 18:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2013 und 2014) ...	71
Tabelle 19:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 2013/2014 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren.....	72
Tabelle 20:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	74

Tabelle 21:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	77
Tabelle 22:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	81

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LKA	Landeskriminalamt
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
UBA	Umweltbundesamt

Vorwort

Mit dieser Publikation nimmt das Umweltbundesamt die Reihe „Umweldelikte“ wieder auf, die den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken beschreibt. Die Publikation erschien erstmals 1978 unter dem Titel „Umweltschutzdelikte 1976: Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik“. Bis zur 29. Auflage, die 2006 als „Umweldelikte 2004“ erschien, wurde die Reihe in jährlicher Folge veröffentlicht. Nach 12 Jahren Pause liegt nunmehr die 30. Auflage vor. Die Reihe soll künftig wieder regelmäßig fortgesetzt werden.

Die vorliegende Publikation gibt einen Überblick über diejenigen Fälle, in denen eine Person für die Verursachung eines Umweltschadens mit den Mitteln des Strafrechts belangt wird. Da im deutschen Strafrecht nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen strafrechtlich verfolgt werden können, werden nur Erstere erfasst. Die strafrechtliche Sanktionierung gilt als das „schärfste Schwert“, als „ultima ratio“ zur Durchsetzung von Verhaltensnormen. Damit bringen Gesellschaft und Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Schädigung der Umwelt einen sozialschädlichen Charakter hat. Die strafrechtliche Verurteilung macht den moralischen Unwertgehalt der Tat sichtbar, der dem Unwertgehalt klassischer Straftaten wie Betrug, Diebstahl oder Körperverletzung grundsätzlich gleichsteht. Die Strafdrohung soll den Verboten des Umweltrechts Nachdruck verleihen. Deren Verletzung soll dabei nicht nur im Nachhinein geahndet werden, sondern bereits im Vorfeld verhindert werden.

Nachdem das Umweltstrafrecht in Literatur und Medien seit den 90er Jahren eine „gewisse Vernachlässigung“ erfuhr (Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 1996, Rn. 197) wird dem Umweltstrafrecht in den letzten Jahren wieder verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet. Die Verabschiedung der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt setzte eine Diskussion zum Umweltstrafrecht in Deutschland in Gang. Wiederholt stellte die EU-Kommission in mehreren Mitgliedstaaten Umsetzungsdefizite fest. Im Januar 2018 wurde schließlich der Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik veröffentlicht. Wichtiger Inhalt des Aktionsplans der EU ist die Bekämpfung von Umweltkriminalität. Damit hat die Anwendungspraxis des Umweltstrafrechts auch in Deutschland wieder vermehrt Interesse gefunden. Vor diesem Hintergrund soll die Publikation „Umweldelikte“ die Zugänglichkeit der vorhandenen empirischen Daten verbessern und die Grundlage für eine fundierte Debatte über die Funktion des Umweltstrafrechts und die Praxis seines Vollzugs schaffen. Wir sind der Ansicht, dass das Umweltstrafrecht in seiner die Umweltverwaltung flankierenden und ergänzenden Funktion einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten und gesunden Umwelt leisten kann und leisten sollte.

Umweltbundesamt und
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit als Herausgeber

1 Einleitung¹

1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht

„Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden Sanktionsregelungen nicht ausreichen, um die vollständige Einhaltung des Umweltschutzrechts durchzusetzen. Diese Einhaltung kann und sollte durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gestärkt werden, in denen eine gesellschaftliche Missbilligung von einer qualitativ anderen Art als in verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder zivilrechtlichen Schadenersatzleistungen zum Ausdruck kommt.“

So lautet einer der Erwägungsgründe der Richtlinie der EU zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht aus dem Jahr 2008². In diesem Erwägungsgrund wird der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt deutlich: dem Strafrecht wird eine besondere Wirkung zugeschrieben. Gleichzeitig soll durch die Anwendung des Strafrechts eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht werden.

Die Verabschiedung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie stellt das wichtigste Ereignis für die Entwicklung des Umweltstrafrechts auf EU-Ebene dar und hat umfangreiche Rechtsänderungen in vielen Mitgliedstaaten bewirkt. Die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch die Europäische Kommission aus 2013 hat allerdings auch gezeigt, dass in mehreren Mitgliedstaaten noch Umsetzungsdefizite bestehen, die beseitigt werden müssen.³

Unabhängig von der Umweltstrafrechtsrichtlinie sind weitere Entwicklungen auf EU-Ebene für die Entwicklung des Umweltstrafrechts und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands relevant. Ein zentrales Thema ist der illegale Artenhandel, wobei sich die EU selbst in einer Vorreiterrolle beim Schutz von wildlebenden Pflanzen und Tieren vor illegalem Handel sieht.⁴ Im Jahr 2016 wurde der Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels⁵ beschlossen. Er zielt im Wesentlichen darauf ab, die Zusammenarbeit und Synergien zwischen Akteuren zu verbessern und vorhandene Instrumente und Strategien entsprechend um- und durchzusetzen. Ein weiterer Schwerpunkt der EU im Bereich des Umweltstrafrechts ist die illegale Abfallentsorgung und grenzüberschreitende Abfallverbringung. Hierfür gilt neben der Umweltstrafrechtsrichtlinie die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG⁶ und insbesondere die Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sowie zwischen der EU und Drittländern.⁷ Diese wurde 2014 geändert, insbesondere um Vollzugsprobleme zu mindern. Kerninhalt der neuen Verordnung sind schärfere Vollzugskontrollen der Mitgliedsstaaten zur Vermeidung illegaler Verbringungen, insbesondere durch nationale Kontrollpläne. Zudem wurde im Januar 2018 der Aktionsplan der EU für einen besseren

¹ Die vorliegende Publikation wurde als Teil des vom UBA geförderten Forschungsprojekts „Umweltstrafrecht: Status quo und Weiterentwicklung“ (Forschungskennzahl 3717 17 104 0) durch das Ecologic Institut erstellt. Die Autorinnen danken Stephan Sina und Michael Schock für Unterstützung bei der konzeptionellen Entwicklung und hilfreiche Anmerkungen sowie dem Bundeskriminalamt für die Bereitstellung von Statistiken in weiterverarbeitbarer Form. Als Teil des Forschungsvorhabens wird ein weiterer, stärker qualitativ ausgerichteter Bericht zu Umweltkriminalität erstellt.

² Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

³ Vgl. Milieu 2013.

⁴ Europäische Kommission, Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Februar 2016, Brüssel, COM(2016) 87 final, S. 4.

⁵ Europäische Kommission, Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 22. Februar 2016, Brüssel, COM(2016) 87 final.

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22. November 2008, S. 3.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1.

Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik veröffentlicht.⁸ Eine der unter dem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ist die Erarbeitung eines Leitfadens zur Bekämpfung von Umweltstraftaten.

Deutschland hatte bereits vor der Einführung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einen umfassenden Bestand an umweltstrafrechtlichen Normen; allerdings führte die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie dazu, dass dem Umweltstrafrecht in Deutschland wieder etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt wurde⁹. Während das deutsche Strafrecht im Detail an die Vorgaben der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie angepasst werden musste, blieb seine Grundstruktur unverändert: Straftatbestände finden sich sowohl im Strafgesetzbuch, vor allem im 29. Abschnitt, als auch in verschiedenen Umweltgesetzen. Zu nennen sind beispielsweise das Chemikaliengesetz (ChemG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Abfallrecht. Zu einer Strafbarkeit nach umweltstrafrechtlichen Normen kann es im deutschen Recht auch nach der Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie grundsätzlich nur dann kommen, wenn verwaltungsrechtliche Normen und Verwaltungsakte, z. B. Genehmigungen, nicht eingehalten werden. Dies wird als sogenannte Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts bezeichnet und führt dazu, dass umweltstrafrechtliche Normen häufig nicht einfach zu verstehen und anzuwenden sind.

Die Komplexität des rechtlichen Rahmens ist jedoch nicht der einzige oder wichtigste Faktor, der in der relativ überschaubaren empirischen Literatur zu Umweltkriminalität in Deutschland¹⁰ als Grund für ein mögliches Vollzugsdefizit im Bereich des Umweltstrafrechts angeführt wird. Andere genannte Faktoren sind unter anderem das Fehlen der nötigen technischen Expertise, eine fehlende Spezialisierung von Strafvollzugsbehörden, die mangelhafte personelle Ausstattung von Umweltbehörden sowie Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden.¹¹ Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Straftaten entweder nicht aufgedeckt werden oder im Strafverfahren nicht bewiesen werden können. Zudem sieht das deutsche Recht, anders als manche anderen Rechtsordnungen, keine Strafbarkeit von juristischen Personen vor.¹² Strafbar können sich nur natürliche Personen machen, die für Unternehmen tätig sind. Nur im Ordnungswidrigkeitenrecht existiert mit § 30 OWiG eine Norm, die direkt auf Unternehmen anwendbar ist und die Verhängung einer Geldbuße erlaubt. Dies ist insofern bedeutsam, als Verstöße gegen das Umweltrecht zumindest teilweise auf Unternehmen zurückgehen. Hier stößt das Umweltstrafrecht also an rechtliche Grenzen, was teilweise kritisiert wird.¹³

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. Das Verwaltungsrecht ermöglicht Behörden nicht nur die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen, sondern grundsätzlich auch weitere Maßnahmen wie das Untersagen des Betriebs einer Anlage oder die Einziehung von Gegenständen. Zivilrechtliche Haftungsregeln erlauben es natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich, andere auf die Unterlassung umweltschädigenden Verhaltens oder Schadensersatz zu verklagen. Welches Instrument in welchen Situationen optimaler Weise zum Einsatz kommen sollte, ist Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen.¹⁴

⁸ Europäische Kommission, Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18.01.2018, Brüssel, COM(2018) 10 final.

⁹ So z. B. Sina 2017, S. 95.

¹⁰ Zu erwähnen ist aus jüngerer Zeit vor allem die Arbeit von Klüpfel 2016. Demgegenüber gibt es etwas mehr Arbeiten, die sich aus rechtlicher, übergreifender Perspektive mit dem deutschen Umweltstrafrecht befassen, vgl. neben der Kommentarliteratur beispielsweise Kloepfer/Heger 2015, Kloepfer/Heger 2014, Saliger 2012, Saurer 2017, Sina 2017.

¹¹ Vgl. beispielsweise Saurer 2017, S. 344.

¹² Vgl. zur Rechtslage in verschiedenen anderen europäischen Ländern die Beiträge in dem Sammelband Farmer et al. 2017.

¹³ Schall in SK-StGB, Vor §§ 324ff, Rn. 131ff.

¹⁴ Die Diskussion wird vor allem international geführt, vgl. beispielsweise Faure/Weber 2017, S. 852ff; Ogus/Abbot 2002; Polinsky/Shavell 2000.

In praktischer Hinsicht führt die Anwendung des Strafrechts zur Anwendung entsprechender Verfahrensregeln mit entsprechend hohen Beweisstandards unter Einbindung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten. Die Tatsache, dass Informationen zu Straftaten und -verfahren in Deutschland in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zentral erfasst werden, erlaubt es quantitative Aussagen zur Entwicklung und zum Stand von Umweltkriminalität in Deutschland zu treffen. Dies ist zentraler Inhalt dieses Berichts. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an, die letztmalig 2006 als „Umweltdelikte 2004“ erschien.¹⁵

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland in den Jahren 2004 bis 2016. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweltdelikten, d.h. dem Hauptstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht und enthält daneben Daten zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über Trends und besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen

In diesem Abschnitt werden die statistischen und rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Publikation erläutert.

In die Publikation sind Daten aus **folgenden Statistiken und Veröffentlichungen** eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestufteten Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich durchgeführt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst;
- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung;
- ▶ Daten zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, veröffentlicht durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Auf Grundlage dieser Daten wird ein Überblick über bestimmte statistische Parameter für die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB gegeben. Ebenfalls wurden Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach §§ 307, 309-312 StGB aufgenommen.¹⁶

Im Kapitel 2 „Überblick über die Straftaten“ wurden die gesamten Umweltstraftaten soweit sinnvoll der Gesamtkriminalität gegenübergestellt. Bei den Darstellungen der Einzeldelikte (Kapitel 3 und 4) werden Einzeldelikte mit den gesamten Umweltstraftaten als Grundgesamtheit verglichen. Mit „gesamten Umweltstraftaten“ sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug bezeichnet. Einzelne weitere Straftatbestände

¹⁵ Einige Publikationen sind abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/umwelthaftungs-umweltschadensrecht-umweltstrafrecht>.

¹⁶ Das Delikt „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ nach § 308 StGB wurde aufgrund seines geringen Umweltrelevanz nicht einbezogen.

wie die Kernenergie- und Strahlungsdelikte wurden nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen, da sie in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik unterschiedlich ausgewiesen werden.

Für alle Einzeldelikte erfolgt eine Darstellung der bekannt gewordenen und aufgeklärten Fälle sowie Tatverdächtigen für den Zeitraum 2004 bis 2016. Der Bericht deckt damit grundsätzlich den Zeitraum seit Erscheinen der letzten Publikation in der Reihe Umweltdelikte (2004) ab. Für Straftaten der Bodenverunreinigung und nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz und Pflanzenschutzgesetz liegen einzeln aufgeschlüsselte Daten erst ab 2009 vor, so dass die Darstellung hier nur für den Zeitraum 2009 bis 2016 erfolgt. Weiterhin wurde für alle Delikte eine Übersicht nach Bundesländern aufgenommen. Diese enthält bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden), Aufklärungsquote und Tatverdächtige pro Bundesland.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Informationen zu weiteren Aspekten (deutsche/nicht-deutsche Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen, Tatortverteilung und Tatort-Wohnort-Beziehung) nur aufgenommen, wenn sich die Werte für das Delikt deutlich von denen der gesamten Umweltstraftaten unterscheiden.

Als Quelle wurde jeweils die entsprechende Statistik oder Veröffentlichung mit Jahresangabe angegeben; eine Aufschlüsselung der für Abbildungen und Tabellen verwendeten Einzeltabellen der PKS sowie der weiteren verwendeten Statistiken findet sich im Anhang II.

Bezüglich der **Einheitlichkeit der Datengrundlage** ist anzumerken, dass Diskrepanzen zwischen der PKS und der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik bestehen. Dies betrifft Unterschiede bei der Aufgliederung der unterschiedlichen Delikte, welche zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Daten führen. Beispielsweise sind Kernenergie- und Strahlungsdelikte in den beiden Statistiken unterschiedlich zusammengefasst.

Zusätzlich liegt ein gewisser, manchmal erheblicher, Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden einer Straftat und der damit verbundenen Aufnahme eines Falls in die PKS und einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidung, welche Eingang die in Strafverfolgungsstatistik findet. Straftaten, die sich in einem bestimmten Jahr in der PKS finden, werden also zum Teil erst in späteren Jahren in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass die zugrundeliegenden Bevölkerungsdaten sich durch den Zensus 2011 verändert haben: Vorher basierten sie auf früheren Zählungen (Volkszählung 1987 im Westen bzw. Einwohnerregister 1990 im Osten); seit dem Zensus sind dessen Ergebnisse Grundlage (Stichtag 09.05.2011). Außerdem wurden ab 2009 die Tatverdächtigen aufgrund der „echten Tatverdächtigenzählung“ anders erfasst als zuvor: Seit 2009 wird eine Person im Berichtsjahr je Bundesland bei jedem betroffenen Straftatenschlüssel nur noch einmal gezählt, auch wenn sie mehrmals als Tatverdächtige/r in Erscheinung tritt. Die vorherige Mehrfachzählung, die zu überhöhten Tatverdächtigenzahlen und einer Verzerrung der Tatverdächtigenstruktur führte, wurde damit beseitigt. Das bedeutet aber auch, dass die Tatverdächtigenzahlen ab 2009 nur begrenzt mit denjenigen aus den Jahren vor 2009 vergleichbar sind.

In dem von diesem Bericht abgedeckten Zeitraum (2004–2016) haben sich auch die **Bezeichnungen der Einzeldelikte** teilweise verändert. Für den Bericht wurden die im Jahr 2016 aktuellen Straftatbezeichnungen verwendet.

Weiterhin beeinflusst der jeweils **geltende materielle Rechtsrahmen** die Zahl der erfassten Delikte. Wenn Änderungen im materiellen Strafrecht vorgenommen werden, welche die Strafbarkeit begrenzen, ist grundsätzlich eine geringere Anzahl von Straftaten zu erwarten, bei einer Erweiterung der Strafbarkeit ein Anstieg der Zahlen.

In dem von der vorliegenden Publikation abgedeckten Zeitraum vom 2004 bis 2016¹⁷ wurden Änderungen an mehreren Paragraphen vor allem durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011¹⁸ vorgenommen. Dieses Gesetz diente in erster Linie der Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU in deutsches Recht und führte zu folgenden wesentlichen Änderungen strafrechtlicher Normen im StGB, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bundesjagdgesetz¹⁹:

- ▶ In § 311 Abs. 1 StGB wurde die Liste der Schutzgüter um verschiedene vorher nicht genannte Umweltmedien erweitert.
- ▶ § 325 StGB wurde durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, der die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft in bedeutenden Umfang und unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe stellt. Weiterhin wurde in Abs. 5 eine Strafbarkeit bei leichtfertigem Handeln definiert. Schließlich wurde die Privilegierungsklausel für Fahrzeuge im jetzigen Abs. 7 auf Fälle des Abs. 1 beschränkt und damit die Strafbarkeit erweitert.
- ▶ In § 326 StGB wurde in Abs. 2 die Strafbarkeit auf andere als gefährliche Abfälle ausgedehnt, nämlich solche, die in den relevanten EU-Verordnungen definiert werden, und zugleich in Abs. 6 auf das Vorliegen einer nicht geringen Menge beschränkt. Zudem wurden weitere mögliche Tathandlungen in Abs. 1 ergänzt, so dass jetzt insbesondere die inländische Abfallverbringung erfasst ist
- ▶ In § 327 StGB wurde die Strafbarkeit in Abs. 2 auf Anlagen im EU-Ausland ausgedehnt.
- ▶ In § 328 StGB Abs. 3 wurde der Gefahrstoff-Begriff durch Bezugnahme auf verschiedene relevante EU-Rechtsakte erweitert. Zudem wurde der Kreis der geschützten Rechtsgüter um verschiedene Umweltmedien ergänzt.
- ▶ In § 329 StGB wurde Absatz 4 ergänzt, der die erhebliche Schädigung von im europäischen Recht definierten Schutzgebieten unter Strafe stellt. Zudem wurde in Abs. 6 eine Strafbarkeit für Fälle leichtfertigen Handelns definiert.
- ▶ In § 330d StGB wurde ein Abs. 2 ergänzt, der klarstellt, welche verwaltungsrechtlichen Regeln für die Bestimmung der Strafbarkeit relevant sind, wenn eine Tat im europäischen Ausland begangen wurde.
- ▶ Im BNatSchG wurden vergleichsweise weitgehende Änderungen vorgenommen; verschiedene Ordnungswidrigkeiten wurden dabei in Straftatbestände umgewandelt. Unter anderem wurde § 71a BNatSchG neu eingeführt, der an mehreren Stellen bezüglich der Strafbarkeit auf EU-rechtliche Regelungen Bezug nimmt.
- ▶ Im BJagdG wurde der maximale Strafrahmen für die fahrlässige Begehung von Taten nach § 38 BJagdG von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnisstrafe angehoben. Zudem wurde § 38a BJagdG neu eingeführt, der den Handel mit und den Besitz von streng oder besonders geschütztem Wild unter Strafe stellt; zu diesem Zweck wird auf zu erlassende Rechtsverordnungen Bezug genommen.

Für einzelne umweltstrafrechtliche Paragraphen ist zudem auf folgende wesentliche Änderungen hinzuweisen:

¹⁷ Für Änderungen des Rechtsrahmens vor 2004 siehe die Vorläuferpublikation Goertz/Marty 2006, S. 8f.

¹⁸ 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 2557. Ein Teil der Änderungen trat 2011, der andere Teil 2012 in Kraft.

¹⁹ Der folgende Überblick beschränkt sich auf solche Änderungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu Änderungen der in den relevanten Statistiken erfassten Fallzahlen führen können. Leichte Veränderungen im Wortlaut werden nicht dargestellt. Vgl. für eine Darstellung der Änderungen im deutschen Recht durch dieses Gesetz beispielsweise auch Heger 2012; Pfohl 2013; Sina 2017, S. 101ff.

- ▶ Die §§ 309, 310 StGB wurden im Jahr 2007 geändert, um dem UN-Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen Rechnung zu tragen. Die deutschen Strafvorschriften deckten vor den Änderungen nicht alle im Übereinkommen genannten Fälle des Besitzes radioaktiven Materials und einer Vorrichtung ab. Zudem hatte der im Abkommen verwendete Begriff des „bedeutenden Umweltschadens“ in den relevanten deutschen Strafvorschriften keine Entsprechung.²⁰ Die nötigen Änderungen wurden in § 309 Abs. 6 StGB sowie § 310 Abs. 1 und 3 StGB inkorporiert.
- ▶ Im ChemG wurde in der Fassung vom 28. August 2013 § 27 Abs. 1 a ergänzt, der bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe stellt.
- ▶ Das TierSchG wurde durch das 3. Änderungsgesetz vom 4. 7. 2013²¹ reformiert. Die Änderungen bezogen sich nicht auf den hauptsächlichen Straftatbestand in § 17 TierSchG. Jedoch wurden die §§ 19, 20 und 20a TierSchG ändert, die Einziehungsmöglichkeiten sowie die Verhängung von verschiedenen Verboten des Umgangs mit Tieren regeln. Die §§ 20 und 20a TierSchG wurden dabei um die Möglichkeit erweitert, auch ein Verbot des Betreuens von Tieren zu verhängen. Insofern Verstöße gegen § 20 und 20a StGB TierSchG selbst eine Straftat darstellen, kam es dadurch zu einer Erweiterung der Strafbarkeit, die aber vermutlich vergleichsweise geringe Auswirkungen haben dürfte.

Insgesamt haben diese Änderungen tendenziell zu einer Ausweitung der Strafbarkeit umweltschädigenden Verhaltens geführt.²² Inwieweit dies die Häufigkeit von Umweltdelikten im Berichtszeitraum tatsächlich beeinflusst hat, lässt sich den vorliegenden Statistiken allerdings nicht entnehmen: Sie enthalten keine Details zu den jeweils vorliegenden Tatmodalitäten und der Anwendung des rechtlichen Rahmens.

Die vorliegenden Daten erlauben weiterhin keine Rückschlüsse auf die **Dunkelziffer**, d.h. nicht erfasste Straftaten. Diese wird als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt²³.

Die vorliegenden Statistiken geben keine Auskunft über den Anteil der in einem **Unternehmenskontext** begangenen Umweltstraftaten oder den Anteil **grenzüberschreitender Straftaten**.

Umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten und dafür verhängte Sanktionen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht zentralisiert erfasst. Da das Verwaltungsrecht neben dem Strafrecht bei der Verfolgung von Umweltstößen eine größere Rolle spielt, ergibt sich aus den vorliegenden Statistiken nur ein partielles Bild der umweltbezogenen Sanktionierungspraxis.

Zur Einordnung der hier dargestellten Zahlen sei ferner noch darauf hingewiesen, dass die Zahlen keine Rückschlüsse auf die durch eine Umweltstraftat **versursachten Schäden** erlauben. Diese können bei manchen Delikten ganz erheblich sein.

²⁰ Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5334, S. 6.

²¹ BGBl. I, S. 2182.

²² Vgl. Klöpfer/Heger 2014, S. 165.

²³ So zum Beispiel Klöpfer/Heger 2014, S. 158; Saurer 2017, S. 344.

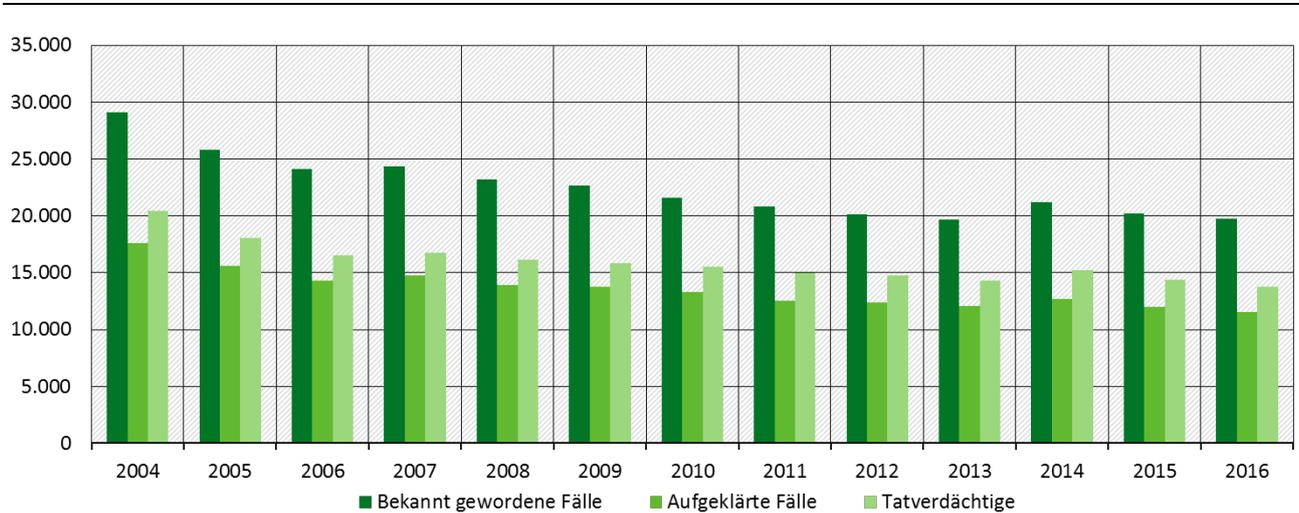
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324–330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

2.1 Gesamtentwicklung

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

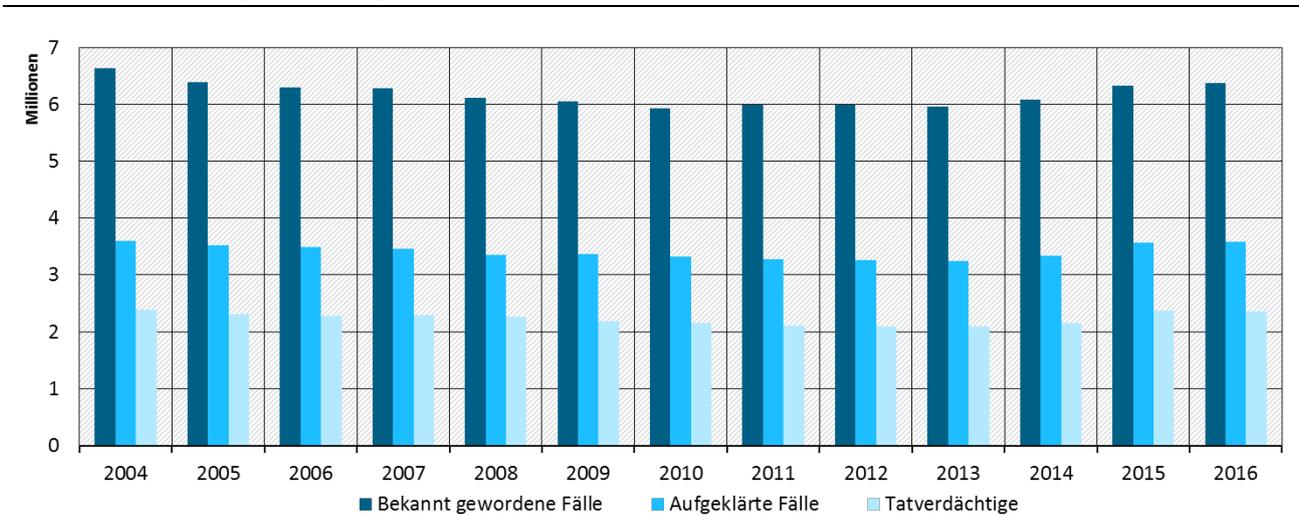
Die bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten sind zwischen 2004 und 2016 um 32 % gesunken, von 29.117 im Jahr 2004 auf 19.704 im Jahr 2016. Im Vergleich dazu haben sich die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten zwischen 2004 und 2016 nur um 4 % verringert. Für die Umweltstraftaten haben sich die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen ebenfalls um 35 % bzw. 33 % reduziert. Für die Gesamtkriminalität nach PKS variierten die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2004 und 2016 um weniger als 1 %.

Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



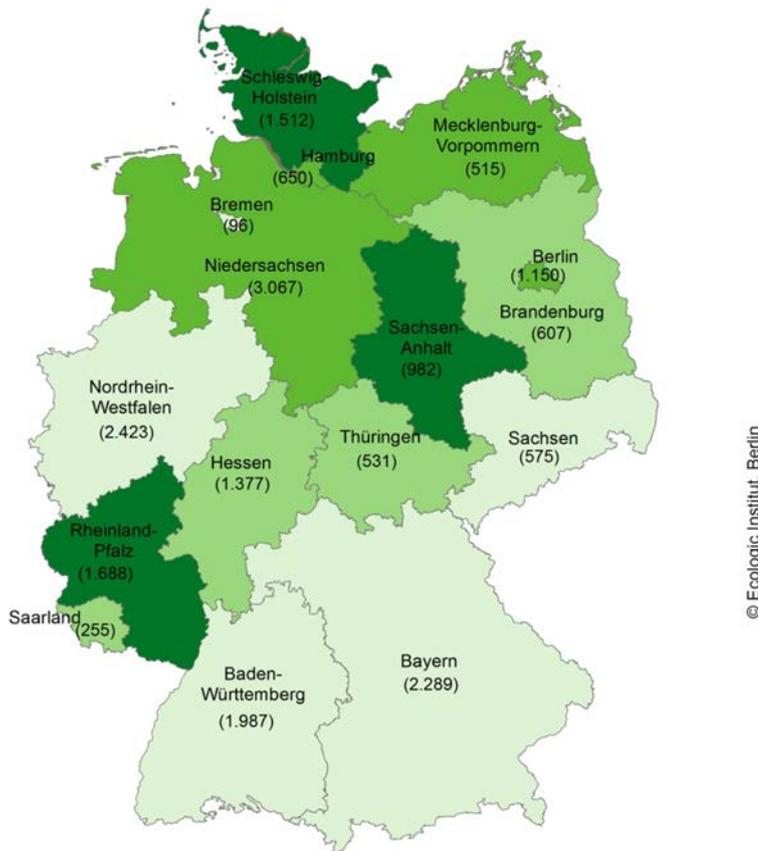
Quelle: PKS 2016

2.2 Bekannt gewordene Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016

Die meisten bekannt gewordenen Umweltstraftaten lagen im Jahr 2016 in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern vor. Die geringste Anzahl an bekannt gewordenen Fällen trat in Bremen auf. Die höchste Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) hatten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz.

Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016



© Ecologic Institut, Berlin

Legende
 Häufigkeitszahl [Fälle pro 100.000 Einwohnenden]
 1 - 18 27 - 39
 19 - 26 40 - 53
 (bekannt gewordene Fälle)

M 1:5.000.000

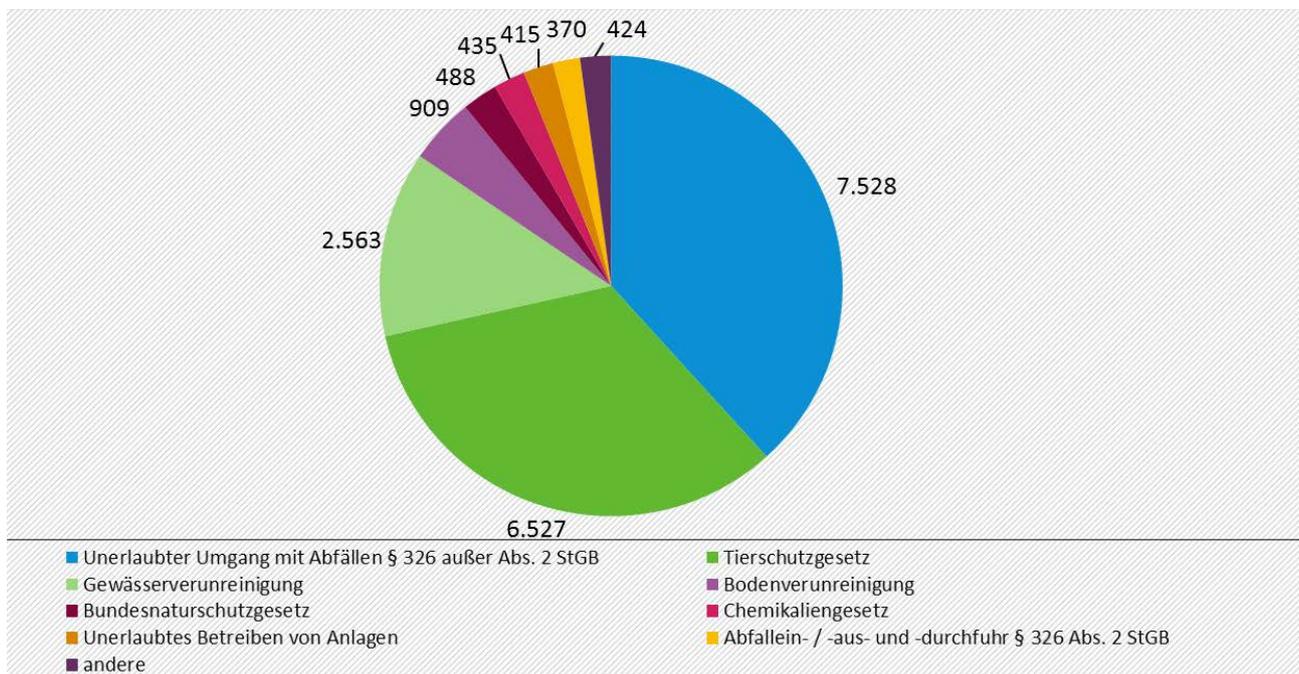
Quelle: PKS 2016, Geodaten: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie - Dienstleistungszentrum

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Im Jahr 2016 waren 38 % aller Umweltstraftaten Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB). Straftaten nach dem Tierschutzgesetz hatten einen Anteil von 33 %, Gewässerunreinigungen von 13 %. Diese drei Straftaten umfassten 2016 einen Anteil von 85 % aller Umweltstraftaten.²⁴

²⁴ Einzeldelikte mit weniger als 150 Straftaten pro Delikt im Jahr 2016 sind in der Kategorie „andere“ zusammengefasst.

Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

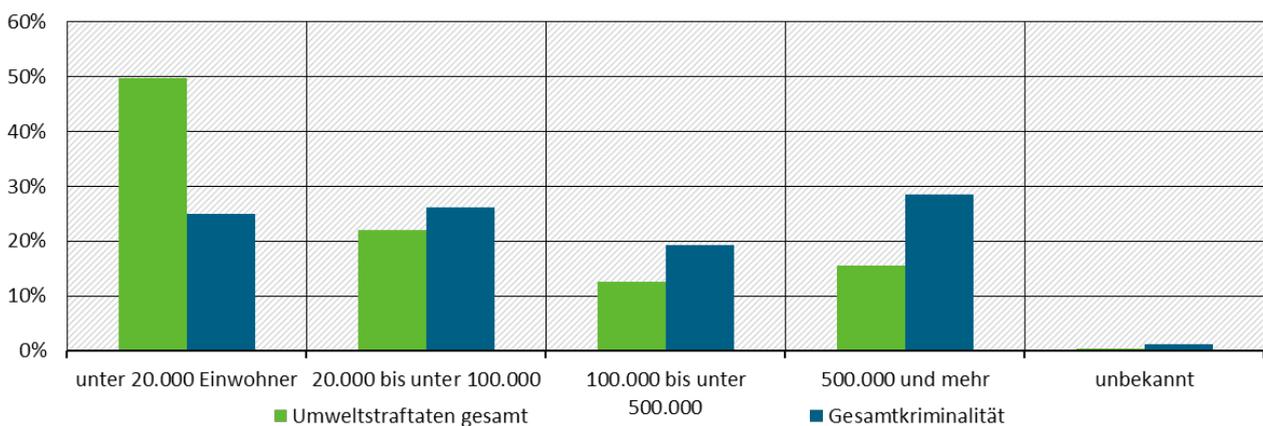


Quelle: PKS 2016

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2016

Von den gesamten Umweltstraftaten traten im Jahr 2016 50 % in Gemeinden und Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf, gegenüber 25 % für alle in der PKS erfassten Straftaten. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden traten 16 % der gesamten Umweltstraftaten auf. Bei allen erfassten Straftaten waren es im Vergleich dazu 28 %.

Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2016

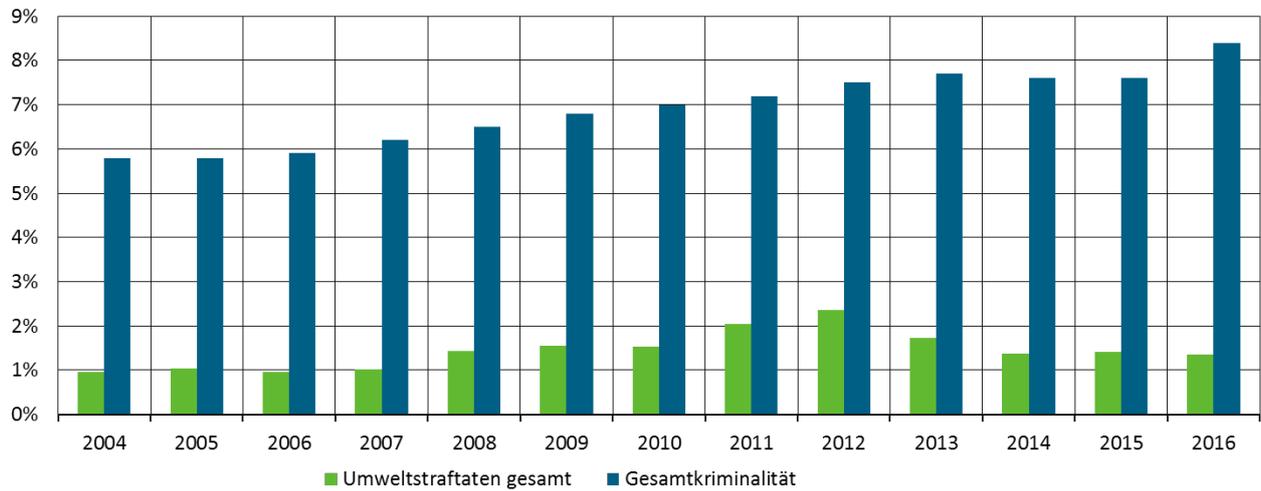


Quelle: PKS 2016

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2004–2016)

Von den bekannt gewordenen Fällen aller Umweltstraftaten waren im Jahr 2004 1 % Versuche. Dieser Anteil stieg bis 2012 auf 2,4 % an und verringerte sich bis 2016 wieder auf 1,4 %. Im Vergleich dazu lag der Anteil der Versuche für alle Straftaten nach der PKS im Jahr 2004 bei 5,8 % und im Jahr 2016 bei 8,4 %.

Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

2.3 Aufgeklärte Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016

Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen lag im Jahr 2016 in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vor. In diesen Bundesländern wurden auch vergleichsweise viele Fälle bekannt. In Bayern und Niedersachsen lag ebenfalls eine hohe Aufklärungsquote vor, weiterhin wiesen Sachsen und Sachsen-Anhalt eine hohe Aufklärungsquote auf. Die geringste Aufklärungsquote erreichte Berlin. Die meisten Tatverdächtigen wurden in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg erfasst.

Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016

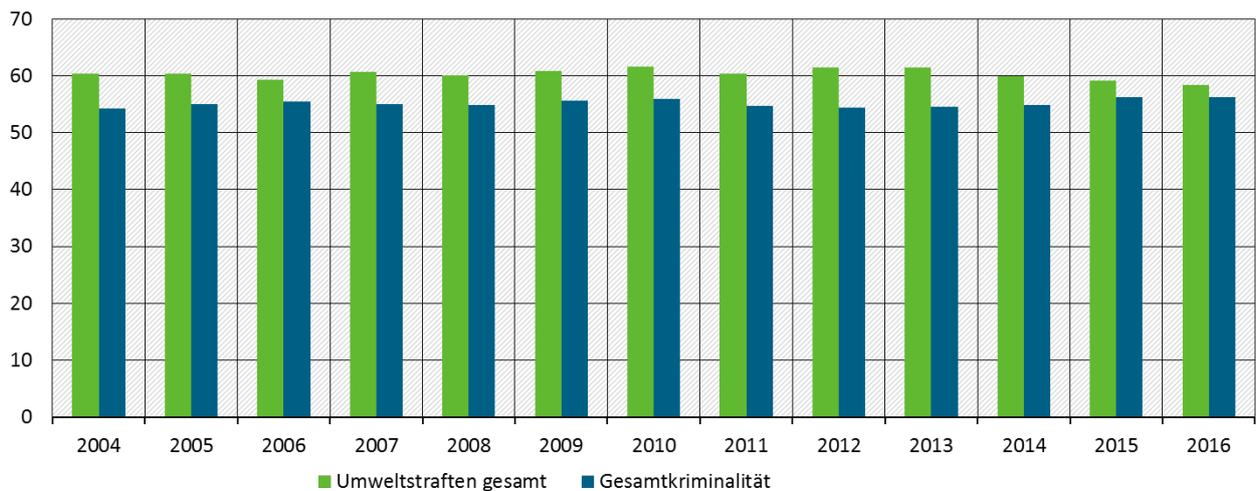
Quelle: PKS 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1.987	18	1.190	59,9	1.419
Bayern	2.289	18	1.592	69,6	1.856
Berlin	1.150	33	415	36,1	443
Brandenburg	607	24	349	57,5	399
Bremen	96	14	51	53,1	67
Hamburg	650	36	357	54,9	430
Hessen	1.377	22	805	58,5	1.007
Mecklenburg-Vorpommern	515	32	315	61,2	346
Niedersachsen	3.067	39	2.079	67,8	2.557
Nordrhein-Westfalen	2.423	14	1.176	48,5	1.370
Rheinland-Pfalz	1.688	42	951	56,3	1.103
Saarland	255	26	141	55,3	155
Sachsen	575	14	369	64,2	433
Sachsen-Anhalt	982	44	633	64,5	843
Schleswig-Holstein	1.512	53	809	53,5	1.004
Thüringen	531	24	279	52,5	325
Bund (Gesamt)	19.704	24	11.511	58,4	13.745

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote (2004–2016)

Die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2004 bis 2016 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren zwischen 59 % und 61 %. Damit lag die Aufklärungsquote für Umweltstraftaten über der Aufklärungsquote für alle Straftaten in Deutschland. Diese lag zwischen 2004 und 2016 ebenfalls relativ konstant zwischen 54 % und 56 %.

Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Die höchste Aufklärungsquote wurde mit 96,4 % im Jahr 2016 in Fällen des unerlaubten Betriebens von Anlagen (§ 327 StGB) erreicht, die niedrigste mit 37,9 % in Fällen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StG) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 314 StGB).

Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	96,4
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	89,5
Chemikaliengesetz	88,5
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	84,9
Bundesjagdgesetz	81,6
Luftverunreinigung § 325 StGB	80,3
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	77,7
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	73,7
Bundesnaturschutzgesetz	68,4
Bodenverunreinigung § 324a StGB	63,4
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	57,3
Tierschutzgesetz	54,9
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	52,2
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	49,7
Pflanzenschutzgesetz	42,9

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	37,9
Umweltstrafen gesamt	58,6

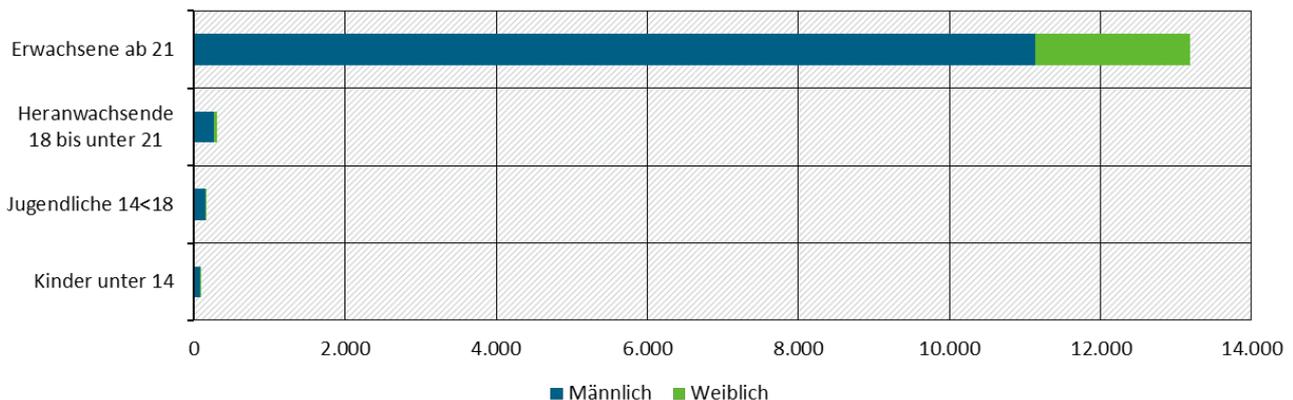
Quelle: PKS 2016

2.4 Tatverdächtige

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter²⁵ und Geschlecht im Jahr 2016

Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 96 % Erwachsene ab 21 Jahre. Weibliche Tatverdächtige machten im Jahr 2016 einen Anteil von 15 % an den Tatverdächtigen aus, männliche Tatverdächtige von 85 %. Die Verteilung zwischen weiblichen und männlichen Tatverdächtigen war in allen Altersgruppen vergleichbar.

Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2016



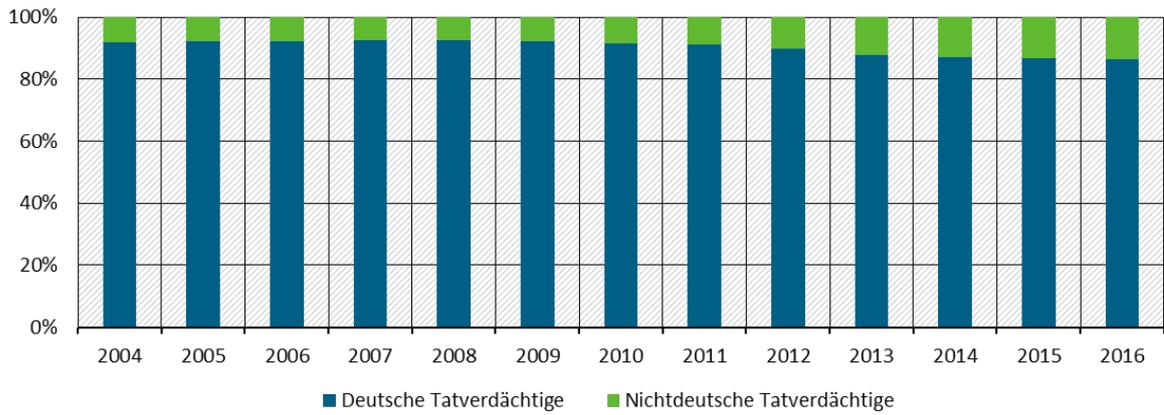
Quelle: PKS 2016

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2004–2016)

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten im Jahr 2016 betrug 87 %. Im Jahr 2004 lag der Anteil deutscher Tatverdächtiger bei 92 %.

²⁵ Bezüglich Alter wird hier nur nach den rechtlich relevanten Kategorien Kinder unter 14 Jahren (keine Strafmündigkeit), Jugendliche (Anwendung Jugendstrafrecht zwingend), Heranwachsende (optionale Anwendung Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG) sowie Erwachsene differenziert.

Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2004–2016)

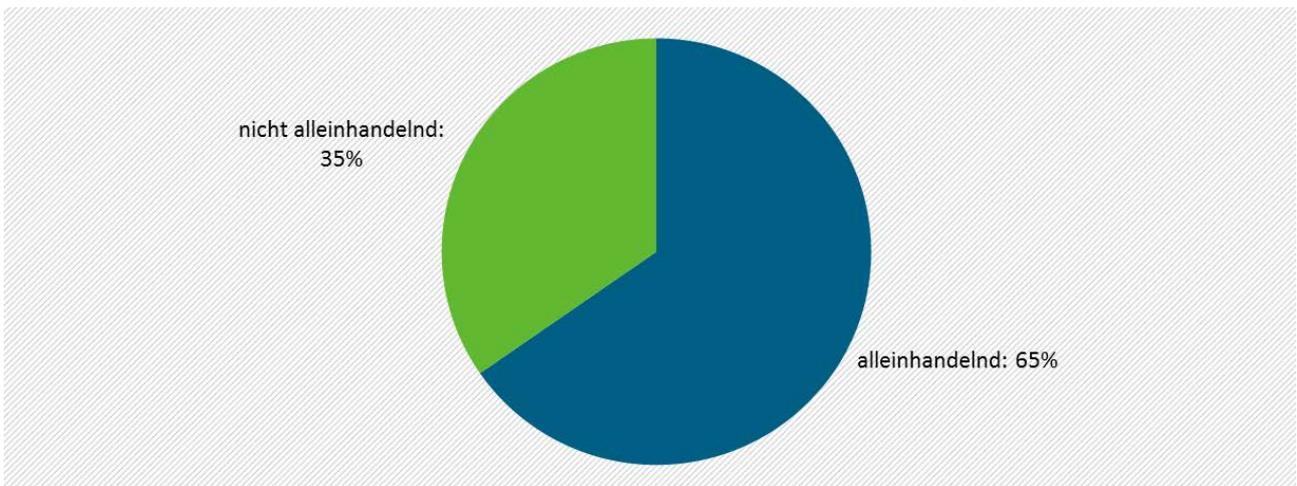


Quelle: PKS 2016

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2016

Von den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten im Jahr 2016 handelten 65 % allein und 35 % nicht allein.

Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2016



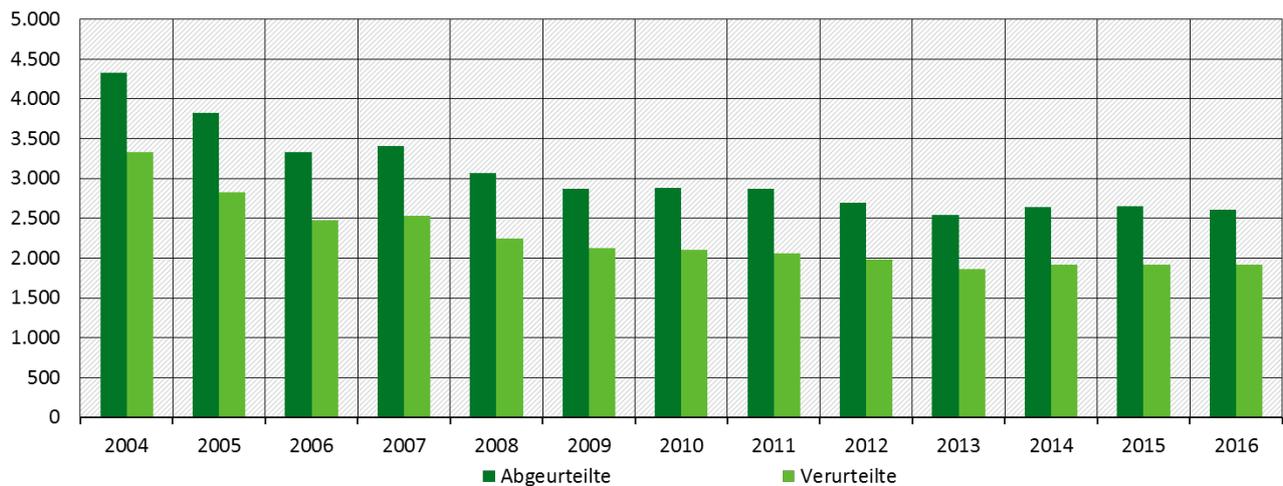
Quelle: PKS 2016

2.5 Abgeurteilte und Verurteilte

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2004–2016)

Die Anzahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten hat sich parallel zur Verringerung der Umweltstraftaten zwischen 2004 und 2016 um 40 % bzw. 43 % reduziert.

Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2004–2016)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2004–2016

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Die mit Abstand meisten Abgeurteilten und Verurteilten wurden im Jahr 2016 für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Straftaten nach dem Tierschutzgesetz erfasst. Für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz wurde 2016 niemand abgeurteilt oder verurteilt.

Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Einzeldelikte ²⁶	Abgeurteilte	Verurteilte
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	1.007	773
Tierschutzgesetz	997	771
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	208	139
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	118	65
Chemikaliengesetz	69	36
Bodenverunreinigung 324a StGB	62	39
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	58	46
Bundesnaturschutzgesetz	58	28
Bundesjagdgesetz	7	5
Luftverunreinigung § 325 StGB	6	5
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	4	3

²⁶ Für Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 307-312 StGB, ohne § 308 StGB), gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB) sowie Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) wurden die Abgeurteilten und Verurteilten vom Bundesamt für Statistik nicht einzeln ausgewiesen. Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfallein- / -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB) sind in der Strafverfolgungsstatistik fahrlässig begangene Straftaten nicht differenziert dargestellt. Dadurch sind die Zahlen für Abgeurteilte und Verurteilte für die fahrlässige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in den Angaben zum unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) enthalten. Besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat sind in den weiteren Übersichten nicht enthalten, da diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht einzeln aufgeführt werden.

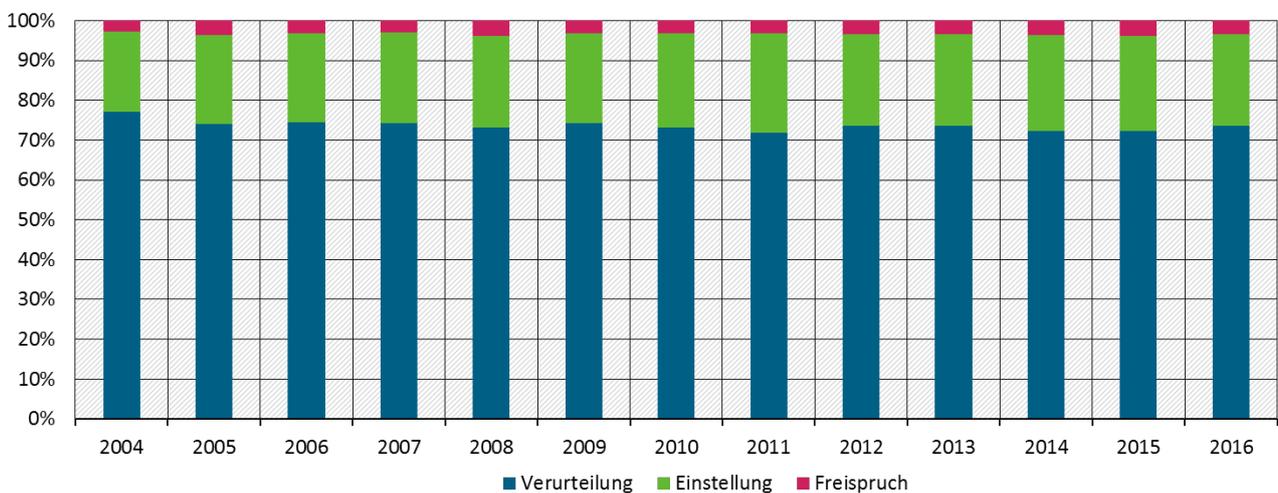
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	3	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	3	1
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	2	2
Pflanzenschutzgesetz	0	0
Umweltstraftaten gesamt	2.602	1.914

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung²⁷ (2004–2016)

Die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche ist für Umweltstraftaten zwischen 2004 und 2016 relativ konstant geblieben. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2016 bei 74 %. 23 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2004–2016)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2004–2016

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Im Vergleich zu den gesamten Umweltstraftaten, wo 23 % der Verfahren eingestellt wurden, wurden im Jahr 2016 überdurchschnittlich viele Verfahren nach dem Bundesjagdgesetz (47 %), dem Chemikaliengesetz (42 %) und wegen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (40 %) eingestellt.

²⁷ Entscheidungen, die in der Strafverfolgungsstatistik als „Absehen von Strafe“ und „selbstständig auf Maßregeln“ aufgeführt wurden, wurden aufgrund der geringen Anzahl pro Jahr nicht in die Darstellung aufgenommen. Die Anzahl der nicht dargestellten Fälle liegt bei maximal sechs Entscheidungen pro Jahr.

Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Einzeldelikte ²⁸	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	773	206	28
Tierschutzgesetz	771	192	34
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	139	61	8
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	65	47	6
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	46	9	3
Bodenverunreinigung 324a StGB	39	21	2
Chemikaliengesetz	36	29	4
Bundesnaturschutzgesetz	28	27	3
Luftverunreinigung § 325 StGB	5	1	0
Bundesjagdgesetz ²⁹	5	1	0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	3		1
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	2	0	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	1	1	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	1	2	0
Pflanzenschutzgesetz	0	0	0
Umweltstrafen gesamt	1.914	597	90

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

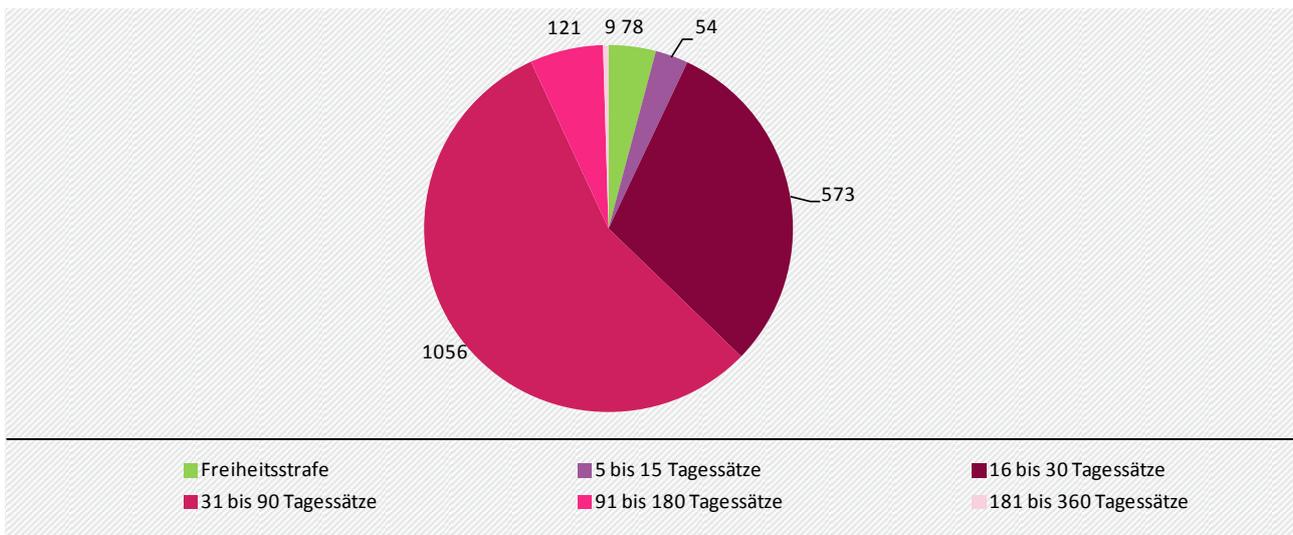
Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2016

Von den im Jahr 2016 für Umweltstraftaten Verurteilten erhielten 78 Personen Freiheitsstrafen und 1.813 Geldstrafen. Von den Geldstrafen lagen 60 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen; 32 % zwischen 16 und 30 Tagessätzen.

²⁸ Vgl. Fn. 26.

²⁹ Die Strafverfolgungsstatistik enthält für das Bundesjagdgesetz zusätzlich eine Entscheidung, in welcher auf „Absehen von einer Strafe“ entschieden wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde diese nicht in die Darstellung aufgenommen.

Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2016



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Der höchste Anteil an Geldstrafen von 181 bis 360 Tagessätzen wurde für das unerlaubte Betreiben von Anlagen verhängt (bei 15 % der wegen dieses Delikts Verurteilten), im Vergleich zu 7 % für alle Umweltstraftaten. Mit 2 % war der entsprechende Anteil für Gewässerunreinigungen am geringsten. Geldstrafen zwischen 5 und 15 Tagessätzen wurden zu einem vergleichsweise hohen Anteil Verurteilten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (8 %) und dem Chemikaliengesetz (6 %) auferlegt – bei allen Umweltstraftaten lag dieser Anteil bei 2 %.

Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2016

Einzeldelikte ³⁰	Zahl der Tagessätze					Gesamt
	5 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 180	181 - 360	
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	26	272	406	44	3	751
Tierschutzgesetz	20	182	440	58	5	705
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	2	57	74	3	1	137
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	0	10	42	9	0	61
Abfall ein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	0	16	27	2	0	45
Bodenverunreinigung 324a StGB	1	18	17	2	0	38
Chemikaliengesetz	2	10	23	1	0	36
Bundesnaturschutzgesetz	2	5	17	0	0	24
Luftverunreinigung § 325 StGB	1	0	4	0	0	5
Bundesjagdgesetz	0	1	2	2	0	5
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	0	1	2	0	0	3
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	0	0	1	0	0	1
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	0	0	1	0	0	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	0	1	0	0	0	1
Pflanzenschutzgesetz	0	0	0	0	0	0

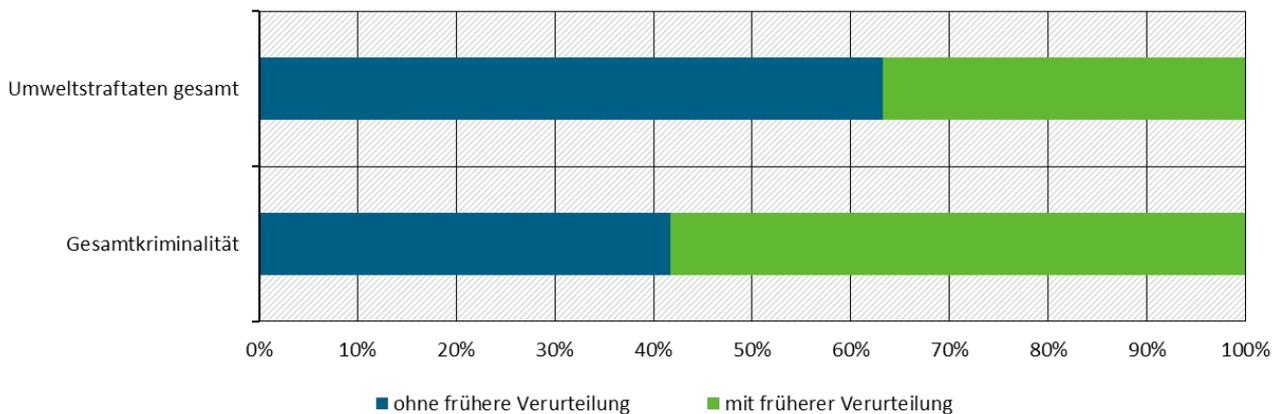
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2016

Bei 37 % der für Umweltstraftaten Verurteilten lag bereits eine frühere Verurteilung vor. Für alle Straftaten nach der Strafverfolgungsstatistik waren dies 58 %. 63 % der wegen einer Umweltstraftat Verurteilten waren nicht vorbestraft, gegenüber 42 % bei allen Straftaten.

³⁰ Vgl. Fn. 26.

Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2016

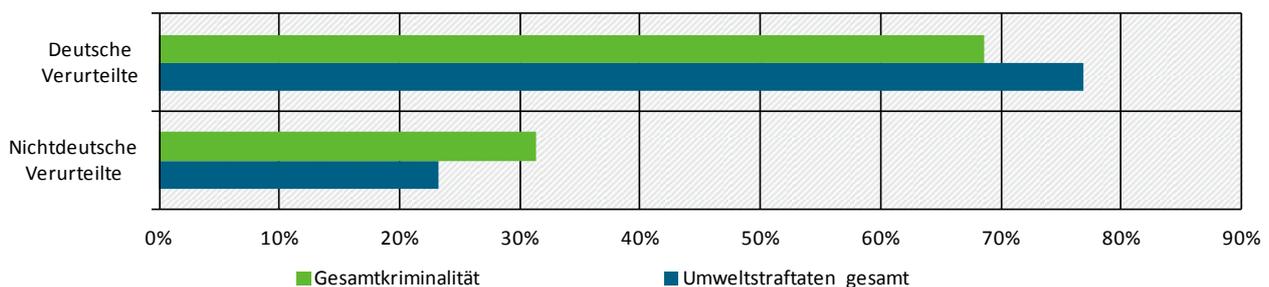


Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Deutsche Staatsangehörige hatten 2016 einen Anteil von 77 % an den wegen einer Umweltstraftat Verurteilten, gegenüber 69 % der Verurteilten bei allen in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Straftaten.

Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2016

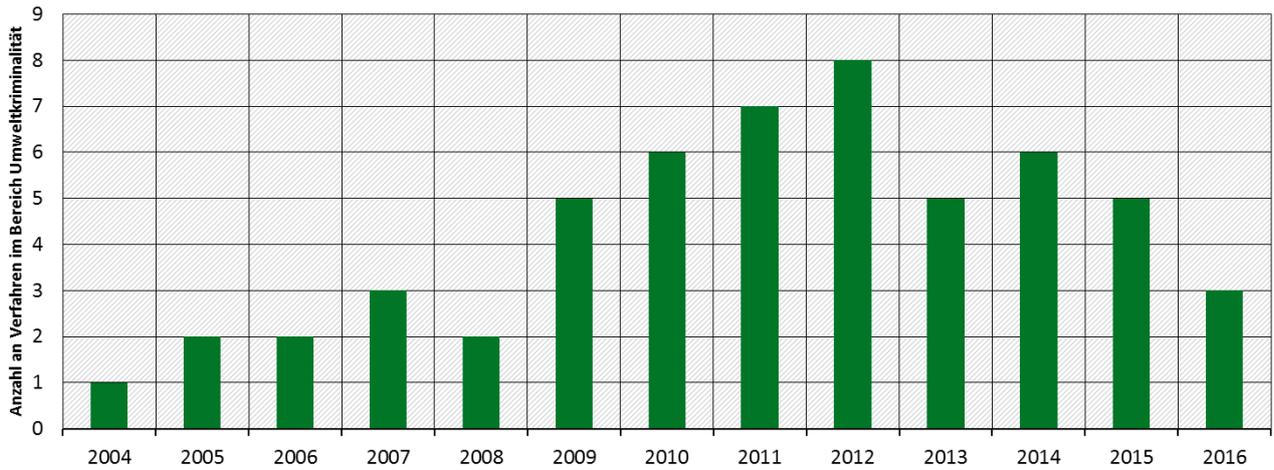
2.6 Organisierte Umweltkriminalität

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Kriminalität – Anzahl an Verfahren (2004–2016)

Die Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2004 und 2016 zwischen 1 (2004) und 8 (2012).³¹ Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 1,4 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d.h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne.

³¹ Organisierte Kriminalität ist in der PKS wie folgt definiert: die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Die geringe Anzahl von Fällen organisierter Kriminalität ist vor dem Hintergrund dieser engen Definition von organisierter Kriminalität zu sehen.

Abbildung 16: Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2004–2016)

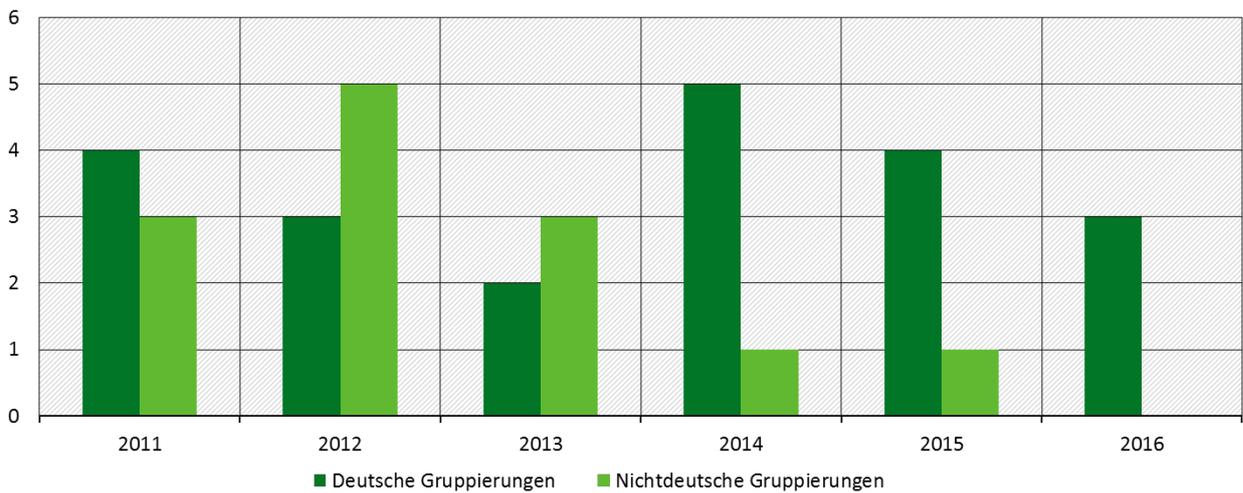


Quelle: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2005 - 2016

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Umweltkriminalität – deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2016)

Von den in 2011 gemeldeten Gruppierungen zur organisierten Umweltkriminalität waren vier von sieben deutsch dominierte Gruppierungen. In 2012 und 2013 wurden eine größere Anzahl nichtdeutscher Gruppierungen gemeldet. In 2014 und 2015 wurde jeweils eine nichtdeutsche Gruppierung gemeldet, dies waren jeweils bulgarisch dominierte Gruppierungen.

Abbildung 17: Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2016)



Quelle: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2016

3 Einzelne Straftatbestände des StGB

Im Folgenden werden Statistiken zu einzelnen Straftatbeständen des StGB dargestellt, die in der PKS erfasst werden. Ausführlich dargestellt werden dabei nur Delikte mit einer Fallzahl von mindestens 20 Fällen im Jahr 2016. Auf eine Wiedergabe des Wortlauts des jeweiligen Gesetzestexts wurde verzichtet, da dieser online zur Verfügung steht.³²

Die Unterkapitel zu jedem Straftatbestand sind wie folgt aufgebaut: Für jedes Delikt wird zunächst einleitend der Straftatbestand beschrieben. Dabei werden, soweit relevant, auch Bezüge zur EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie hergestellt; zudem wird auf verwandte Ordnungswidrigkeitentatbestände verwiesen. Anschließend werden, soweit vorhanden, relevante Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt aus der UBA-Publikation „Daten zur Umwelt 2017“ und weiteren Publikationen dargestellt und diese in Bezug zu bestehenden Umweltzielen gesetzt.

Im anschließenden statistischen Teil werden sodann für jedes Delikt die bekannt gewordenen Fälle, die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigenzahlen für die Jahre 2004 bis 2016 überblicksartig dargestellt. Dabei erfolgt ein Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt³³. Danach wird für jedes Delikt eine Übersicht nach Bundesländern für die folgenden Parameter gegeben: bekannt gewordene Fälle, Häufigkeitszahl (d.h. Fälle pro 100.000 Einwohnenden), aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquote und Tatverdächtige.

Angaben zu Tatorten sowie zur Herkunft von Tätern sind nur bei denjenigen Delikten zu finden, bei denen die jeweiligen Zahlen erheblich vom in Abschnitt 2 dargestellten Durchschnitt für alle Umweltdelikte abweichen.

3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB)³⁴

Die §§ 307, 309–312 stellen verschiedene Kernenergie- und Strahlungsdelikte unter Strafe. Dazu gehören u.a. die fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, das Herbeiführen einer Explosion durch das Freisetzen von Kernenergie und das Freisetzen ionisierender Strahlen, die Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. Auch die Vorbereitung von Kernenergie- und Strahlungsdelikten ist strafbar, in den anderen Fällen dieses Abschnitts der Versuch. In der Regel wird eine Freiheitsstrafe angedroht, das Höchstmaß variiert je nach Schwere der Tat.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 311 StGB (Freisetzung ionisierender Strahlung). Mit Art. 3 a) der Richtlinie verpflichtet die EU ihre Mitgliedstaaten, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einleitung, Abgabe oder Einbringung ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser unter Strafe zu stellen, die den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) umfassten im Jahr 2016 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Mit 90 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2016 über der Aufklärungsquote von 59 % für alle Umweltstraftaten.

³² Beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de>. Die einleitende Darstellung der einzelnen Delikte zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels bezieht sich auf die Gesetzesfassung mit Stand Mai 2018.

³³ Vgl. für die hier zu Grunde gelegte Grundgesamtheit von Straftaten gegen die Umwelt die methodische Beschreibung in Abschnitt 1.2.

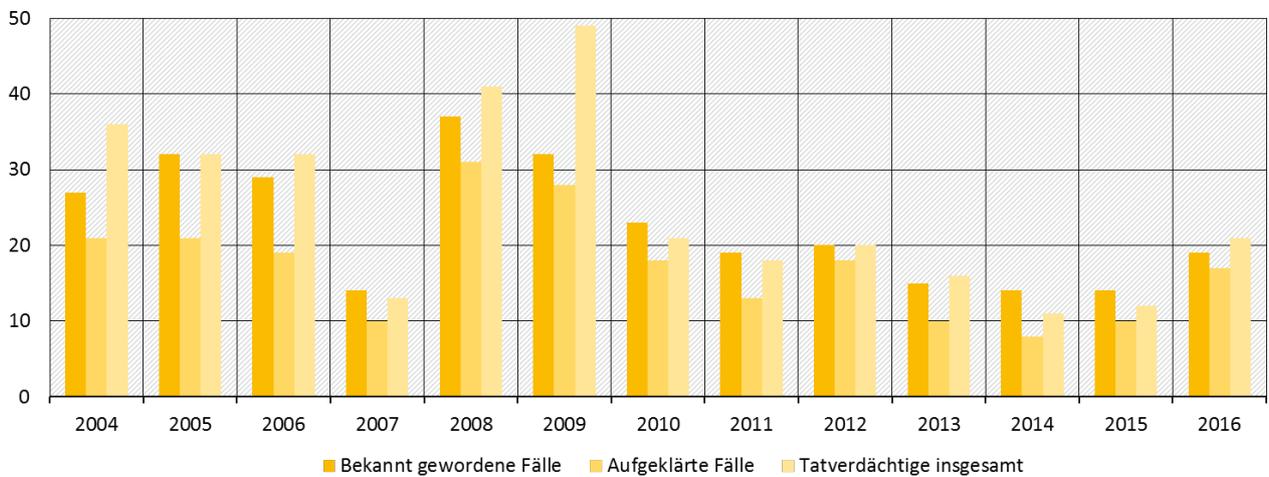
³⁴ §308 StGB wurde hier nicht einbezogen, da nur ein unwesentlicher Umweltbezug vorliegt. Die §§ 307, 309 bis 312 StGB werden zusammen dargestellt, da die Fallzahlen für die Einzeldelikte sehr niedrig sind.

- Von denjenigen, die im Jahr 2016 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,1 % wegen Kernenergie- und Strahlungsdelikten (§§ 307, 309–312 StGB) verdächtigt.

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle für Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) waren in den Jahren 2005, 2008 und 2009 mit jeweils über 30 Fällen relativ hoch. Seit 2011 traten nicht mehr als 20 Fälle pro Jahr auf. Die Zahlen für die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen entwickelten sich grundsätzlich parallel. 2004 und 2009 waren die Tatverdächtigenzahlen jedoch deutlich höher als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle.

Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016

Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen lag mit fünf Fällen in Hessen vor, in Berlin wurden im Jahr 2016 vier Fälle registriert. Die Aufklärungsquoten von 100 % in mehreren Bundesländern sind in Zusammenhang mit den geringen Fallzahlen zu sehen.

Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016

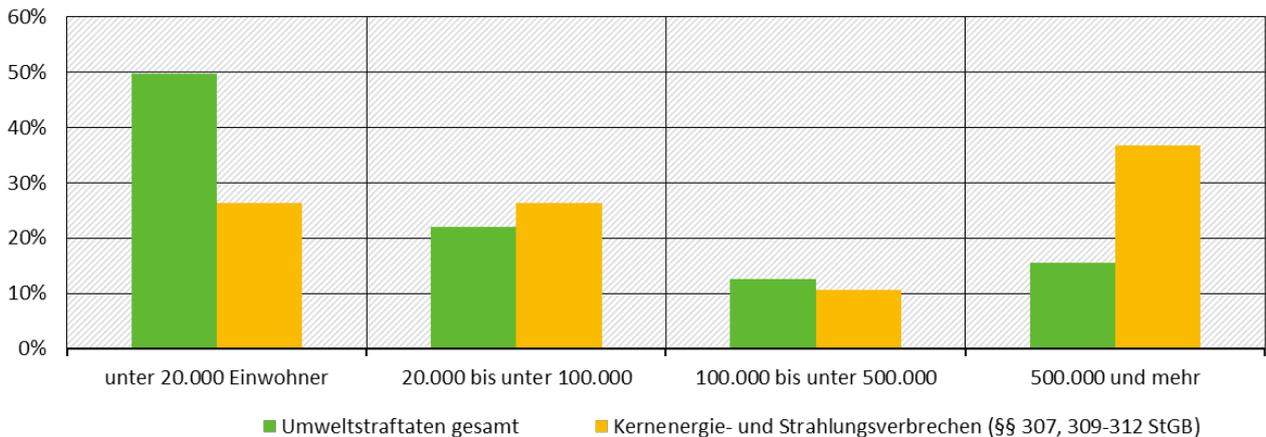
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	0	0,0	0	0,0	0
Bayern	2	0,0	2	100,0	2
Berlin	4	0,1	4	100,0	6
Brandenburg	1	0,0	1	100,0	1
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	5	0,1	5	100,0	7
Mecklenburg-Vorpom- mern	1	0,1	1	100,0	1
Niedersachsen	2	0,0	1	50,0	1
Nordrhein-Westfalen	1	0,0	0	0,0	0
Rheinland-Pfalz	1	0,0	1	100,0	1
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	0	0,0	0	0,0	0
Thüringen	1	0,0	1	100,0	1
Bund (Gesamt)	19	0,0	17	89,5	21

Quelle: PKS 2016

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016

Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach §§ 307, 309–312 StGB traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in Großstädten ab 500.000 Einwohnenden auf. 37 % der Fälle wurden hier für Kernenergie- und Strahlungsdelikte erfasst, gegenüber 16 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

§ 324 StGB stellt die unbefugte Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern unter Strafe, wobei auch der Versuch strafbar ist. Eine vorsätzlich begangene Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Gewässer sind gemäß § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 a) und d) bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Wasserqualität verursachen oder verursachen können.

In § 103 Wasserhaushaltsgesetz sind wasserbezogene Bußgeldtatbestände enthalten.

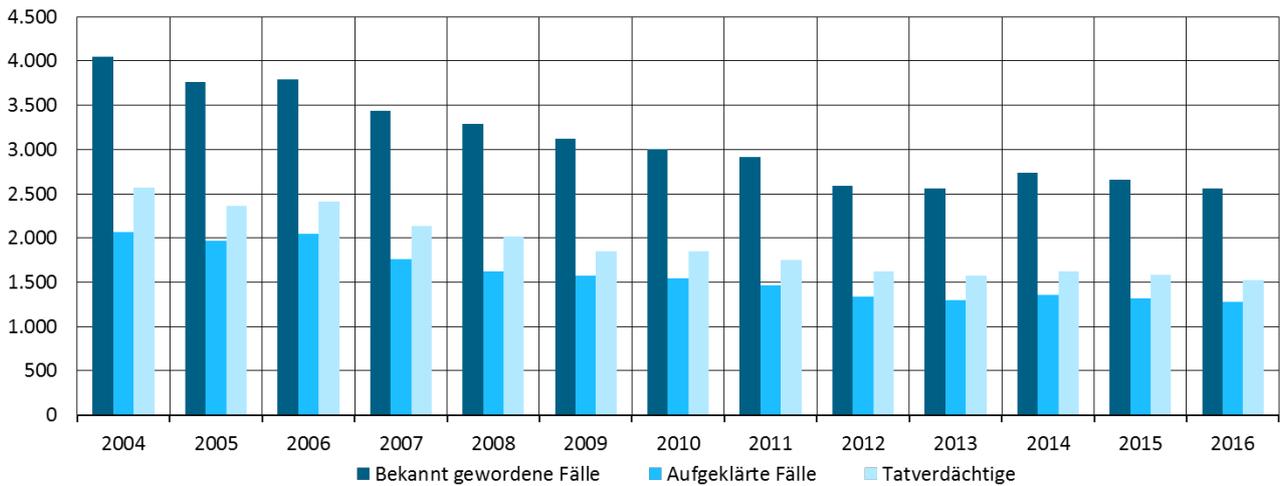
Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2016 umfassten die Gewässerverunreinigungen 13 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote war mit 49 % wesentlich geringer als die Aufklärungsquote für alle ausgewerteten Umweltstraftaten (59 %). Daher waren nur 11 % der aufgeklärten Umweltstraftaten Gewässerverunreinigungen.
- ▶ 11 % der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat waren im Jahr 2016 wegen einer Gewässerverunreinigung verdächtig.

Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle sind von 4.051 im Jahr 2004 um 37 % auf 2.563 im Jahr 2016 gesunken. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen sind ebenfalls um 38 % bzw. 40 % zurückgegangen. Die Aufklärungsquote hat sich unwesentlich verändert.

Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2016 war in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg am höchsten. Die höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden) lagen in Hamburg und Schleswig-Holstein vor. Eine hohe Aufklärungsquote hatten Bayern und Rheinland-Pfalz vorzuweisen, eine niedrige Berlin, Bremen und das Saarland.

Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

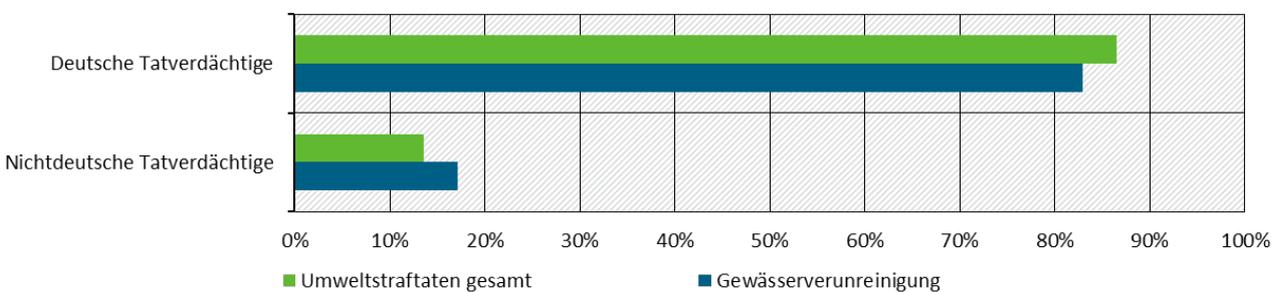
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	272	3	158	58,1	181
Bayern	293	2	184	62,8	199
Berlin	81	2	20	24,7	21
Brandenburg	54	2	25	46,3	34
Bremen	37	6	11	29,7	16
Hamburg	222	12	85	38,3	103
Hessen	150	2	69	46,0	105
Mecklenburg-Vorpom- mern	131	8	60	45,8	58
Niedersachsen	383	5	205	53,5	259
Nordrhein-Westfalen	321	2	152	47,4	182
Rheinland-Pfalz	134	3	80	59,7	100
Saarland	18	2	6	33,3	7
Sachsen	66	2	37	56,1	45
Sachsen-Anhalt	71	3	38	53,5	46
Schleswig-Holstein	273	10	113	41,4	133
Thüringen	57	3	32	56,1	38
Bund (Gesamt)	2.563	3	1.275	49,7	1.527

Quelle: PKS 2016

Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Gewässerverunreinigungen nach § 314 StGB im Jahr 2016 ein leicht höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen vor: 17 % im Gegensatz zu 14 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 21 : Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

§ 324a StGB stellt die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung von Böden durch das Einbringen, Freisetzen oder Eindringenlassen von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe, die die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen oder die eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang bedeuten. Auch der Versuch ist strafbar. Eine vorsätzliche begangene Bodenverunreinigung kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach Art. 3 a) und d) der Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte rechtswidrige Handlungen zu bestrafen, die der Bodenqualität erhebliche Schäden zufügen oder zufügen können.

Das Bundesbodenschutzgesetz beinhaltet in § 26 Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Böden.

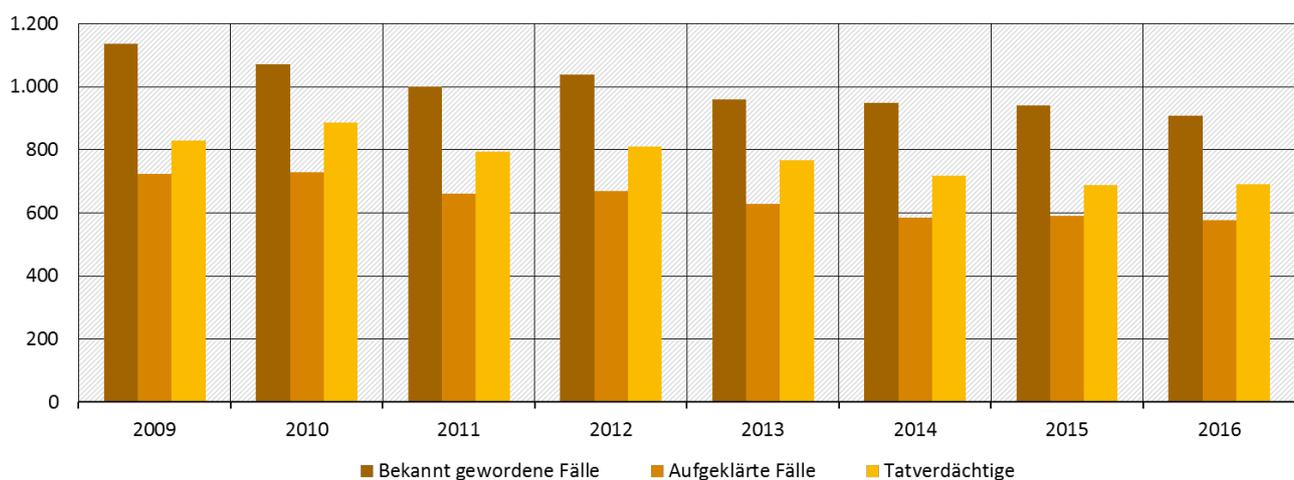
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle der Bodenverunreinigung machten 2016 5 % aller Umweltstraftaten aus.
- ▶ Mit 63 % lag die Aufklärungsquote für Bodenverunreinigungen in 2016 leicht über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 5 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen Bodenverunreinigungen verdächtig.

Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle von Bodenverunreinigungen sind zwischen 2009 und 2016 um 20 % zurückgegangen. Die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen reduzierten sich parallel. Die Aufklärungsquote lag über den ganzen Zeitraum konstant zwischen 61 % und 68 %.

Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)



Quelle: PKS 2016

Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

In Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen lagen die meisten Straftaten der Bodenverunreinigung vor. Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohnende wurden für Brandenburg, Schleswig-Holstein, das Saarland und Rheinland-Pfalz erfasst. In Sachsen-Anhalt lag mit 79 % die höchste Aufklärungsquote vor, gefolgt von Bremen (75 %) und Mecklenburg-Vorpommern (74 %).

Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

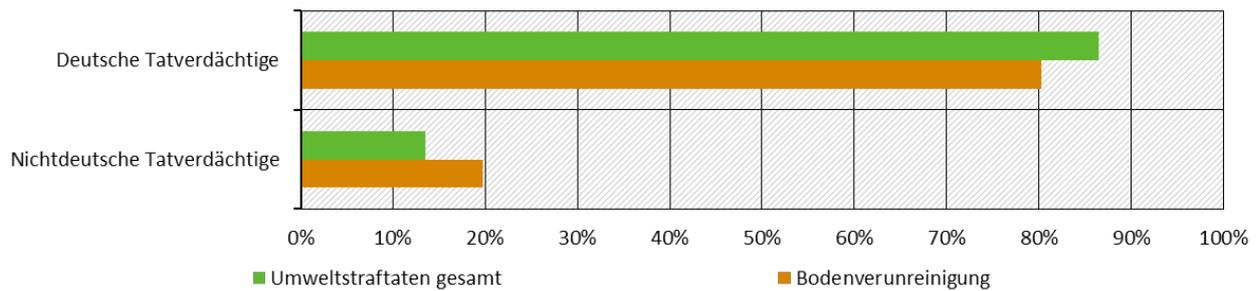
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	45	0,4	31	68,9	43
Bayern	119	0,9	84	70,6	98
Berlin	19	0,5	5	26,3	5
Brandenburg	70	2,8	37	52,9	42
Bremen	4	0,6	3	75,0	3
Hamburg	29	1,6	14	48,3	16
Hessen	61	1,0	37	60,7	44
Mecklenburg-Vorpommern	19	1,2	14	73,7	13
Niedersachsen	116	1,5	83	71,6	120
Nordrhein-Westfalen	145	0,8	81	55,9	92
Rheinland-Pfalz	95	2,3	63	66,3	68
Saarland	24	2,4	17	70,8	22
Sachsen	24	0,6	15	62,5	20
Sachsen-Anhalt	34	1,5	27	79,4	34
Schleswig-Holstein	74	2,6	49	66,2	53
Thüringen	31	1,4	16	51,6	18
Bund (Gesamt)	909	1,1	576	63,4	691

Quelle: PKS 2016

Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Für Bodenverunreinigungen lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger mit 20 % in 2016 6 % höher als für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

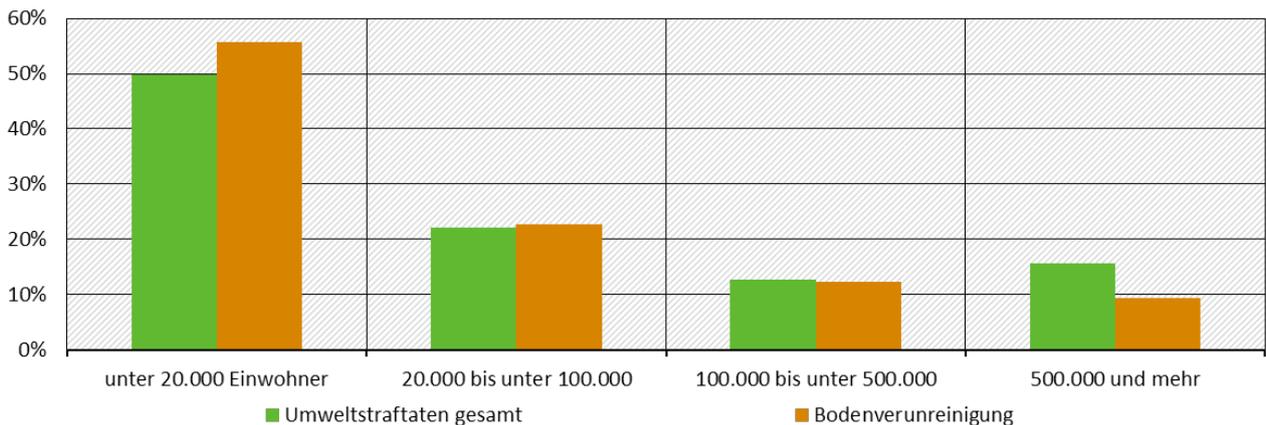


Quelle: PKS 2016

Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016

Die meisten Straftaten der Bodenverunreinigung (56 %) lagen für 2016 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden vor. Damit lag der Anteil etwas höher als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt mit 50 %. Dafür traten im Vergleich zu allen Umweltstraftaten weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden auf (9 % gegenüber 16 %).

Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)

Nach § 325 StGB steht es unter Strafe beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft zu verursachen, die außerhalb der Anlage die Gesundheit eines anderen Menschen, Tieres, einer Pflanze oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können, oder Schadstoffe in bedeutendem Umfang außerhalb des Betriebsgeländes freizusetzen. Bei erstem ist auch der Versuch strafbar. Bei Vorsatz kann die Tat mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, bei Fahrlässigkeit sinkt das Höchststrafmaß auf drei Jahre. Auch unabhängig vom Betrieb einer Anlage kann das Freisetzen von Schadstoffen in die Luft bei bedeutendem Umfang mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Bei Leichtfertigkeit sinkt die Höchststrafe auf ein Jahr. Als Schadstoffe in § 325 StGB definiert sind Stoffe, die die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können oder die Gewässer, Luft oder Boden nachhaltig verunreinigen oder sonst nachhaltig verändern.

Auch hier verpflichtet die EU durch Art. 3 a) und d) der Umweltstrafrechtsrichtlinie ihre Mitgliedstaaten, bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Luftqualität verursachen oder verursachen können.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz enthält in § 62 eine Vielzahl von luftbezogenen Ordnungswidrigkeiten.

Der gemittelte Ausstoß von fünf Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak, NMVOC und Feinstaub) ging in Deutschland zwischen 1995 und 2015 jährlich um durchschnittlich fast 4 % zurück. Damit werden die Verpflichtungen des Göteborg-Protokolls der Genfer Luftreinhaltekonvention, eine Reduktion der Emissionen im Mittel um 21 % gegenüber 2005 für das Jahr 2020, in Deutschland voraussichtlich erreicht. Der Rückgang bei den unterschiedlichen Schadstoffen variiert jedoch sehr stark. Der Ausstoß von Schwefeldioxid ging seit 1995 um fast 80 % zurück. Dagegen ist der Ausstoß von Ammoniak seitdem um 12 % gestiegen. In Ballungsräumen werden die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation für die drei Schadstoffe NO₂, O₃ und Feinstaub (PM_{2,5}) weiterhin überschritten, auch wenn die Belastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub seit 2000 deutlich zurückgegangen ist.³⁵

In welchem Umfang Straftaten nach § 325 StGB tatsächlich dazu beigetragen haben, dass Grenzwerte bei Luftschadstoffen überschritten werden, lässt sich allerdings nicht feststellen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere der (innerstädtische) Verkehr einen deutlich größeren Beitrag zur Zielverfehlung leistet; Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge sind von § 325 StGB aber explizit ausgenommen.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

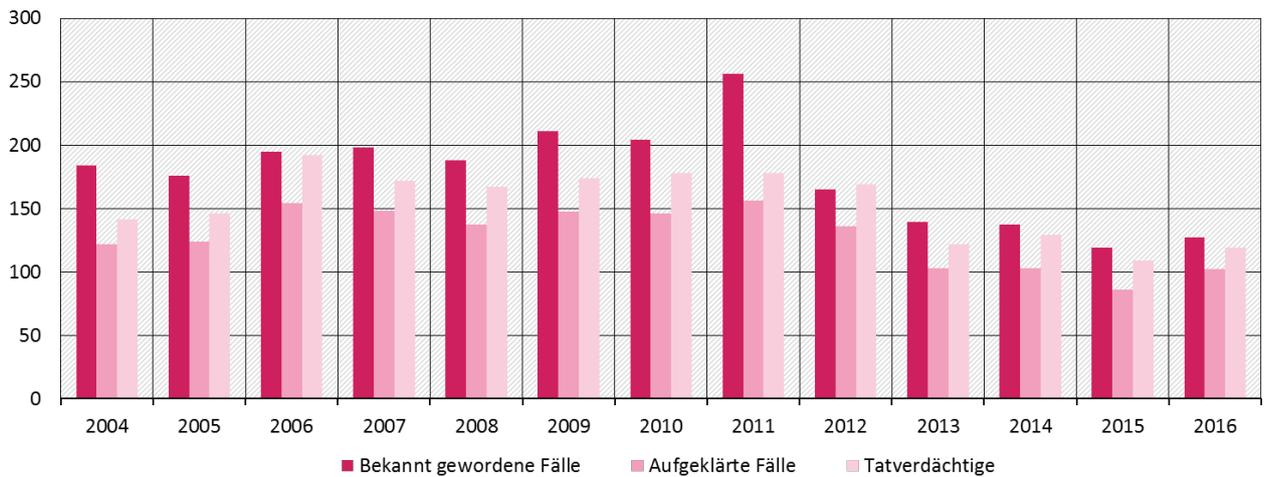
- ▶ Luftverunreinigungen machten im Jahr 2016 1 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Für Luftverunreinigung lag die Aufklärungsquote mit 80 % in 2016 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen einer Luftverunreinigung verdächtig.

Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Anzahl der Tatverdächtigen für Luftverunreinigung sind zwischen 2004 und 2011 angestiegen. Nach einem Höchstwert im Jahr 2011 gingen die Anzahl der Fälle und Tatverdächtigen wieder zurück. Die bekannt gewordenen Fälle lagen in 2016 31 % unter dem Niveau von 2004. Die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen sind zwischen 2004 und 2016 jeweils um 16 % gesunken. Die Aufklärungsquote hat sich von 66 % in 2004 auf 80 % in 2016 verbessert. Im Jahr 2011 lag sie nur bei 61 %.

³⁵ UBA 2017a, S. 44ff.

Abbildung 25: Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2016 die meisten Fälle von Luftverunreinigung bekannt. Pro 100.000 Einwohnende (Häufigkeitszahl) lagen hingegen die meisten bekannt gewordenen Fälle in Hamburg und Brandenburg vor. Hohe Aufklärungsquoten hatten Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, wobei dort auch jeweils nur wenige Fälle bekannt wurden.

Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016

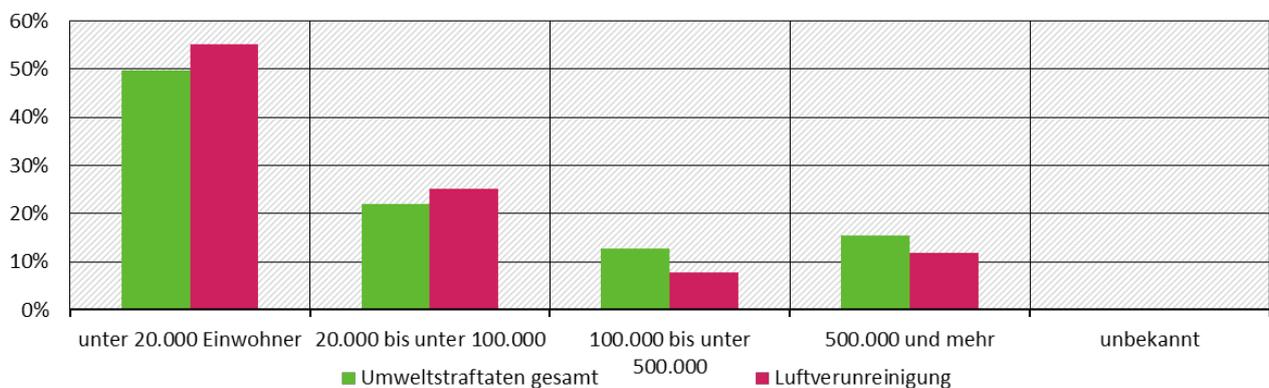
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	9	0,08	7	77,8	7
Bayern	5	0,04	4	80,0	4
Berlin	0	0,00	0	0,0	0
Brandenburg	11	0,44	10	90,9	10
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	10	0,56	9	90,0	12
Hessen	10	0,16	9	90,0	8
Mecklenburg-Vorpom- mern	1	0,06	1	100,0	1
Niedersachsen	24	0,30	20	83,3	31
Nordrhein-Westfalen	17	0,10	11	64,7	13
Rheinland-Pfalz	13	0,32	9	69,2	11
Saarland	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen	8	0,20	6	75,0	5
Sachsen-Anhalt	6	0,27	5	83,3	3
Schleswig-Holstein	10	0,35	8	80,0	12
Thüringen	3	0,14	3	100,0	2
Bund (Gesamt)	127	0,15	102	80,3	119

Quelle: PKS 2016

Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016

Über die Hälfte der Fälle von Luftverunreinigung (55 %) traten 2016 in kleinen Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern auf. Dies lag über der Quote von 50 % bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt. In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnern traten dagegen im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt weniger Luftverunreinigungen auf.

Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016

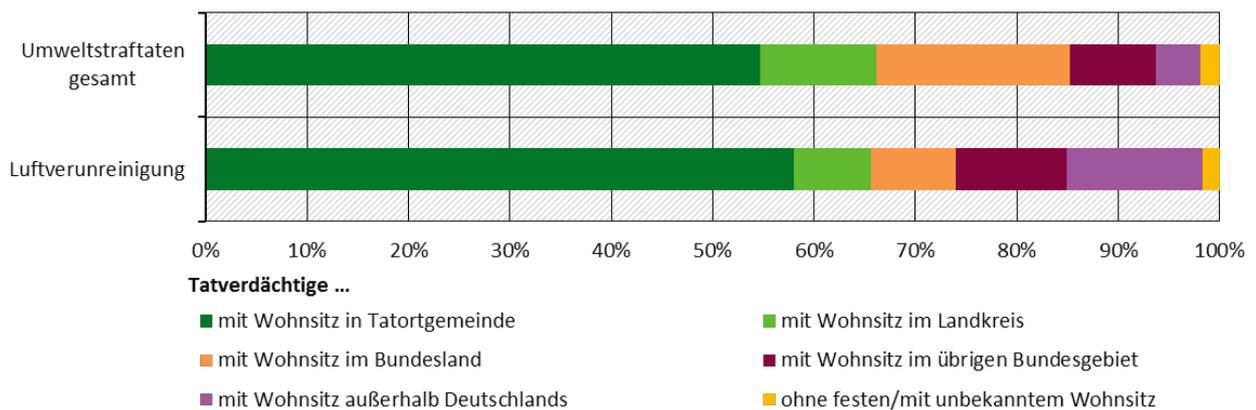


Quelle: PKS 2016

Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Einer Luftverunreinigung Verdächtige hatten 2016 ihren Wohnort häufiger in der Tatortgemeinde (58 %) als dies bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (55 %) der Fall war. Tatverdächtige mit Wohnort im betreffenden Landkreis oder Bundesland gab es dafür bei Luftverunreinigungen wesentlich seltener. Außerdem hatte ein überdurchschnittlich hoher Anteil von 13 % der Tatverdächtigen seinen Wohnsitz im Ausland, gegenüber 5 % bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 27: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

§ 325a stellt es unter Strafe, beim Betrieb einer Anlage (1) unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm zu verursachen, der außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit anderer Menschen schädigt oder (2) verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung zu verletzen, die die Gesundheit anderer, fremde Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden. In Fallkonstellation (1) kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (bei Fahrlässigkeit bis zu zwei Jahre), in Fallkonstellation (2) beträgt die mögliche Höchststrafe fünf Jahre, bei Fahrlässigkeit sinkt sie auf drei Jahre. Geldstrafen sind auch hier möglich. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge sind laut Abs. 3 von den Strafvorschriften des § 325a StGB ausgenommen.

Eine Entsprechung in der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es nicht.

Eine verwandte Ordnungswidrigkeit findet sich unter der Überschrift „Unzulässiger Lärm“ in § 117 OWiG.

Im Jahr 2012 waren in Deutschland nachts mindestens 4,8 Mio. Menschen von gesundheitsschädlichem Lärm betroffen, ganztägig betroffen waren 3,5 Mio. Menschen. Die wichtigste Lärmquelle ist der Straßenverkehr. Der Schienenverkehr ist vor allem nachts relevant. Fluglärm spielt in der Fläche nur eine geringe Rolle.³⁶ Da Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge von § 325a StGB ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass vor allem strafrechtlich nicht relevante Handlungen zu der gesundheitsschädlichen Lärmbelastung führen.

³⁶ UBA 2017a, S. 78.

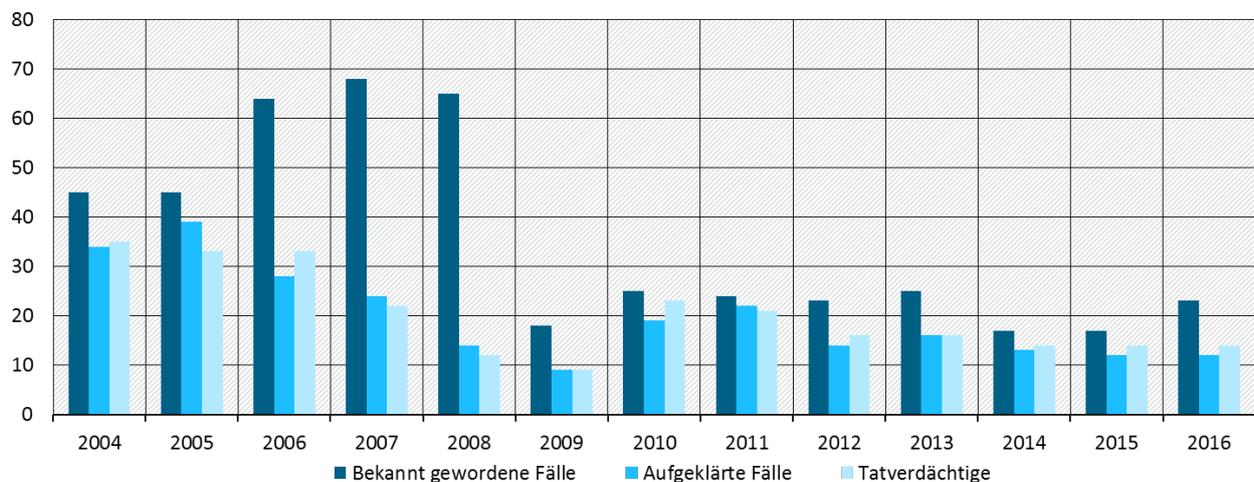
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen machte im Jahr 2016 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen lag mit 52 % in 2016 leicht unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 0,1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen der Verursachung von Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen verdächtig.

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Zwischen 2004 und 2007 sind die bekannt gewordenen Fälle für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen angestiegen. Gleichzeitig sank die Zahl der aufgeklärten Fälle ab 2006, die der Tatverdächtigen schon ab 2005. Im Jahr 2007 wurde mit 68 bekannt gewordenen Fällen ein Höchstwert erreicht, doch auch 2008 lagen die Fallzahlen noch auf einem ähnlich hohen Niveau. Ab 2009 lagen die Fälle auf einem deutlich geringeren Niveau. Zur gleichen Zeit verbesserte sich die Aufklärungsquote deutlich. Die bekannt gewordenen Fälle lagen in 2016 fast 50 % unter dem Wert von 2004. Die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen sanken zwischen 2004 und 2016 jeweils um circa 60 %. Die Aufklärungsquote schwankte von Jahr zu Jahr und hatte einen Höchstwert von 92 % in 2011 sowie einen Tiefstwert von 22 % in 2008. Im Jahr 2004 lag sie bei 76 %, in 2016 bei 52 %.

Abbildung 28: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2016

In Thüringen wurden in 2016 die meisten Fälle (7) bekannt. In mehreren Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Brandenburg und Baden-Württemberg) wurde 2016 eine Aufklärungsquote von 100 % erreicht, wobei in diesen Bundesländern nur zwischen 1 und 4 Fälle auftraten.

Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2016

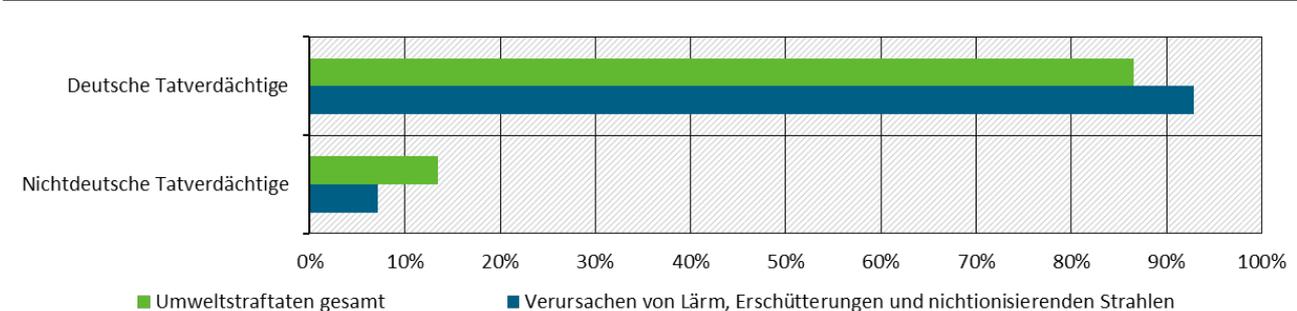
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1	0,0	1	100,0	1
Bayern	0	0,0	0	0,0	0
Berlin	1	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	4	0,2	4	100,0	3
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	2	0,1	1	50,0	3
Hessen	1	0,0	0	0,0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	2	0,0	2	100,0	2
Nordrhein-Westfalen	4	0,0	3	75,0	4
Rheinland-Pfalz	1	0,0	1	100,0	1
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	0	0,0	0	0,0	0
Thüringen	7	0,3	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	23	0,0	12	52,2	14

Quelle: PKS 2016

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Bei dem Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach § 325a StGB gab es im Jahr 2016 mit 93 % im Vergleich zu 87 % einen höheren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

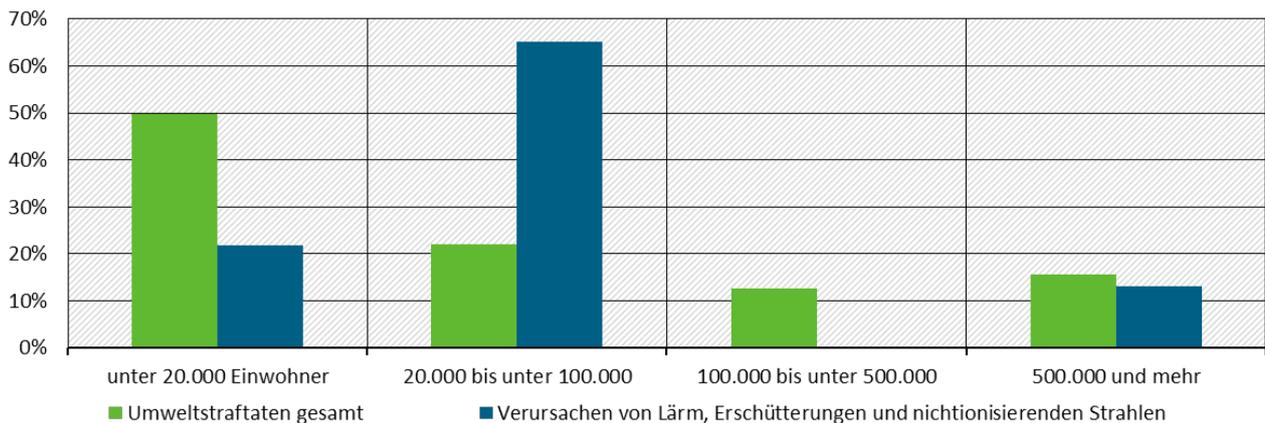


Quelle: PKS 2016

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2016

Über 65 % der Straftaten des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen traten 2016 in Orten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnenden auf. Für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt lag dieser Wert nur bei 22 %. In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnenden kamen dagegen im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt deutlich weniger Fälle der Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen vor.

Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2016

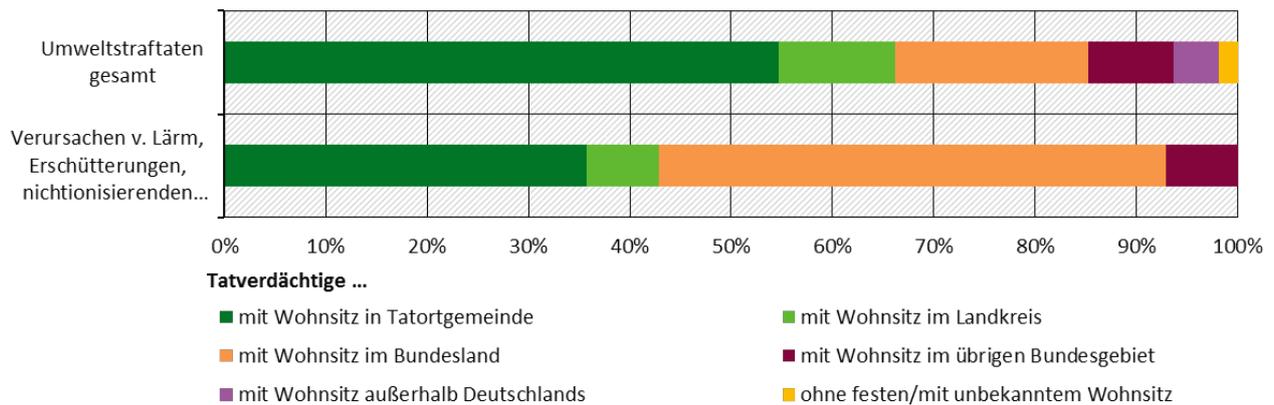


Quelle: PKS 2016

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Für Straftaten der Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen hatten wesentlich weniger Tatverdächtige ihren Wohnort in der Tatortgemeinde als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (36 % im Vergleich zu 55 %). Ein überdurchschnittlicher Anteil von Tatverdächtigen hatte seinen Wohnsitz im gleichen Bundesland, aber außerhalb des Landkreises des Tatortes (50 % gegenüber 19 % bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt). Tatverdächtige mit einem Wohnsitz im Ausland gab es beim Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nicht, was sich vermutlich aus der Natur des Delikts erklärt.

Abbildung 31: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB)

3.6.1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2)

Nach § 326 StGB Abs. 1 macht sich strafbar, wer bestimmte gesetzlich definierte Handlungen im Zusammenhang mit gesetzlich näher definierten gefährlichen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verfahren unbefugt vornimmt. Zu den Abfällen, auf die sich § 326 Abs. 1 StGB bezieht, gehören Abfälle, die Gifte enthalten, die für Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, oder Abfälle, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Das maximale Strafmaß ist eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren; es kann aber auch nur eine Geldstrafe verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt das maximale Strafmaß drei Jahre Freiheitsstrafe.

Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abgeliefert, kann nach § 326 Abs. 3 mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft werden. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu ein Jahr.

Die Straftatbestände in § 326 StGB Abs. 1 setzen die Regelungen aus Artikel 3b) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden unter Strafe zu stellen, wenn diese eine schwere Körperverletzung, den Tod von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen können (oder dies tatsächlich tun).

Abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten finden sich in § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Das jährliche Aufkommen von Siedlungsabfällen hat sich seit 2011 auf einem Wert von etwa 50 Millionen Tonnen stabilisiert. Damit wurde bei den Siedlungsabfällen das Ziel der Bundesregierung erreicht, Wirtschaftswachstum und Abfallmenge zu entkoppeln. Das gesamte Abfallaufkommen Deutschlands wird allerdings vor allem von Bauabfällen dominiert, die rund 60 % am Aufkommen ausmachen, während Siedlungsabfälle 2014 nur ca. 15 % des gesamten Netto-Abfallaufkommens ausmachten.³⁷ Ob das

³⁷ UBA 2017a, S. 92f.

Abfallaufkommen in Zusammenhang mit der Menge an Straftaten nach § 326 StGB (außer Abs. 2) steht, wird hier nicht untersucht, sodass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

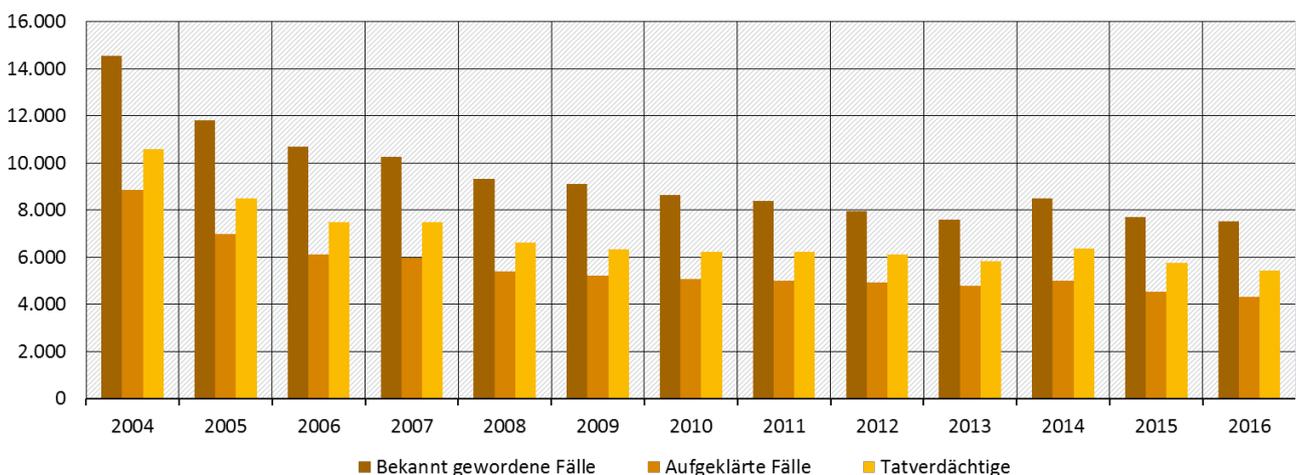
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) machten mit 39 % im Jahr 2016 einen hohen Anteil der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag mit 58 % in 2016 auf dem Niveau der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 42 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen haben seit 2004 stark abgenommen, von 14.552 Fällen in 2004 auf 7.528 Fälle in 2016. Parallel halbierte sich die Anzahl der Tatverdächtigen. Die Aufklärungsquote war relativ konstant über den Zeitraum und lag zwischen 57 % und 63 %.

Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2016

Die höchste Zahl von Fällen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen lag 2016 mit 1.363 Fällen in Niedersachsen vor. Die zweithöchste, aber trotzdem deutlich niedrigere Zahl von erfassten Fällen trat mit 841 in Nordrhein-Westfalen auf. Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohnende wurden für Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erfasst. Die höchste Aufklärungsquote wurde mit 79 % in Bayern erreicht, gefolgt von Sachsen (74 %) und Niedersachsen (71 %).

Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2016

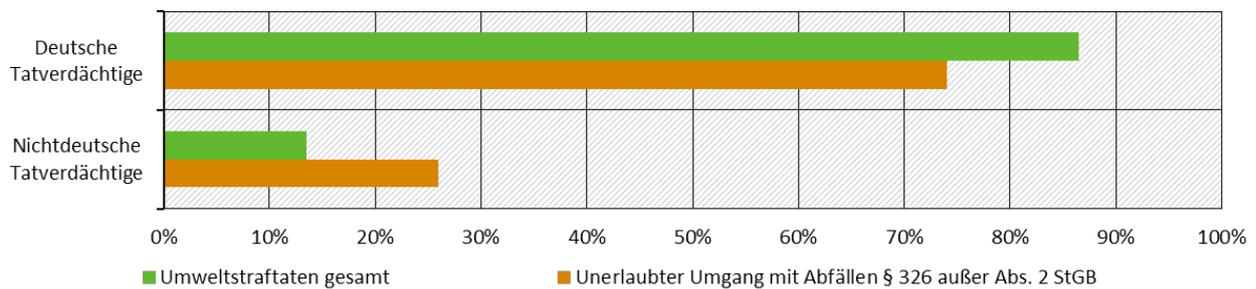
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	757	7	451	59,6	554
Bayern	632	5	500	79,1	619
Berlin	579	16	167	28,8	186
Brandenburg	111	4	51	45,9	71
Bremen	32	5	20	62,5	32
Hamburg	209	12	119	56,9	159
Hessen	570	9	365	64,0	469
Mecklenburg-Vorpommern	143	9	86	60,1	99
Niedersachsen	1.363	17	971	71,2	1.217
Nordrhein-Westfalen	841	5	317	37,7	398
Rheinland-Pfalz	835	21	451	54,0	526
Saarland	109	11	53	48,6	64
Sachsen	91	2	67	73,6	79
Sachsen-Anhalt	397	18	239	60,2	382
Schleswig-Holstein	784	27	408	52,0	516
Thüringen	75	3	47	62,7	56
Bund (Gesamt)	7.528	9	4.312	57,3	5.423

Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in 2016 mit 26 % höher als für alle Straftaten gegen die Umwelt (14 %).

Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.6.2 Ungenehmigte Abfallein- /-aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB

Gemäß der bis zum 9. November 2016 geltenden Rechtslage³⁸ machte sich nach § 326 StGB Abs. 2 strafbar, wer Abfälle entgegen eines Verbots oder ohne die erforderliche Genehmigung in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet verbrachte. Abs. 2 bezog sich wie Abs. 1 des § 326 StGB auf bestimmte gefährliche Abfälle, die für den Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen können oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Auch hier war das maximale Strafmaß eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, bei Fahrlässigkeit drei Jahre. Auch der Versuch war strafbar.

Mit § 326 StGB Abs. 2 setzte die Bundesrepublik die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie und Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen um.

Das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), mit dem bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 umgesetzt werden, listet in § 18 Ordnungswidrigkeiten auf, die in Verbindung mit der Abfallverbringungsbußgeldverordnung Anwendung finden.

Die bis einschließlich 2016 für Deutschland veröffentlichten Daten zum grenzüberschreitenden Transport von notifizierungspflichtigen Abfällen zeigen, dass wesentlich mehr notifizierungspflichtige Abfälle importiert als exportiert werden. Die Menge an importierten Abfällen schwankt, und liegt aktuell bei über 6 Millionen Tonnen. Die Menge an exportiertem Abfall und an Abfalldurchfuhren ist seit 2010 gestiegen und liegt aktuell bei knapp 3 Millionen Tonnen für den Export und knapp 2 Millionen Tonnen für den Transit. Die Daten zeigen darüber hinaus, dass grenzüberschreitender Abfalltransport überwiegend zwischen Nachbarstaaten stattfindet, wobei Abfälle insbesondere aus dem grenznahen Raum ausgeführt werden.³⁹ Die statistischen Daten erlauben keine Rückschlüsse über den Zusammenhang zwischen legalen Abfalltransporten und Straftaten.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Ungenehmigte Abfallein- / -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 umfassten im Jahr 2016 2 % der Straftaten gegen die Umwelt.

³⁸ Die Rechtslage hat sich am 10. November 2016, also im Wesentlichen außerhalb des durch die vorliegende Publikation abgedeckten Zeitraum dahingehend geändert, dass durch das Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 1. November 2016 Strafvorschriften in § 18a und § 18b des Abfallverbringungsgesetzes eingefügt wurden. § 18a regelt die Strafbarkeit bei illegaler Verbringung gefährlicher Abfälle, § 18b diejenige bei Verbringung nicht gefährlicher Abfälle. § 326 Abs. 2 StGB wurde demgegenüber deutlich vereinfacht und erfasst Fälle der rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB mit Ausnahme derer, die durch §§ 18a und 18b AbfVerbrG abgedeckt sind. Vgl. zu den Änderungen auch Michalke 2017.

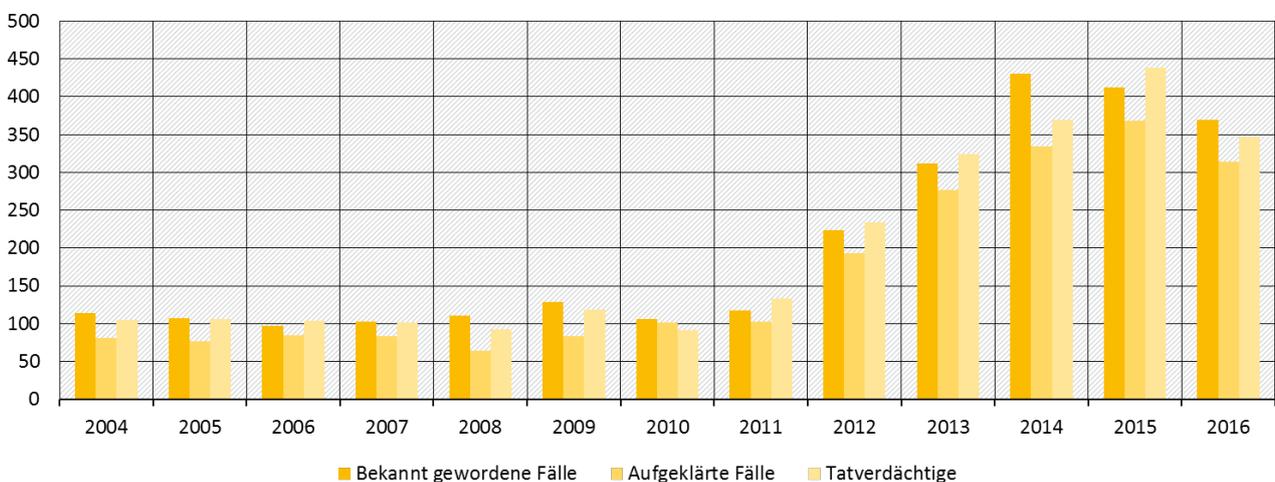
³⁹ UBA 2017b.

- ▶ Mit 85 % lag die Aufklärungsquote für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 3 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen einer ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr verdächtig.

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 waren zwischen 2004 und 2011 relativ konstant. Zwischen 2011 und 2014 stieg die Zahl der Fälle stark an, auf 430 bekannt gewordene Fälle in 2014. In 2015 und 2016 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen entwickelte sich parallel. Die Aufklärungsquote war, von einzelnen Ausreißern abgesehen, relativ konstant.

Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB nach Bundesländern im Jahr 2016

Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen lag 2016 mit 78 in Baden-Württemberg vor, 51 Fälle wurden in Hamburg erfasst und 49 in Niedersachsen. Auf 100.000 Einwohnende gerechnet wurden die meisten Fälle in Hamburg bekannt, gefolgt von Bremen; bei beiden handelt es sich um Hafenstädte. Die Aufklärungsquote variierte zwischen den Bundesländern relativ stark und reichte von 100 % aufgeklärten Fällen in fünf Bundesländern bis runter zu 65 % in Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	78	0,7	67	85,9	68
Bayern	35	0,3	32	91,4	39
Berlin	19	0,5	16	84,2	16
Brandenburg	14	0,6	11	78,6	11

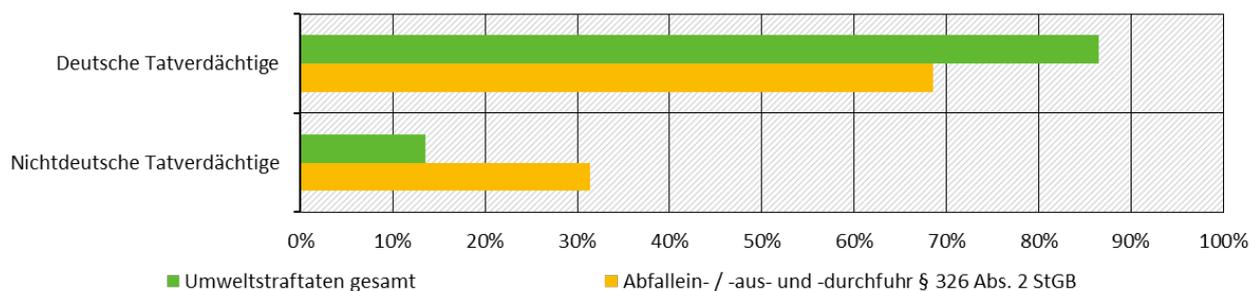
Bremen	14	2,1	9	64,3	8
Hamburg	51	2,9	44	86,3	49
Hessen	10	0,2	9	90,0	9
Mecklenburg-Vorpommern	13	0,8	13	100,0	14
Niedersachsen	49	0,6	37	75,5	47
Nordrhein-Westfalen	29	0,2	19	65,5	17
Rheinland-Pfalz	18	0,4	18	100,0	22
Saarland	3	0,3	3	100,0	4
Sachsen	6	0,1	6	100,0	9
Sachsen-Anhalt	10	0,4	10	100,0	10
Schleswig-Holstein	21	0,7	20	95,2	26
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	370	0,5	314	84,9	347

Quelle: PKS 2016

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 lag in 2016 mit 31 % ein höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt (14 %) vor.

Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

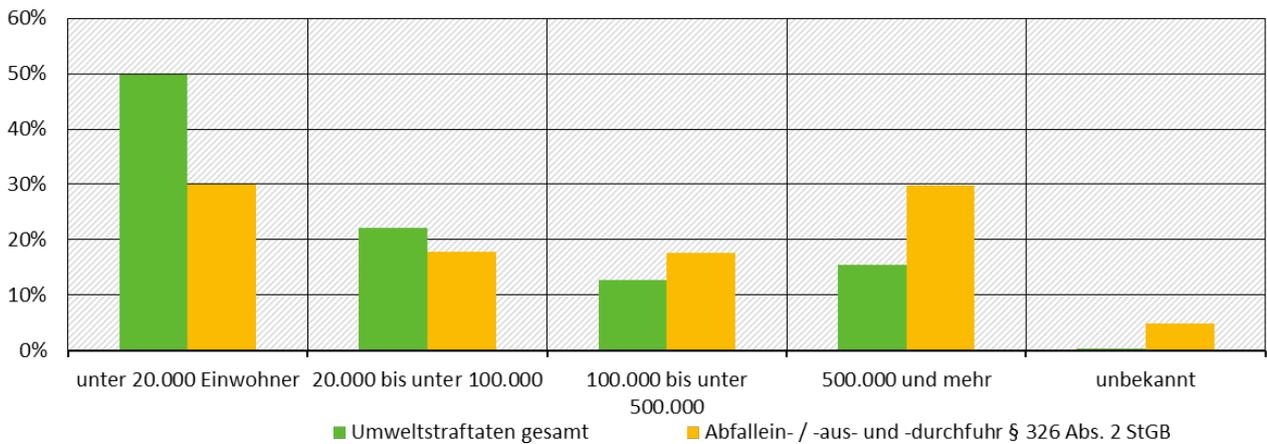


Quelle: PKS 2016

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatortverteilung im Jahr 2016

Die Straftaten zu ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in größeren Orten ab 100.000 Einwohnenden auf. 30 % der ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren wurden in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst gegenüber 16 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatortverteilung im Jahr 2016

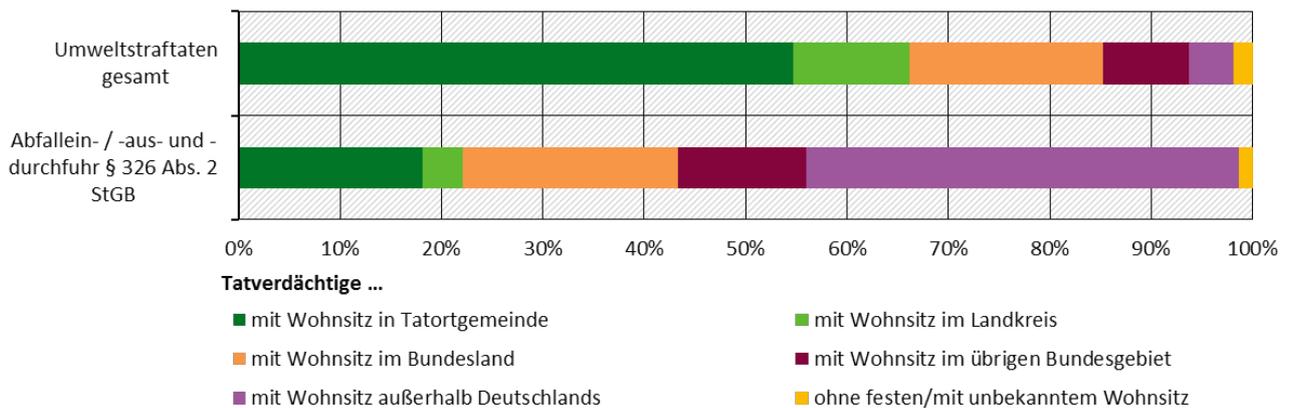


Quelle: PKS 2016

Ungenehmigte Abfallein- / -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Bei ungenehmigten Abfallein- / -aus- und -durchfuhrungen gemäß § 326 StGB Abs. 2 hatten 42 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz im Ausland; dies liegt deutlich über dem Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (5 %). Diese Zahl dürfte sich aus dem grenzüberschreitenden Charakter des Delikts erklären.

Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

§ 327 Abs. 1 StGB bezieht sich auf Tathandlungen im Zusammenhang mit Nuklearanlagen oder solchen Anlagen, in denen Kernbrennstäbe verwendet werden. Der Absatz sieht eine maximale Gefängnisstrafe von fünf Jahren bei Vorsatz, von drei Jahren bei fahrlässigem Handeln vor. Abs. 2 bezieht sich auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen, die nach bestimmten Normen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen. Abs. 2 enthält weiterhin einen Straftatbestand für das unerlaubte Betreiben bestimmter Anlagen im EU-Ausland.

Handlungen nach Abs. 2 können mit maximal drei Jahren Gefängnis bei vorsätzlichem Handeln, zwei Jahren Gefängnis bei fahrlässigem Handeln bestraft werden.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 d) bestimmte rechtswidrige Handlungen beim Betrieb einer Anlage unter Strafe zu stellen, die außerhalb der Anlage zum Tod oder einer schweren Körperverletzung von Personen führen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität verursachen können.

§ 62 BImSchG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Errichtung bzw. dem Betrieb von Anlagen.

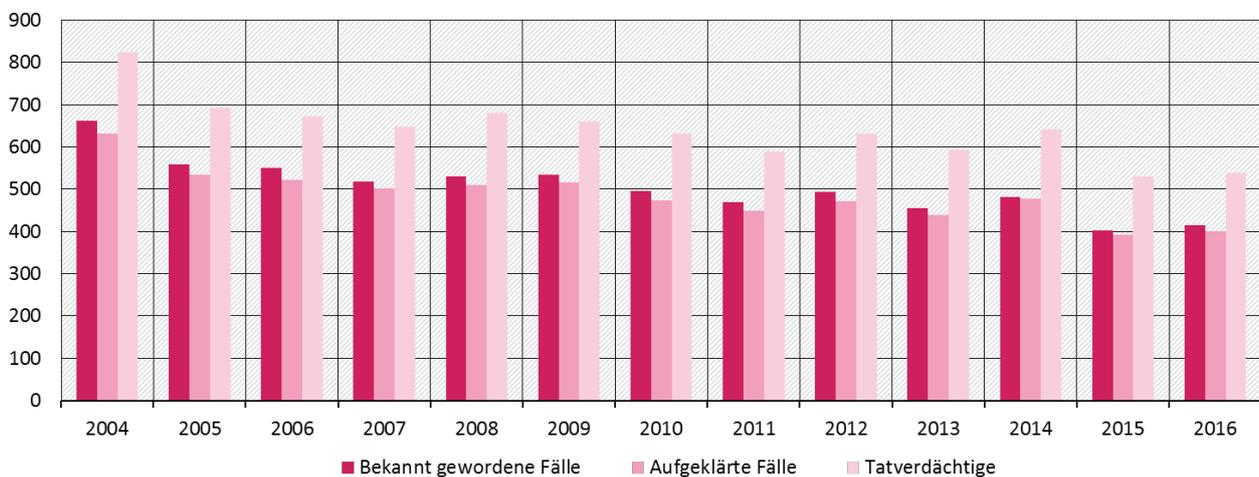
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2016 machte das unerlaubte Betreiben von Anlagen 2 % aller Umweltstraftaten aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote von 97 % in 2016 lag deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ Tatverdächtige bezüglich des unerlaubten Betriebes von Anlagen machten im Jahr 2016 einen Anteil von 4 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen aus.

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle für das unerlaubte Betreiben von Anlagen haben sich zwischen 2004 und 2016 um fast 40 % verringert, von 662 auf 415 Fälle pro Jahr. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen haben sich im gleichen Zeitraum ebenfalls um circa 35 % reduziert. Die Aufklärungsquote lag in allen Jahren über 95 %.

Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2016

Die absolut meisten Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen traten 2016 in Niedersachsen und in Bayern auf. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt lagen die meisten bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohnenden vor. Eine Aufklärung von allen bekannt gewordenen Fällen erreichten eine Reihe von Bundesländern: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2016

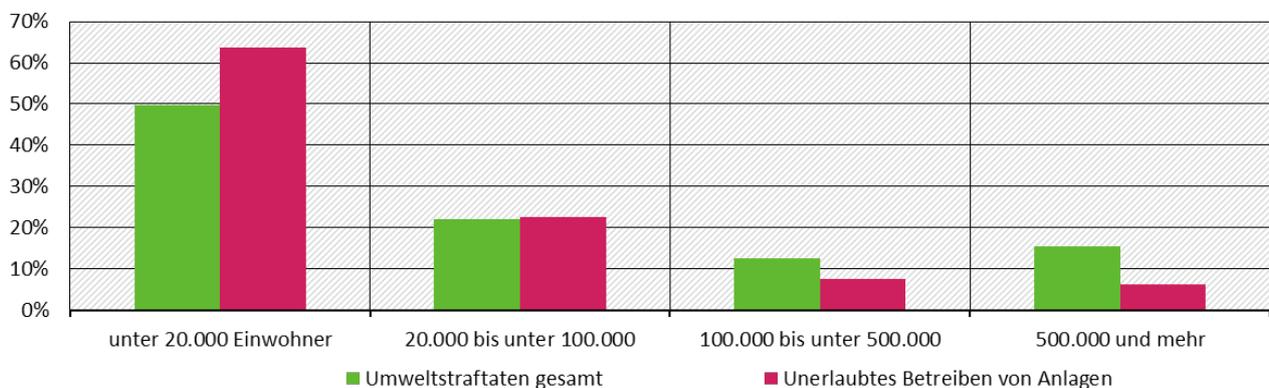
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	46	0,4	45	97,8	72
Bayern	80	0,6	77	96,3	99
Berlin	6	0,2	5	83,3	8
Brandenburg	9	0,4	9	100,0	15
Bremen	2	0,3	2	100,0	1
Hamburg	1	0,1	1	100,0	1
Hessen	26	0,4	24	92,3	26
Mecklenburg-Vorpom- mern	2	0,1	2	100,0	3
Niedersachsen	109	1,4	107	98,2	133
Nordrhein-Westfalen	41	0,2	41	100,0	52
Rheinland-Pfalz	34	0,8	31	91,2	35
Saarland	3	0,3	3	100,0	2
Sachsen	15	0,4	14	93,3	24
Sachsen-Anhalt	24	1,1	23	95,8	41
Schleswig-Holstein	9	0,3	9	100,0	16
Thüringen	8	0,4	7	87,5	11
Bund (Gesamt)	415	0,5	400	96,4	539

Quelle: PKS 2016

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2016

Mit mehr als 64 % trat die Mehrheit der Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen 2016 in Gemein-den mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Dieser Anteil lag über dem bei allen Umweltstraftaten (50 %). Dafür wurden anteilig weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden bekannt: 6 % im Vergleich zu 16 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist ohne die erforderliche Genehmigung nach § 328 StGB strafbar, ebenso wie der Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, wenn dadurch die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, Luft, Böden oder fremde Sachen von erheblichem Wert gefährdet werden. Das mögliche Strafmaß beträgt hier bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit sinkt die Höchststrafe auf drei Jahre.

Gemäß § 46 Atomgesetz können bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kernmaterial als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 328 StGB in Art. 3 d) und e). Diese fordern von den Mitgliedstaaten, den Betrieb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, und den Umgang mit Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen unter Strafe zu stellen, wenn diese den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können.

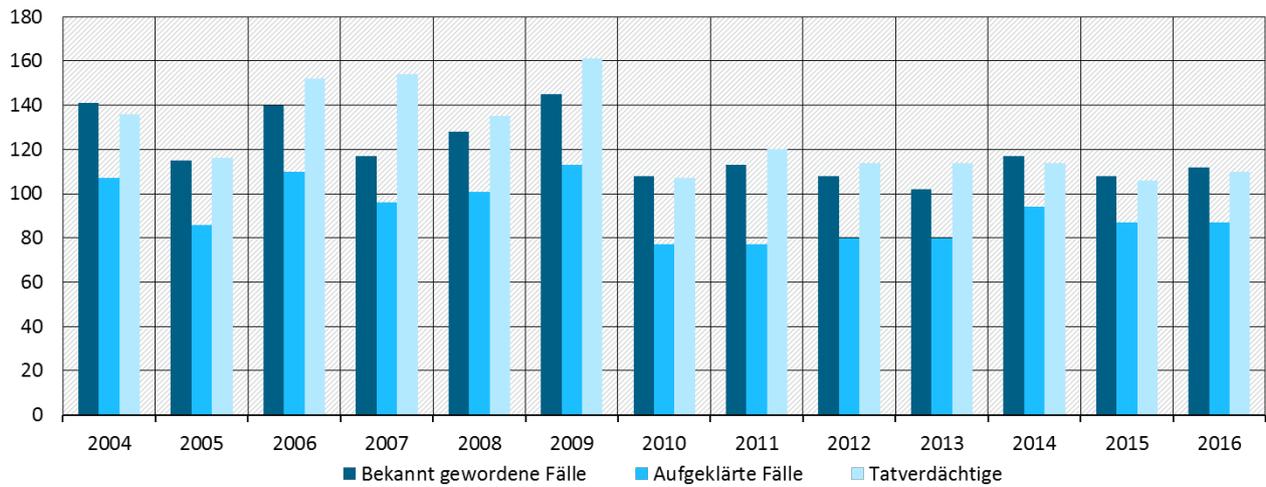
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatte einen Anteil von 0,6 % an allen Umweltstraftaten im Jahr 2016.
- ▶ Für den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag die Aufklärungsquote mit 78 % in 2016 über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ Von den einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 0,8 % wegen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Zwischen 2004 und 2009 variierten die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen etwas. Zwischen 2010 und 2016 lag die Zahl bekannt gewordener Fälle relativ konstant bei 100 bis 115 Fällen pro Jahr. Die Aufklärungsquote lag mit kleinen Schwankungen bei 70 bis 80 %.

Abbildung 40: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2016

In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden 2016 mit 22 bzw. 20 Fällen die meisten Fälle erfasst. In Bremen, Hamburg, dem Saarland und Sachsen-Anhalt wurde eine Aufklärungsquote von 100 % erreicht. Allerdings lagen in diesen Bundesländern auch sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor. Eine relativ geringe Aufklärungsquote erzielten Schleswig-Holstein und Berlin.

Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	10	0,1	9	90,0	9
Bayern	22	0,2	19	86,4	24
Berlin	4	0,1	2	50,0	2
Brandenburg	2	0,1	0	0,0	0
Bremen	1	0,1	1	100,0	1
Hamburg	1	0,1	1	100,0	2
Hessen	8	0,1	7	87,5	11
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,1	0	0,0	0
Niedersachsen	19	0,2	14	73,7	19
Nordrhein-Westfalen	20	0,1	14	70,0	22
Rheinland-Pfalz	18	0,4	16	88,9	13
Saarland	1	0,1	1	100,0	1
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	2	0,1	2	100,0	4

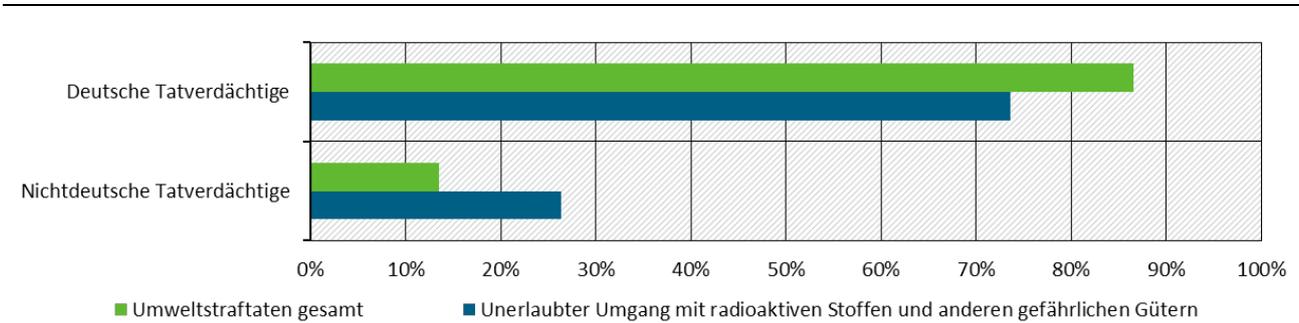
Schleswig-Holstein	3	0,1	1	33,3	2
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	112	0,1	87	77,7	110

Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Bei dem unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag im Jahr 2016 ein höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt vor: 26 % im Vergleich zu 14 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

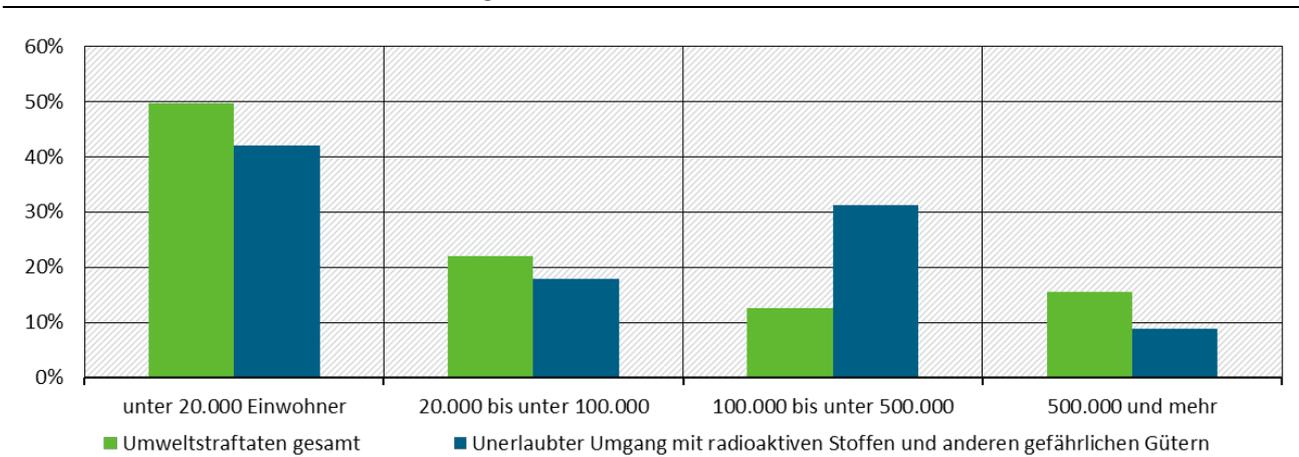


Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2016

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten besonders viele Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern in Städten mit einer Größe von 100.000 bis 500.000 Einwohnenden auf: 31 % gegenüber 13 %.

Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2016

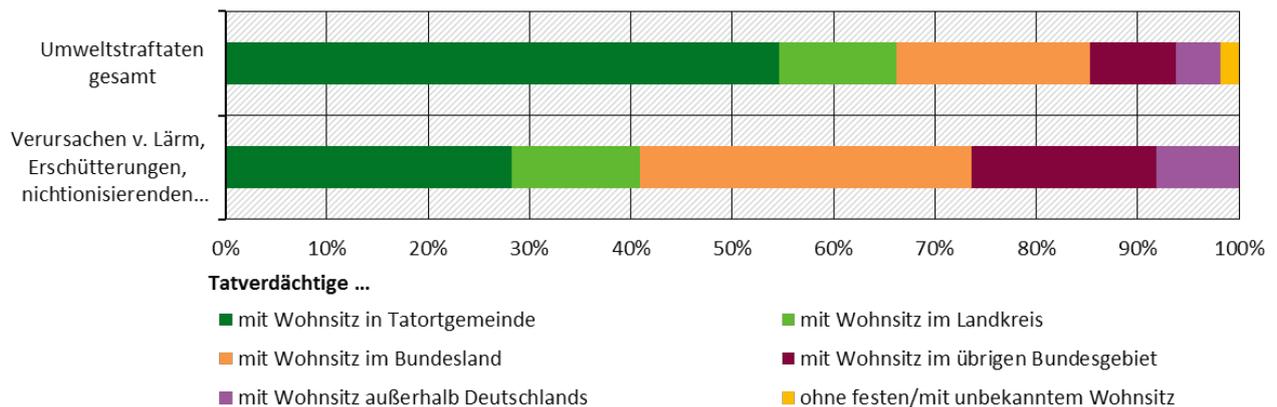


Quelle: PKS 2016

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Für Straftaten zum unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatten weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde als bei allen Umweltstraftaten (28 % gegenüber 55 %).

Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

§ 329 StGB enthält eine Reihe verschiedener Tatbestände. Gemeinsam ist den Tatbeständen in den ersten vier Absätzen des Paragraphen, dass sie ein Handeln entgegen verwaltungsrechtlichen Pflichten zum Schutz eines bestimmten Gebietes voraussetzen. Das Delikt in Abs. 1 ist dabei immissionschutzrechtlicher Natur, und dasjenige in Abs. 2 wasserrechtlicher Natur, während die Absätze 3 und 4 naturschutzrechtliche Delikte normieren. Abs. 3 umfasst dabei bestimmte Tathandlungen unter Verstoß gegen nationales Recht, während Abs. 4 sich auf Verstöße gegen EU-Recht bezieht. Bei Abs. 1 und 2 genügen bestimmte gefährliche Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes, während bei Abs. 3 und 4 das jeweilige Gebiet tatsächlich geschädigt worden sein muss.⁴⁰ Bei vorsätzlicher Begehung sehen Absätze 1 und 2 Höchststrafen von bis zu drei Jahren Gefängnis, Absätze 3 und 4 Höchststrafen von bis zu fünf Jahren Gefängnis vor. Bei fahrlässiger Begehung reduzieren sich die entsprechenden Strafmaße auf zwei bzw. drei Jahre oder Geldstrafe. Im Falle von Abs. 4 ist neben vorsätzlicher lediglich die leichtfertige Begehung strafbar.

§ 329 StGB setzt Teile der Art. 3 f) und h) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, die die Tötung, Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten (einschließlich Teilen und Erzeugnissen) unter Strafe stellen.

In Deutschland gibt es acht verschiedene Kategorien von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die sich hinsichtlich Größe, Schutzzwecken und -zielen sowie den sich daraus ableitenden Nutzungseinschränkungen unterscheiden. Zahlenmäßig entfallen die meisten Unterschutzstellungen auf Naturschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.676), flächenmäßig dominieren jedoch die Landschaftsschutzgebiete mit knapp über 10 Millionen Hektar (Stand 12/2014; 27,9 % der Fläche Deutschlands), dicht gefolgt von den Naturparks mit knapp unter 10 Millionen Hektar (Stand 02/2016; ebenfalls 27,9 %).

⁴⁰ Vgl. zum Tatbestand des § 329 StGB, Münchener Kommentar - Alt, § 329 StGB Rn. 2 und 3.

Die 16 Nationalparke (Stand 11/2015) nehmen zwar nur 0,6 Prozent der Landesfläche ein, haben aber für den Naturschutz und in der Wahrnehmung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert.⁴¹

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§329 StGB) eine verkürzte Darstellung gewählt.

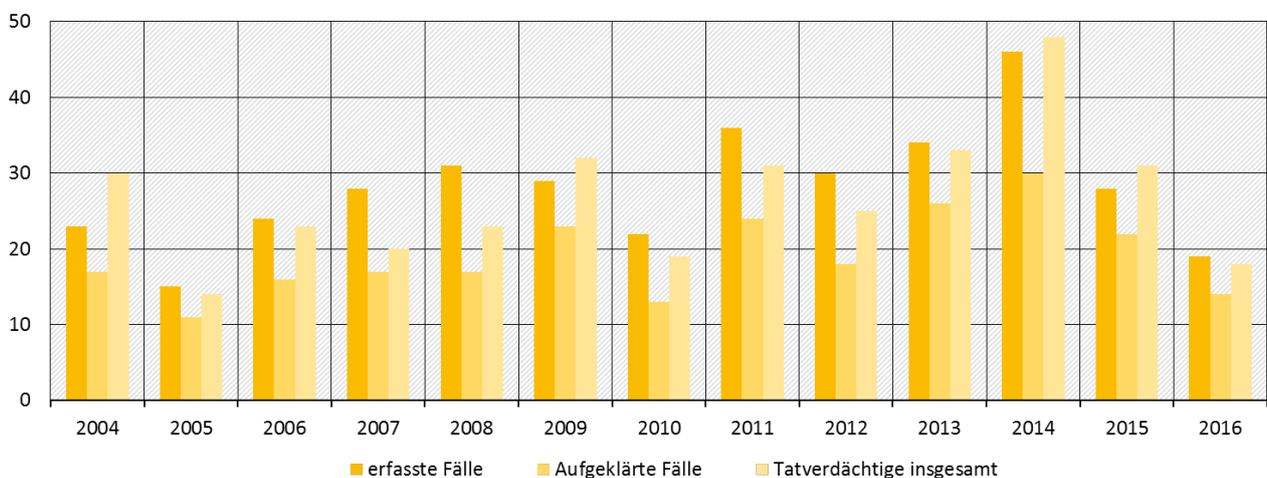
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Gefährdungen schutzbedürftiger Gebiete machten im Jahr 2016 einen Anteil von 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 74 % in 2016 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten in Höhe von 59 %.
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete machten 0,1 % aller einer Umweltstraftat Verdächtigen im Jahr 2016 aus.

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für die Gefährdung schutzbedürftiger variierten zwischen den Jahren. Im Trend ist ein leichter Anstieg zwischen 2004 und 2014 zu erkennen. Seit 2015 sind die aufgetretenen und aufgeklärten Fälle wieder rückläufig und lagen 2016 17 % unter dem Niveau von 2004. Die Anzahl der Tatverdächtigen lag 2016 sogar 40 % niedriger als 2004. Die Aufklärungsquote betrug sowohl 2004 als auch 2016 circa 74 %, dazwischen sank sie teilweise bis auf 60 % ab.

Abbildung 44: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)

Nach § 314 StGB macht sich strafbar, wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet

⁴¹ BfN 2016b, S. 97.

oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt. Auch der Verkauf von vergifteten oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischten Gegenständen ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Kommt es durch die Tat zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder zu einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so beträgt das Mindeststrafmaß zwei Jahre. Wird durch die Tat leichtfertig der Tod eines Anderen verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, es kann aber auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Die Freisetzung oder Verbreitung von Stoffen, die Gifte enthalten oder hervorbringen können steht nach Art. 330a StGB unter Strafe. Wenn dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wird, beträgt das Strafmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Verursacht der Täter oder die Täterin den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren anzusetzen. In minderschweren Fällen sinkt das Strafmaß, bei Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit kann je nach Schwere der Tat auch eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 330a StGB deckt Teile des Artikel 3d) der EU-Umweltstrafrechtslinie ab, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Betrieb einer Anlage unter Strafe gestellt ist, wenn in der Anlage eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, die zum Tod oder zu einer schweren Körperverletzung von Personen außerhalb der Anlage führen können. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass der Betrieb einer Anlage strafbar ist, wenn erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder werden können.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die § 314 StGB entsprechen.

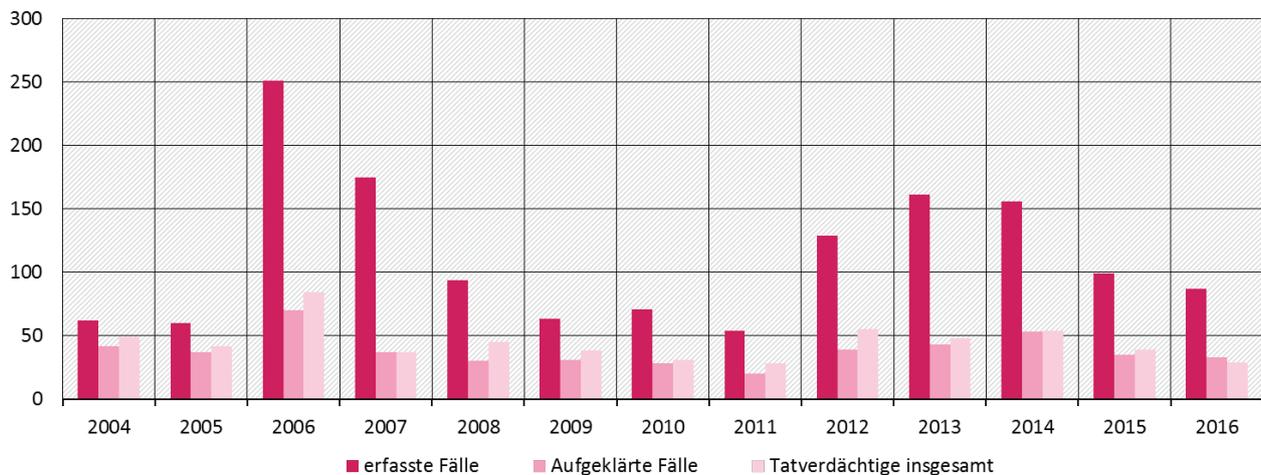
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Straftaten nach § 314 und § 330 StGB stellten im Jahr 2016 zusammen 0,4 % der Straftaten gegen die Umwelt dar.
- ▶ Die Aufklärungsquote für beide Straftaten zusammen lag in 2016 mit 38 % deutlich unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 0,2 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen einer der beiden Straftaten im Zusammenhang mit Giften verdächtig.

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für die Straftaten nach § 314 und § 330 StGB wiesen einen Höchstwert im Jahr 2006 auf. Danach sank die Anzahl der Fälle und Tatverdächtigen deutlich ab. Ein zweiter Anstieg war 2012 und 2013 zu verzeichnen, danach sank die Anzahl der Fälle und Tatverdächtige bis 2016 ebenfalls wieder deutlich ab.

Abbildung 45: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016

In Berlin lagen in 2016 die meisten Fälle in absoluten Zahlen sowie pro 100.000 Einwohnenden vor. Eine hohe Aufklärungsquote erzielten Brandenburg und Sachsen-Anhalt, wobei in diesen Bundesländern eine sehr geringe Fallzahl vorlag.

Tabelle 15: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	7	0,06	4	57,1	8
Bayern	2	0,02	0	0,0	0
Berlin	47	1,34	17	36,2	4
Brandenburg	1	0,04	1	100,0	1
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	0	0,00	0	0,0	0
Hessen	6	0,10	5	83,3	7
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,12	1	50,0	1
Niedersachsen	11	0,14	3	27,3	6
Nordrhein-Westfalen	7	0,04	1	14,3	1
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0	0,0	0
Saarland	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	1	0,04	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	3	0,10	0	0,0	0

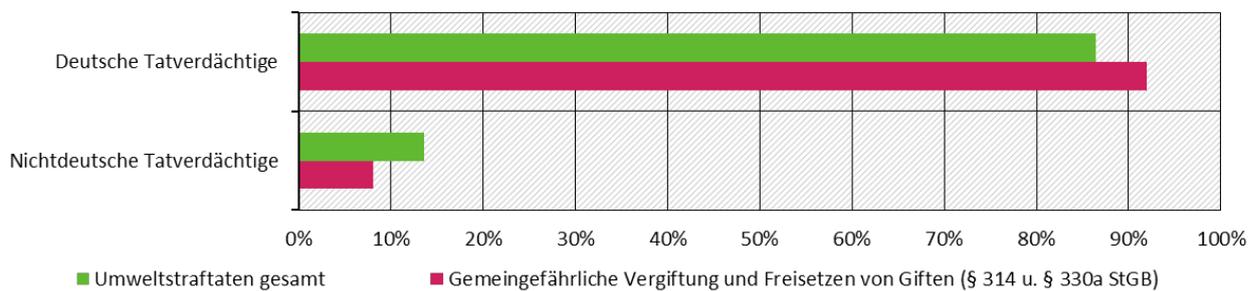
Thüringen	0	0,00	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	87	0,11	33	37,9	29

Quelle: PKS 2016

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Bei Straftaten im Zusammenhang mit Giften lag der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit 8 % unter dem Anteil bei allen Umweltstraftaten (14 %).

Abbildung 46: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

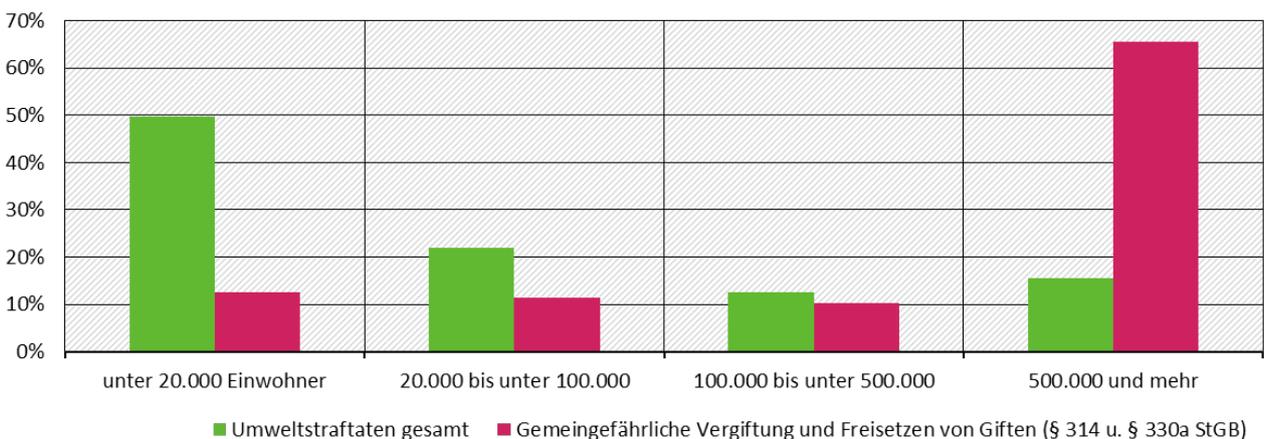


Quelle: PKS 2016

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016

Die deutliche Mehrheit der Straftaten (66 %) bezüglich Giften (§ 314 und 330 StGB) erfolgte in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden. Dieser Anteil lag deutlich über dem aller Umweltstraftaten (16 %).

Abbildung 47: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB

Im Folgenden werden statistische Informationen zu Straftatbeständen außerhalb des StGB, d.h. aus dem Nebenstrafrecht dargestellt. Die Art der Darstellung folgt dabei derjenigen für die Straftatbestände nach StGB (siehe dazu Kapitel 3). Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt. Für Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Bundesjagdgesetz und Pflanzenschutzgesetz lagen pro Delikt aufgeschlüsselte Daten erst für die Jahre ab 2009 vor, weswegen sich die Darstellung für diese Delikte auf die Jahre 2009 bis 2016 bezieht.

4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 71 und 71a BNatSchG enthalten verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit geschützten Arten und deren Lebensräumen.⁴² § 71 Abs. 1 BNatSchG verweist dabei auf einige der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 69 BNatSchG und bezieht sich auf streng geschützte Arten. Abgedeckt sind Verstöße gegen bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten, gegen das Zugriffsverbot für Fortpflanzungsstätten entsprechender Tiere, bestimmte nationale Vermarktungsverbote, bestimmte europäische Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie Verstöße gegen die EU-Tellereisenverordnung⁴³. Abs. 2 stellt Verstöße gegen bestimmte EU-rechtliche Vermarktungsverbote unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG beträgt fünf Jahre, wobei eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung strafverschärfend wirkt. § 71a BNatSchG umfasst in Abs. 1 Verstöße gegen Zugriffs- und Besitzverbote der europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verstöße gegen bestimmte artenschutzrechtliche Normen. § 71a Abs. 2 BNatSchG stellt bestimmte Verstöße gegen die EU-Artenschutzverordnung⁴⁴ unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe in Fällen von Abs. 1 und 2 beläuft sich auf drei Jahre. In beiden Paragraphen gibt es Sonderregeln für einzelne Tatmodalitäten in Fällen leichtfertiger Begehung oder fahrlässiger bzw. leichtfertiger Nichtkenntnis des Schutzstatus einer Art.

Das Bundesnaturschutzgesetz setzt Teile der Artikel 3f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um. Die Artikel verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Tötung, Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie der Handel mit diesen Arten gesetzwidrig sind und unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 69 BNatSchG enthält eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitstatbeständen in Bezug auf Verstöße gegen die verschiedenen Verbote des nationalen und europäischen Artenschutzes.

Zunächst sind durch das BNatSchG alle wildlebenden Tiere und Pflanzen in Deutschland geschützt. Es gibt jedoch Arten, die das Gesetz zusätzlich unter „besonderem Schutz“ stellt, da sie als bedroht gelten. Als „streng geschützt“ gelten darüber hinaus 417 von rund 48.000 wildlebenden Tierarten sowie 52 Farn- und Blütenpflanzen und eine Flechtenart unter den rund 9.500 Pflanzenarten in Deutschland. Zu

⁴² Vgl. zum Folgenden Pfohl, §§ 71, 71a BNatSchG.

⁴³ Verordnung Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, Amtsblatt Nr. L 308 vom 09. 11. 1991, S. 1. Bei Tellereisen handelt es sich um eine besonders grausame Methode für das Fangen von Tieren. Die EU-Tellereisenverordnung untersagt nicht nur deren Verwendung, sondern auch die Einfuhr von Pelzen und Waren aus Drittländern, die die Verwendung von Tellereisen weder verboten noch entsprechende internationale Verpflichtungen übernommen haben.

⁴⁴ Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

den streng geschützten Tierarten gehören insbesondere Schmetterlinge und Vögel, aber z.B. auch der Feldhamster.⁴⁵ Insgesamt wird der Zustand der Artenvielfalt in Deutschland trotz einiger Erfolge als „überwiegend schlecht“ beurteilt. Ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Arten steht auf der Roten Liste und gilt damit als in seinem Bestand gefährdet.⁴⁶ Welche genauen Auswirkungen Straftaten nach dem BNatSchG im Vergleich zu anderen Faktoren (wie etwa dem nicht durch strafbewehrtes Handeln verursachten Verschwinden von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen) auf den Bestand an wild lebenden Tieren und Pflanzen haben, wird hier nicht untersucht.

In diesem Unterkapitel wurden neben den für alle Delikte dargestellten Daten der PKS ebenfalls Informationen zur Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Artenschutzbestimmungen sowie Daten zu Beschlagnahmen und Einziehungen aufgenommen. Diese werden vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. Daten für andere naturschutzbezogene Ordnungswidrigkeiten, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz, liegen nicht in ähnlicher Form vor.

Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2016 umfassten die Straftaten nach Bundesnaturschutzgesetz 2,5 % der gesamten Umweltstraftaten.
- ▶ Die Aufklärungsquote war im Jahr 2016 mit 68 % höher als die Aufklärungsquote für alle ausgewerteten Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 3 % verdächtig wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

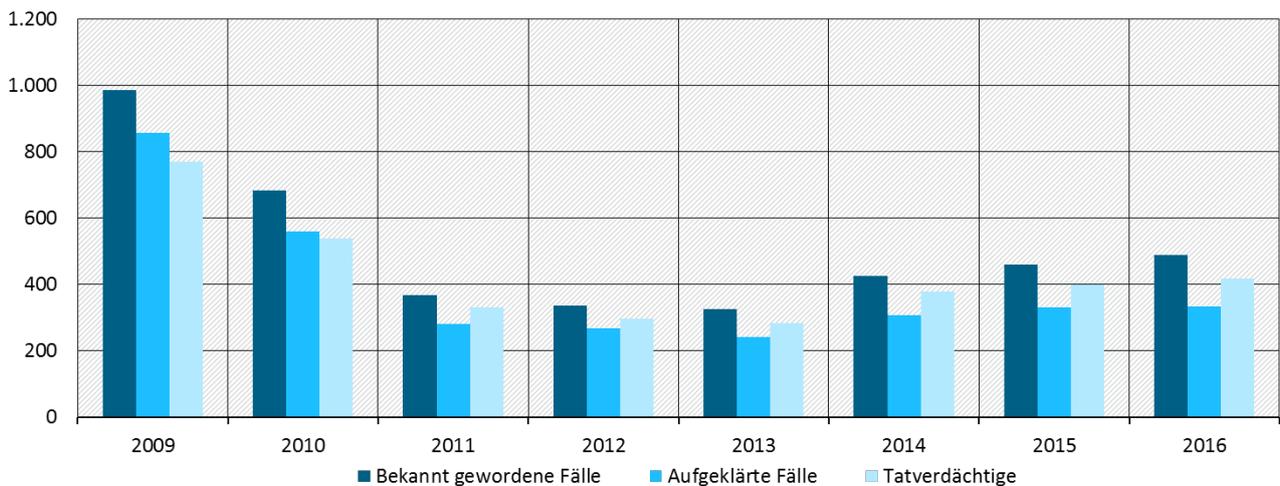
Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle waren im Jahr 2016 um die Hälfte geringer als in 2009, wobei zwischen 2011 und 2013 noch weniger Fälle erfasst wurden. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen gingen zwischen 2009 und 2016 ebenfalls um 39 % bzw. 54 % zurück. Die Aufklärungsquote hat sich dabei kontinuierlich verschlechtert: von 87 % in 2009 auf 68 % im Jahr 2016.

⁴⁵ BfN 2016b, S. 86

⁴⁶ BfN 2015b, S. 33.

Abbildung 48: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)



Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2016 war mit 120 Fällen in Bayern mit Abstand am höchsten. Die höchste Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnende) lag dagegen in Berlin vor. Eine hohe Aufklärungsquote hatten Hamburg und Thüringen.

Tabelle 16: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	46	0,4	30	65,2	31
Bayern	120	0,9	80	66,7	97
Berlin	64	1,8	42	65,6	41
Brandenburg	15	0,6	10	66,7	11
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	6	0,3	6	100,0	6
Hessen	39	0,6	31	79,5	43
Mecklenburg-Vorpommern	10	0,6	7	70,0	11
Niedersachsen	49	0,6	38	77,6	56
Nordrhein-Westfalen	39	0,2	25	64,1	34
Rheinland-Pfalz	23	0,6	11	47,8	13
Saarland	9	0,9	6	66,7	8
Sachsen	21	0,5	16	76,2	20
Sachsen-Anhalt	22	1,0	14	63,6	20
Schleswig-Holstein	13	0,5	7	53,8	14
Thüringen	12	0,6	11	91,7	12

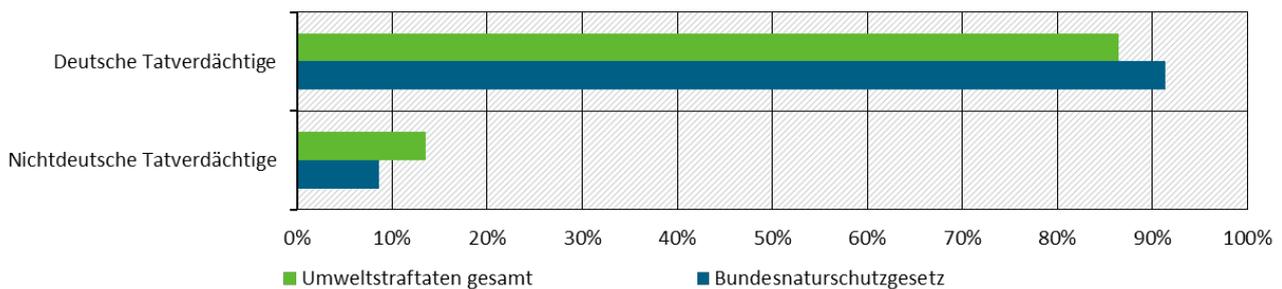
Bund (Gesamt)	488	0,6	334	68,4	417
----------------------	------------	------------	------------	-------------	------------

Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2016 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 91,4 % im Gegensatz zu 86,5 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 49 : Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

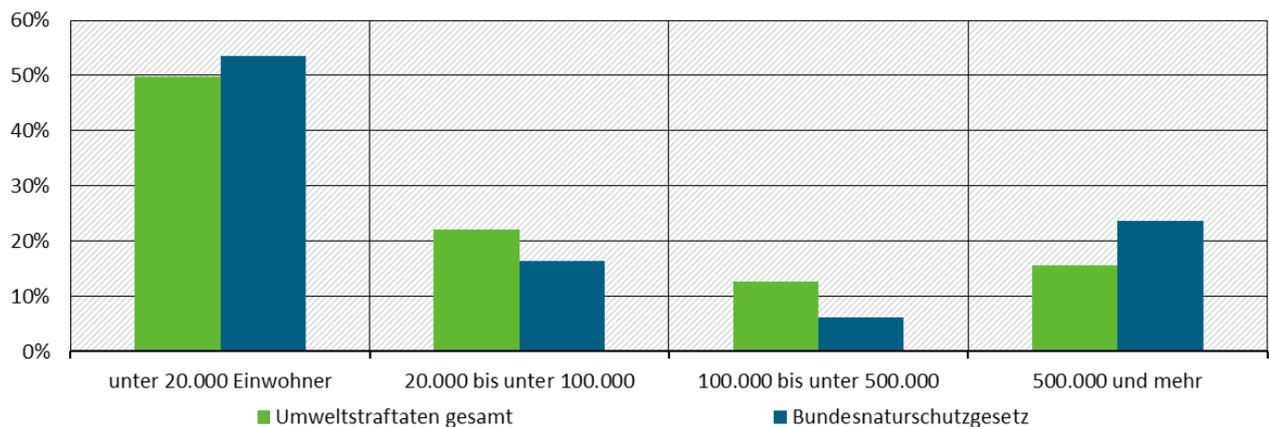


Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten etwas mehr Fälle der Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in kleinen Orten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf (53 % statt 50 % bei allen Umweltstraftaten). Ein größerer Unterschied mit 24 % zu 16 % bei allen Umweltstraftaten lag in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden vor.

Abbildung 50: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

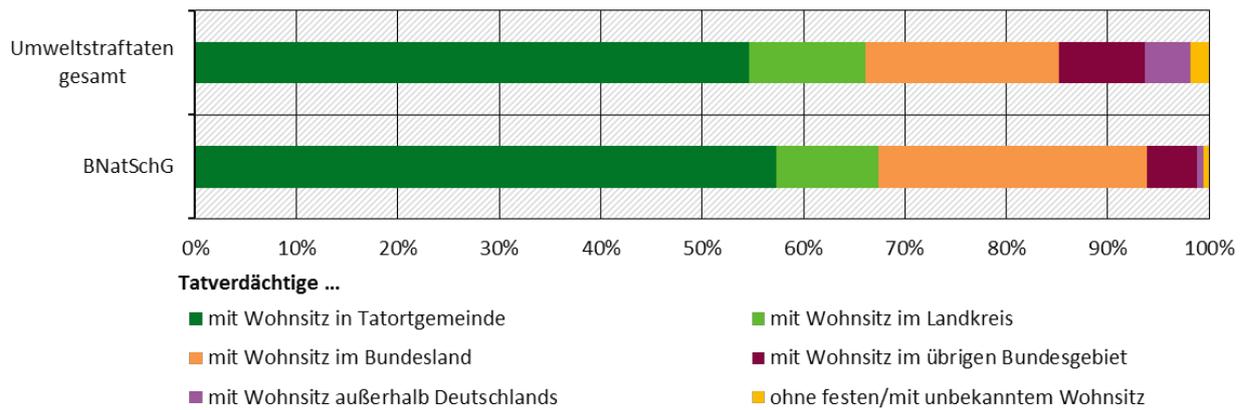


Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Für Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im gleichen Bundesland (aber nicht im Landkreis) als bei allen Umweltstraftaten: 27 % im Vergleich zu 19 %.

Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2013 und 2014)

Die Anzahl der Beschlagnahmen wegen Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen lag im Jahr 2013 bei 1.100 und im Jahr 2014 bei 897. Die meisten Beschlagnahmen nahm in beiden Jahren das Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen vor.

Tabelle 17: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2013 und 2014)

Zollstelle	Beschlagnahmen an deutschen Haupteingangszollämtern	
	2013	2014
Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen	505	401
Zollamt München Flughafen	142	112
Zollamt Germersheim	101	70
Zollamt Flughafen Berlin-Tegel	37	22
Zollamt Flughafen Köln/Bonn	28	21
Zollamt Hamburg Flughafen/Seehafen	26	18
Übrige Zollämter	261	253
Gesamt	1.100	897

Quelle: BfN (2016a)

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2013 und 2014)

Im Jahr 2013 wurden 842 Exemplare beschlagnahmt und 630 Exemplare von Arten eingezogen, die vom Aussterben bedroht sind und so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde (vgl. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung⁴⁷). Im Jahr 2014 wurden 539 Exemplare von Arten nach Anhang A beschlagnahmt und 631 Exemplare eingezogen. Die meisten Exemplare von Arten nach Anhang A und B EU-Artenschutzverordnung wurden im Jahr 2013 in Brandenburg beschlagnahmt, im Jahr 2014 in Nordrhein-Westfalen. Die meisten Exemplare wurden in 2013 und 2014 in Nordrhein-Westfalen bzw. Hessen eingezogen.

Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2013 und 2014)

Bundesland	Jahr	Lebende Tiere, lebende Pflanzen und tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse			
		Anhang A		Anhang B	
		Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare	Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare
Baden-Württemberg	2013	43	7	92	15
	2014	14	15	27	28
Bayern	2013	131	124	14	50
	2014	63	39	16	48
Berlin	2013	0	0	0	0
	2014	0	0	0	0
Brandenburg	2013	205	12	1.477	7
	2014	4	10	3	3
Bremen	2013	8	0	9	0
	2014	0	0	3	3
Hamburg	2013	3	6	0	0
	2014	3	0	0	0
Hessen	2013	53	108	70	105
	2014	110	217	79	151
Mecklenburg-Vorpommern	2013	11	11	3	3
	2014	5	1	26	1
Niedersachsen	2013	18	55	34	16
	2014	43	40	22	15
Nordrhein-Westfalen	2013	125	173	228	84
	2014	181	197	623	296

⁴⁷ Anhang A der EU-Artenschutzverordnung enthält grundsätzlich Arten, die in Anhang I CITES gelistet sind (vom Aussterben bedroht, kommerzieller Handel ist verboten). Anhang B enthält Arten, die in Anhang II CITES gelistet sind (gefährdet, Handel nur erlaubt, wenn nachhaltig).

Rheinland-Pfalz	2013	0	0	0	0
	2014	0	0	0	0
Saarland	2013	3	18	3	2
	2014	7	12	10	2
Sachsen	2013	140	21	135	45
	2014	40	36	47	38
Sachsen-Anhalt	2013	15	16	8	11
	2014	7	7	14	14
Schleswig-Holstein	2013	67	67	0	0
	2014	54	54	0	0
Thüringen	2013	20	12	18	9
	2014	8	3	34	20
Bund (Gesamt)	2013	842	630	2.091	347
	2014	539	631	904	619

Quelle: BfN (2016a)

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 2013/2014 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Die meisten Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in den Jahren 2013 und 2014 in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen abgeschlossen, die höchste Anzahl von Strafverfahren in Hamburg.

Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 2013/2014 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
		Anzahl Verfahren	Summe Bußgelder (€)	Anzahl Verfahren	Anzahl Einstellungen	Summe Strafgeelder (€)
Baden-Württemberg	2013	6	1.157	2	2	1.000
	2014	2	150	4	0	4.400
Bayern	2013	59	1.120	4	3	300
	2014	39	845	4	3	
Berlin	2013					
	2014					
Brandenburg	2013	0	0	1	1	200
	2014	0	0	2	1	900
Bremen	2013	0	0	0	0	0
	2014	0	0	0	0	0
Hamburg	2013	3	0	23	0	0

	2014	3	458	15	0	3.600
Hessen	2013	21	4.770	5	2	2.450
	2014	23	2.960	3	2	1.500
Mecklenburg-Vorpommern	2013	1	0	1	1	0
	2014	17	140	0	0	0
Niedersachsen	2013	0	0	0	0	0
	2014	1	274	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	2013	45	1.602	6	6	1.000
	2014	16	2.083	5	4	
Rheinland-Pfalz	2013					
	2014					
Saarland	2013	1	25	0	0	0
	2014	1	50	0	0	0
Sachsen	2013	5	500	5	3	4.800
	2014	4	770	7	7	0
Sachsen-Anhalt	2013	2	1.035	1	1	300
	2014	9	5.139	1	0	0
Schleswig-Holstein	2013	1	1.000	0	0	0
	2014	0	0	0	0	0
Thüringen	2013	7	330	0	0	0
	2014	3	600	1	0	1.200
Bund (Gesamt)	2013	151	11.539	48	19	10.050
	2014	118	13.469	42	17	11.600

Quelle: BfN (2016a)

4.2 Strafen nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach § 17 des Tierschutzgesetzes ist es strafbar ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Das Strafmaß für die genannten Taten beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Daneben enthält das TierSchG in § 20 Abs. 3 und § 20a Abs. 3 jeweils eine Strafvorschrift hinsichtlich richterlich angeordneter Verbote des Umgangs mit Tieren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Tierschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten findet sich in § 18 TierSchG.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

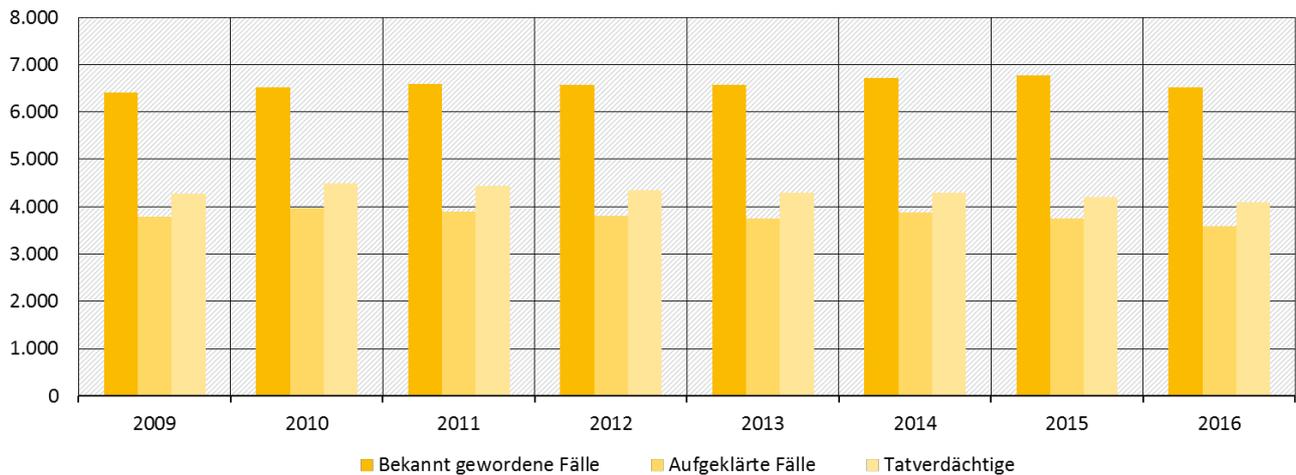
- ▶ Die Straftaten nach dem Tierschutzgesetz machen ein Drittel aller Straftaten gegen die Umwelt aus (33 %).
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 55 % in 2016 etwas unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).

- Die Tatverdächtigen in Fällen der Straftaten nach dem Tierschutzgesetz stellten im Jahr 2016 30 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen dar.

Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz blieben über die Jahr 2009 bis 2016 relativ konstant. Die bekannt gewordenen Fälle schwankten zwischen 6.400 und 6.600 Fälle pro Jahr, nur in 2014 und 2015 wurde eine etwas höhere Anzahl von Fällen bekannt (6.719 und 6.774). Die Aufklärungsquote lag auch relativ konstant zwischen 55 % und 61 %.

Abbildung 52: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)



Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Die meisten bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2016 lagen in Bayern (916), Nordrhein-Westfalen (897) und Niedersachsen (876) vor. Die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) traten in Sachsen-Anhalt und Thüringen auf. Bremen wies mit 80 % die mit Abstand höchste Aufklärungsquote im Jahr 2016 auf.

Tabelle 20: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	672	6,2	348	51,8	396
Bayern	916	7,1	552	60,3	631
Berlin	295	8,4	122	41,4	132
Brandenburg	297	12,0	177	59,6	190
Bremen	5	0,7	4	80,0	4
Hamburg	104	5,8	62	59,6	64
Hessen	475	7,7	230	48,4	265
Mecklenburg-Vorpommern	174	10,8	111	63,8	133
Niedersachsen	876	11,1	545	62,2	657

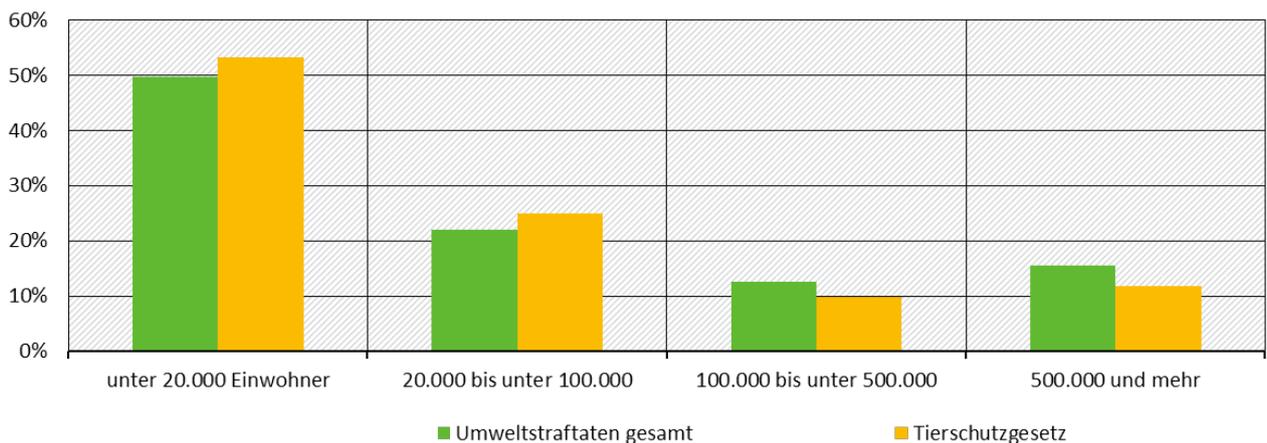
Nordrhein-Westfalen	897	5,0	461	51,4	510
Rheinland-Pfalz	450	11,1	209	46,4	240
Saarland	61	6,1	26	42,6	26
Sachsen	297	7,3	166	55,9	184
Sachsen-Anhalt	403	17,9	264	65,5	297
Schleswig-Holstein	276	9,7	152	55,1	183
Thüringen	329	15,2	157	47,7	183
Bund (Gesamt)	6.527	7,9	3.586	54,9	4.093

Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz wurden verstärkt in Orten mit weniger als 100.000 Einwohnenden begangen: 78 % im Vergleich zu 72 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 53: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

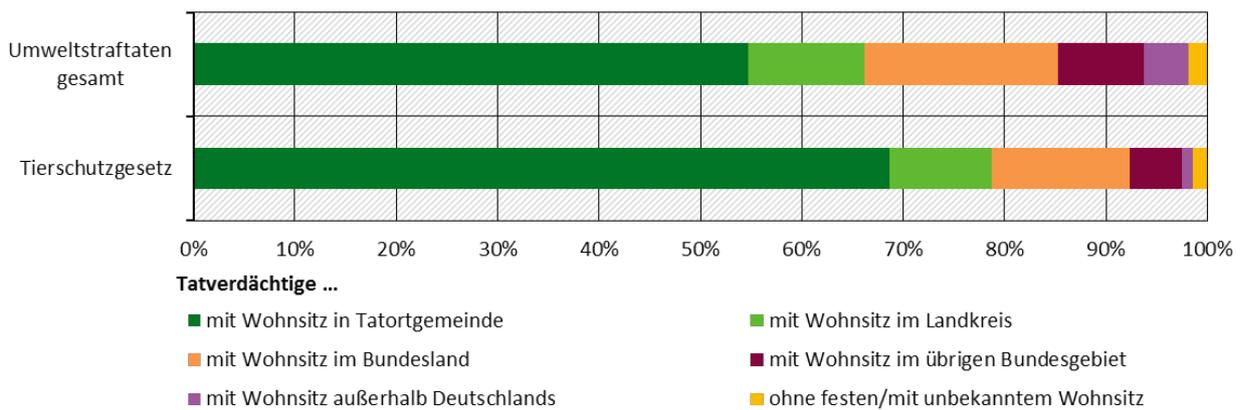


Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

69 % der wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz Tatverdächtigen wohnten im Jahr 2016 in der Tatortgemeinde im Gegensatz zu 55 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür war der Anteil der Tatverdächtigen mit einem Wohnort im Ausland oder in einem anderen Bundesland geringer als bei den gesamten Umweltstraftaten.

Abbildung 54: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

4.3 Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das Bundesjagdgesetz stellt es in § 38 unter Strafe Wild in der Schonzeit oder Elterntiere zu bejagen. Die Tat kann mit bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden; handelt der Täter fahrlässig beträgt die Höchststrafe ein Jahr. Strafbar nach § 38a BJagdG machen sich Personen, die Rechtsverordnungen zum Besitz oder gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch von streng oder besonders geschütztem Wild nicht einhalten. Bei Besitz drohen eine Geldstrafe oder bis zu fünf Jahre Haft, beim gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch eine Geldstrafe oder bis zu drei Jahre Haft. Handelt der Täter leichtfertig, so verringert sich das mögliche Strafmaß auf maximal zwei Jahre für den Besitz und maximal ein Jahr für den gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch.

Der Paragraph dient der Umsetzung von Art. 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie. Diese verpflichten Mitgliedstaaten, die Tötung, die Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten unter Strafe zu stellen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 39 BJagdG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

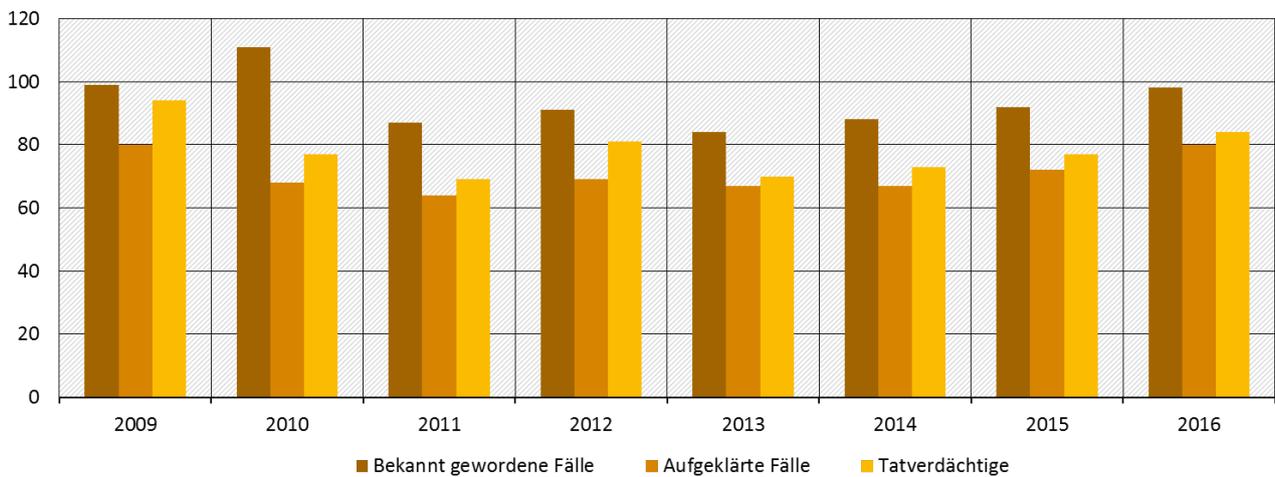
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz umfassten im Jahr 2016 0,5 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz lag in 2016 bei 82 % und damit über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ 0,6 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2016 wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz verdächtig.

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz war zwischen 2009 und 2016 relativ konstant. Nur 2010 wurde eine etwas höhere Anzahl von Fällen erfasst. Die Aufklärungsquote lag in den Jahren 2009 bis 2016 zwischen 74 % und 82 %; nur 2010 war sie mit 61 % geringer.

Abbildung 55: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)



Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Die meisten Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz traten in Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auf. Die höchste Fallzahl pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) lag in Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Aufklärungsquote lag in mehreren Bundesländern bei 100 %.

Tabelle 21: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1	0,0	0	0,0	0
Bayern	9	0,1	8	88,9	8
Berlin	0	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	13	0,5	10	76,9	10
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	8	0,1	8	100,0	8
Mecklenburg-Vorpommern	14	0,9	14	100,0	14
Niedersachsen	8	0,1	8	100,0	11
Nordrhein-Westfalen	15	0,1	7	46,7	7
Rheinland-Pfalz	9	0,2	7	77,8	8
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	6	0,1	4	66,7	5
Sachsen-Anhalt	6	0,3	5	83,3	5
Schleswig-Holstein	4	0,1	4	100,0	4
Thüringen	5	0,2	5	100,0	4

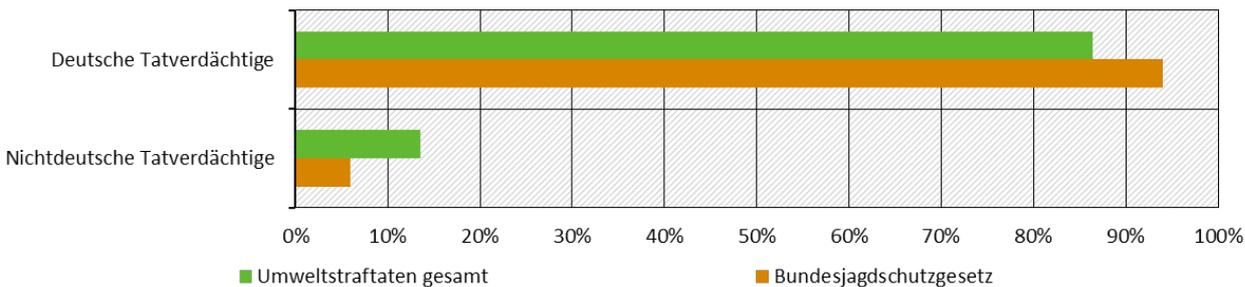
Bund (Gesamt)	98	0,1	80	81,6	84
----------------------	-----------	------------	-----------	-------------	-----------

Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz wurde mit 94 % ein höherer Anteil deutscher Tatverdächtiger in 2016 erfasst, als bei allen Straftaten gegen die Umwelt (86 %).

Abbildung 56: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

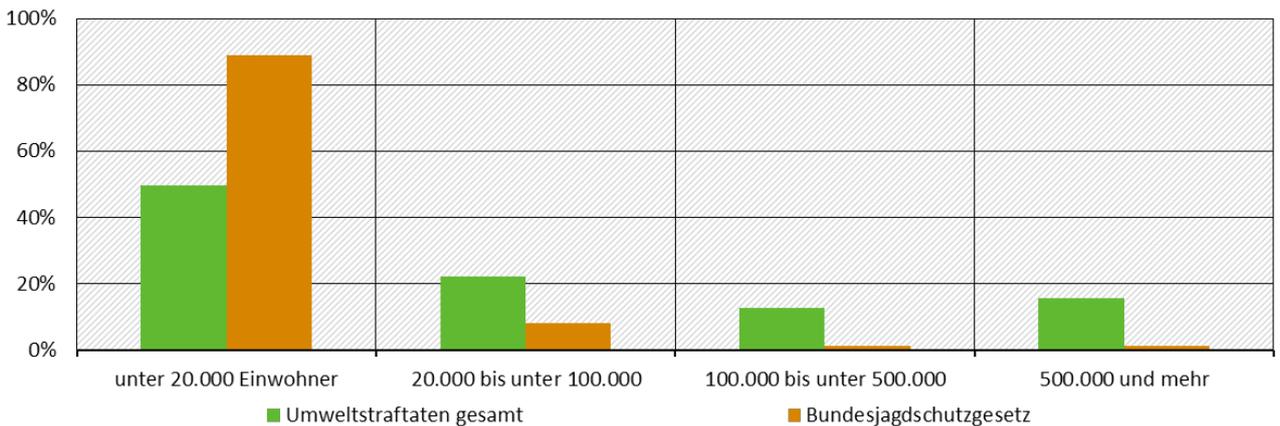


Quelle: PKS 2016

Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

Mit 89 % lag der weitaus größte Teil der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz für 2016 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden vor. Der Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt lag im gleichen Jahr nur bei 50 %.

Abbildung 57: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

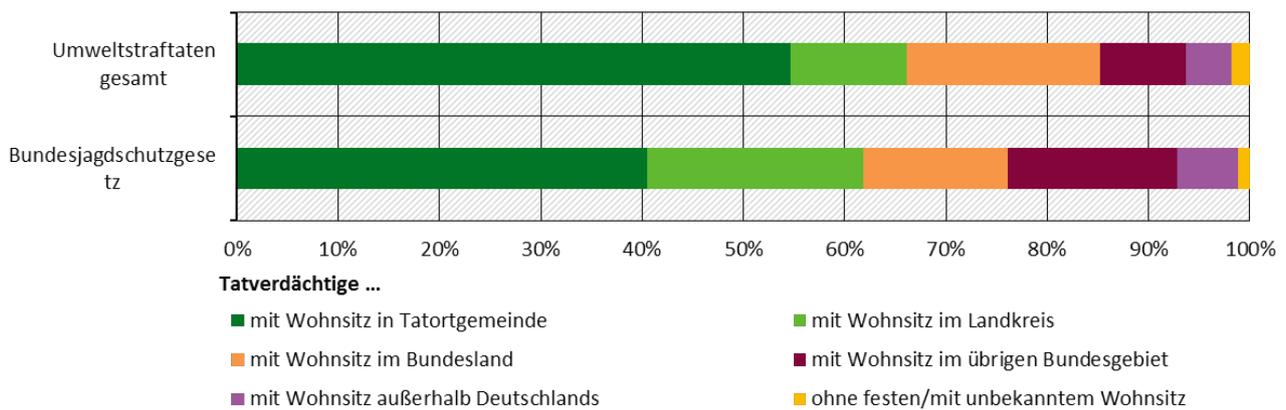


Quelle: PKS 2016

Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

40 % der wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz Tatverdächtigen wohnten im Jahr 2016 in der Tatortgemeinde im Gegensatz zu 55 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür war der Anteil der Tatverdächtigen mit einem Wohnsitz im Landkreis der Tat (aber nicht der Tatortgemeinde) sowie in einem anderen Bundesland höher als bei den gesamten Umweltstraftaten.

Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

4.4 Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§ 69 PflSchG enthält in Abs. 1 und Abs. 2 eine Reihe recht unterschiedlicher Straftatbestände. Diese decken unter anderem die Verbreitung von Schadorganismen, Zuwiderhandlungen gegen Verbote, vollziehbare Anordnungen sowie europäische Rechtsnormen, das Herstellen, Verbringen und Inverkehrbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb der EU sowie bestimmte artenschutzbezogene Rechtsverstöße ab. Die maximale Freiheitsstrafe liegt in Fällen des Abs. 1 bei fünf Jahren, in Fällen des Abs. 2 bei drei Jahren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine größere Zahl von Bußgeldvorschriften findet sich in § 68 des Pflanzenschutzgesetzes.

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt.

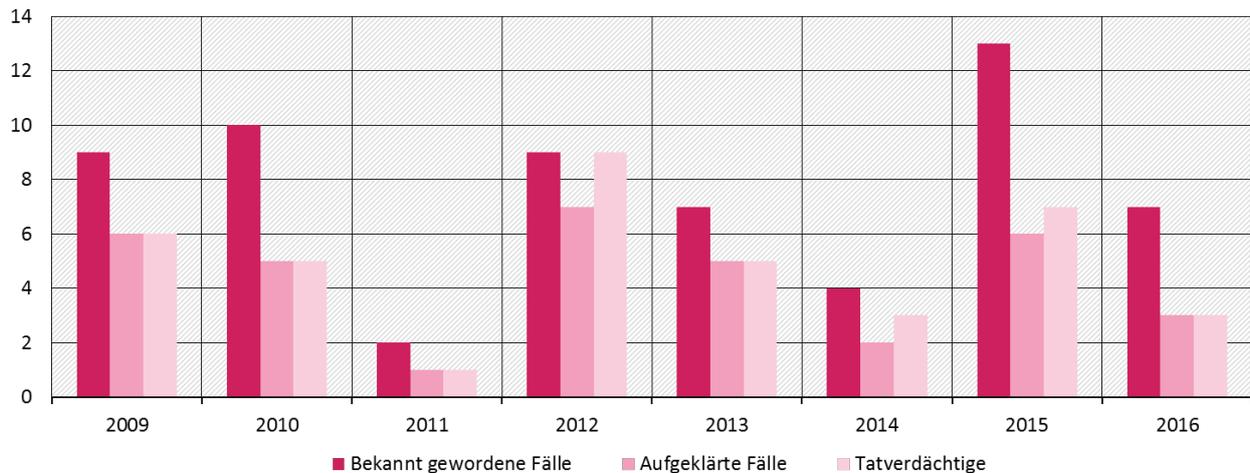
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die Anzahlen der bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz sind sehr gering.
- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle an Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz umfassten im Jahr 2016 0,04 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz lag im Jahr 2016 bei 43 % gegenüber 59 % für alle Umweltstraftaten.

Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle schwankte zwischen zwei und 13 Fällen pro Jahr. Die Aufklärungsquote betrug zwischen 43 % und 78 % in den Jahren 2009 bis 2016.

Abbildung 59: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)



Quelle: PKS 2016

4.5 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)

Strafbare Verhaltensweisen im Umgang mit Chemikalien sind in § 27ff ChemG definiert. § 27 ChemG enthält eine Reihe von vergleichsweise komplizierten Einzeltatbeständen. Diese stellen ihrer Grundstruktur nach Verstöße gegen bestimmte andere chemikalienbezogene Rechtsakte oder eine behördliche Anordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse unter Strafe. § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG bezieht sich dabei auf Verstöße gegen bestimmte nationale Rechtsverordnungen zu Chemikalien, § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG auf Verstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts, für deren Erlass im nationalen Recht eine Verordnungsermächtigung existiert.⁴⁸ § 27 Abs. 1a stellt bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe. Für einige Tatmodalitäten ist in § 27 Abs. 2 ChemG eine Qualifikation für bestimmte vorsätzliche Handlungen enthalten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert gefährden, während § 27 Abs. 4 eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit definiert. Gemäß § 27 Abs. 3 ist auch der Versuch strafbar. § 27a StGB normiert Straftatbestände im Zusammenhang mit unwahren Angaben oder Bescheinigungen über die Einhaltung der Vorschriften über die Gute Laborpraxis.

Die Straftatbestände im ChemG decken u. a. Art. 3i) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie ab, wonach in den EU-Mitgliedsstaaten die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, strafbar sein muss.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich Chemikalien sind in § 26 ChemG sowie der Chemikalien-Sanktionsverordnung geregelt. Letztere enthält Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen europarechtliche Regelungen.

⁴⁸ Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung wurde 2013 die Chemikalien-Sanktionsverordnung (BGBl. I S. 1175) erlassen.

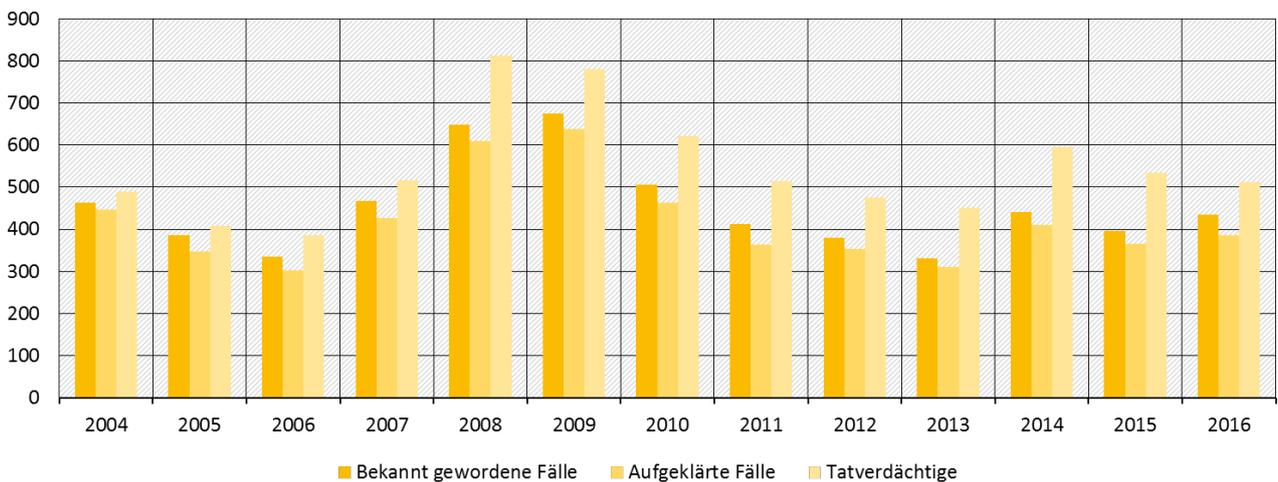
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die Straftaten nach dem Chemikaliengesetz machten 2016 2,2 % aller Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 89 % in 2016 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (59 %).
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz stellten im Jahr 2016 3,7 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen dar.

Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)

Die Zahl bekannt gewordener Fälle, aufgeklärter Fälle und Tatverdächtiger für Straftaten nach dem Chemikaliengesetz stieg zwischen 2006 und 2009 an und erreichte in 2009 einen Höchstwert von 674 Fällen. Danach verringerte sich die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle bis auf 330 Fälle im Jahr 2013. Im Jahr 2016 lag sie bei 425 bekannt gewordenen Fällen. Die Aufklärungsquote schwankte in den Jahren 2004 bis 2016 zwischen 88 % und 96 %.

Abbildung 60: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)



Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz wurden 2016 in Rheinland-Pfalz bekannt (56), die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) im Saarland. Mehrere Bundesländer konnten alle bekannt gewordenen Fälle aufklären.

Tabelle 22: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2016

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	40	0,4	37	92,5	56
Bayern	55	0,4	50	90,9	56
Berlin	35	1,0	20	57,1	32
Brandenburg	4	0,2	2	50,0	2
Bremen	1	0,1	1	100,0	3

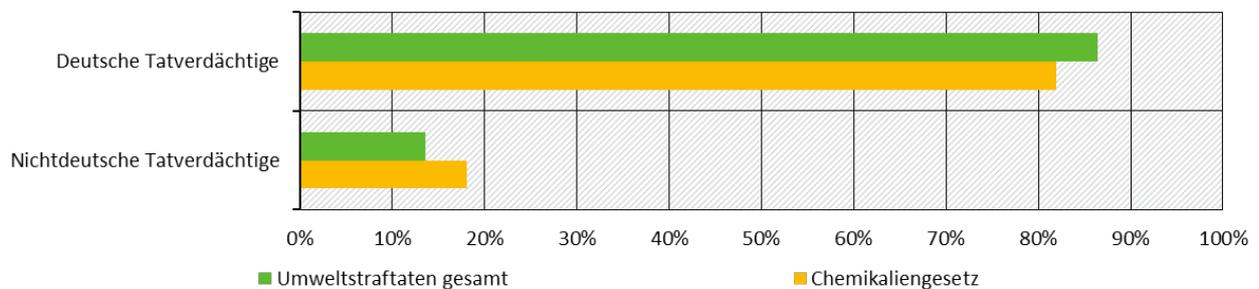
Hamburg	15	0,8	15	100,0	18
Hessen	12	0,2	10	83,3	16
Mecklenburg-Vorpommern	5	0,3	5	100,0	5
Niedersachsen	53	0,7	43	81,1	56
Nordrhein-Westfalen	45	0,3	43	95,6	53
Rheinland-Pfalz	56	1,4	53	94,6	78
Saarland	26	2,6	25	96,2	29
Sachsen	40	1,0	37	92,5	42
Sachsen-Anhalt	5	0,2	5	100,0	9
Schleswig-Holstein	41	1,4	38	92,7	57
Thüringen	2	0,1	1	50,0	1
Bund (Gesamt)	435	0,5	385	88,5	513

Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

Bei den Straftaten nach dem Chemikaliengesetz lag 2016 ein leicht höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Umweltstraftaten vor: 18 % im Vergleich zu 14 % bei den gesamten Umweltstraftaten.

Abbildung 61: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016

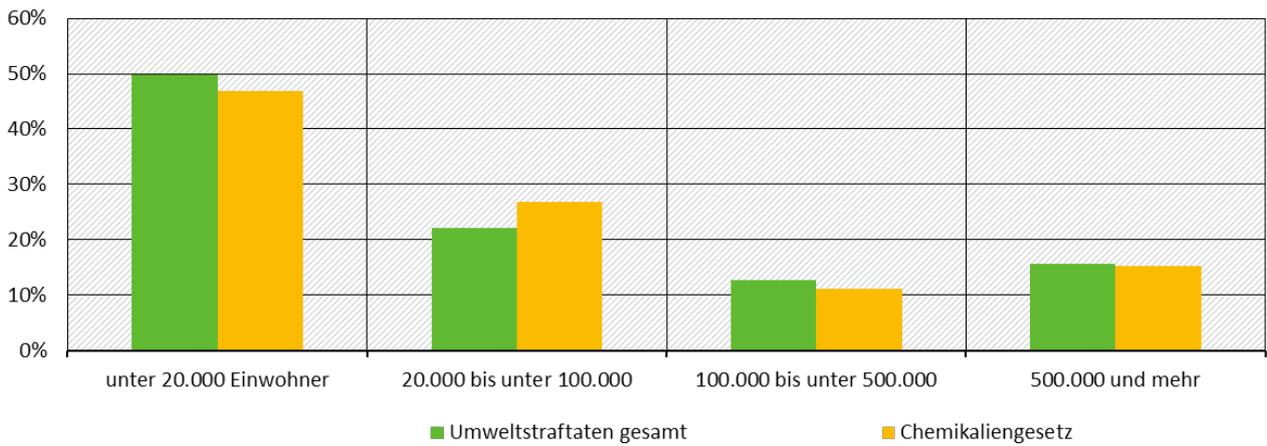


Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

27 % der Straftaten nach dem Chemikaliengesetz traten in Orten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnenden auf. Die gesamten Umweltstraftaten wiesen 2016 dafür einen Anteil von 22 % auf.

Abbildung 62: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016

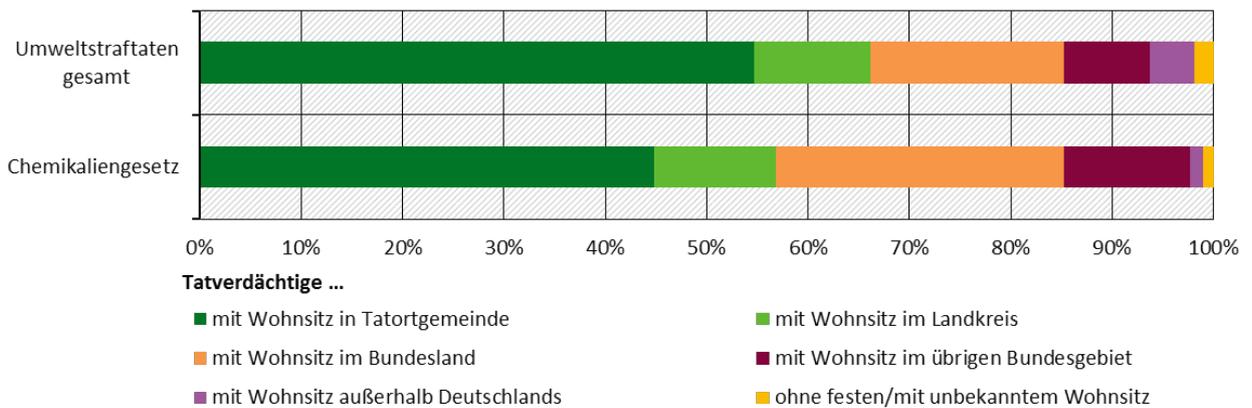


Quelle: PKS 2016

Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016

Die wegen einer Straftat nach dem Chemikaliengesetz Verdächtigten wohnten im Jahr 2016 zu 29 % im gleichen Bundesland, aber nicht im Landkreis der Tat, im Gegensatz zu 19 % bei allen Umweltstraftaten. Ein höherer Anteil im Vergleich zu allen Umweltstraftaten lag ebenfalls für Tatverdächtige mit einem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet vor (13 % vs. 9 %).

Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016



Quelle: PKS 2016

5 Übergreifende Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben:

Die **insgesamt bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten** sind trotz Ausdehnung einzelner Straftatbestände zwischen 2004 und 2016 um 32 % gesunken, von 29.117 in 2004 auf 19.704 im Jahr 2016. Im Vergleich dazu haben sich die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten zwischen 2004 und 2016 nur um 4 % verringert. Für die Umweltstraftaten haben sich die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen um 35 % bzw. 33 % reduziert. Für die Gesamtkriminalität nach PKS variieren die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtige zwischen 2004 und 2016 dagegen um weniger als 1 %.

Als Ursachen für die abnehmende Zahl von Umweltstraftaten in Frage kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird jedoch eher davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden die entscheidende Ursache sind.⁴⁹ Dafür spricht auch die sehr unterschiedliche Entwicklung der Zahlen im Bereich der Umweltkriminalität im Vergleich zur Gesamtkriminalität.

38 % aller Umweltstraftaten im Jahr 2016 bezogen sich auf den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Absatz 2). Straftaten nach dem Tierschutzgesetz hatten einen Anteil von 33 %, Straftaten der Gewässerverunreinigung 13 %. Diese Straftatbestände machten im Jahr 2016 zusammen also 85 % aller Umweltstraftaten aus. Besonders geringe Fallzahlen traten bei Kernenergie- und Strahlungsdelikten und Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz auf. Ebenso kam es zu wenigen Gefährdungen schutzbedürftiger Gebiete und Fällen des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen.

Besonders **markante Veränderungen der Zahlen** gab es in Bezug auf Gewässer- und Luftverunreinigungen. Für diese Delikte lag die Zahl der bekannt gewordenen Fälle in 2016 fast 40 % bzw. gut 30 % unter dem Wert von 2004. Auch beim unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) ist in diesem Zeitraum ein Rückgang der bekannt gewordenen Fälle von ca. 50 % festzustellen. Ein deutlicher Anstieg der bekannt gewordenen Fälle ist hingegen bei ungenehmigter Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 festzustellen. Hier traten 2016 mehr als dreimal so viele Fälle auf wie 2004.

In Bezug auf die **Verteilung nach Bundesländern** wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2016 in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern bekannt, die wenigsten Fälle traten in Bremen auf. Die höchste Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2016 in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erreicht. In diesen Bundesländern lagen allerdings auch vergleichsweise viele bekannt gewordenen Fälle vor. Bayern und Baden-Württemberg erzielten ebenfalls eine hohe Aufklärungsquote; auch Sachsen und Sachsen-Anhalt weisen eine hohe Aufklärungsquote auf. Die geringste Aufklärungsquote erreichte Berlin.

Die **Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten** hat sich in den Jahren 2004 bis 2016 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren zwischen 59 % und 61 %. Damit liegt sie über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland. Diese lag zwischen 2004 und 2016 ebenfalls relativ konstant zwischen 54 % und 56 %. Besondere hohe Aufklärungsquoten wurden in Fällen des unerlaubten

⁴⁹ Vgl. Klöpfer/Heger 2014, S. 158, 165; Sina 2017, S. 97 mit zahlreichen Nachweisen; w. N. bei Klüpfel 2016, S. 27.

Betreibens von Anlagen (96,4 %), bei Kernenergie- und Strahlungsdelikten (89,5 %) sowie bei Straftaten nach dem Chemikaliengesetz erreicht. Bei Luftverunreinigungen hat sich die Aufklärungsquote besonders deutlich verbessert, von 66 % in 2004 auf 80 % in 2016.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** ist festzuhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche zwischen 2004 und 2016 relativ konstant geblieben sind. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2016 bei 74 %. 23 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch. In Bezug auf die Gesamtkriminalität betragen die Anteile 82 % für Verurteilungen, 15 % für Einstellungen und 3,5 % für Freisprüche. Die mit Abstand meisten Abgeurteilten und Verurteilten wurden im Jahr 2016 für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) und Straftaten nach dem Tierschutzgesetz erfasst. Für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz wurde im selben Jahr niemand abgeurteilt oder verurteilt. Im Vergleich zu den gesamten Umweltstraftaten (23 %) wurden im Jahr 2016 überdurchschnittlich viele Verfahren nach dem Bundesjagdgesetz (47 %), Chemikaliengesetz (42 %) und wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen (40 %) eingestellt. Von den im Jahr 2016 für Umweltstraftaten Verurteilten erhielten 78 Freiheitsstrafen und 1.813 Geldstrafen. Von den Geldstrafen lagen 60 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen; 32 % zwischen 16 und 30 Tagessätzen. Der höchste Anteil an höheren Geldstrafen (181 bis 360 Tagessätze) wurde für unerlaubtes Betreiben von Anlagen verhängt (15 % der wegen dieses Delikts Verurteilten), im Vergleich zu 7 % für alle Umweltstraftaten.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden im **Bereich der organisierten Kriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

Die vorliegenden Statistiken geben auch keine Auskunft über den Anteil der in einem Unternehmenskontext begangenen Umweltstraftaten oder den Anteil grenzüberschreitender Straftaten.

Zudem bestehen gewisse Unterschiede zwischen der PKS und der Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich der Erfassung von Delikten, was die Vergleichbarkeit und Bezugnahme zwischen beiden Statistiken erschwert.

Daten zu Ordnungswidrigkeiten werden nicht zentral erhoben, so dass keine Aussagen zu diesem in der Praxis sehr relevanten Bereich getroffen werden können.

Bei aller gebotenen Vorsicht bleibt die für den Gesetzgeber wichtige Erkenntnis festzuhalten, dass die Ausweitung von Umweltstraftatbeständen in den letzten Jahren nicht zu einer Zunahme der statistisch erfassten Umweltkriminalität geführt hat.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. Klöpfer/Heger 2014, S. 165.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

BfN (2016b): Daten zur Natur. Neuwied: Görres-Druckerei und Verlag GmbH.

BfN (2015): Artenschutz-Report 2015. Tiere und Pflanzen in Deutschland. Bonn: Bundesamt für Naturschutz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Farmer, Andrew, Michael Faure und Grazia Maria Vagliasindi (2017) (Hg.): Environmental Crime in Europe, Hart: Oxford und Portland.

Goertz, Monika und Michael Marty (2006): Umweltdelikte 2004: Eine Auswertung der Statistiken, Dessau: Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2004>.

Faure, Michael G. und Franziska Weber (2017): The Diversity of the EU Approach to Law Enforcement – Towards a Coherent Model Inspired by a Law and Economics Approach“, German Law Journal, 2017, Jg. 18:4, S. 823–879.

Hefendehl, Roland und Wolfgang Joecks (2014): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, §§ 263-358 StGB, 2. Aufl., München: Beck.

Heger, Martin (2012): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Jg. 13:5, S. 211–223, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/12-05/index.php?sz=6>.

Kloepfer, Michael und Martin Heger (Hrsg.) (2015): Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz. Berlin: Duncker & Humblot.

Kloepfer, Michael und Martin Heger (2014): Umweltstrafrecht, 3. Auflage, München: Beck.

Klüpfel, Claudia Carolin (2016): Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts: eine empirische Untersuchung zur aktuellen Anwendungspraxis sowie zur Entwicklung des Fallspektrums und des Verfahrensgangs seit den 1980er Jahren, Berlin: Duncker & Humblot.

Mansdörfer, Marco (Hg.) (2018): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6, Nebenstrafrecht I, 3. Aufl., München: C.H. Beck.

Michalke, Regine (2017): Umweltverwaltungsrecht und Umweltstrafrecht – oder die „im Nichts“ endende Verweisungskette bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung (§ 326 Abs. 2 Ziff. 1 StGB a. F.), Natur und Recht, Jg. 39, S. 535–538.

Milieu (2013): Evaluation Study on the Implementation of Directive 2008/99/EC on the Protection of the Environment through Criminal Law by Member States, Brussels: Milieu

Ogus, Anthony I. und Carolyn Abbot (2002): Sanctions for Pollution: Do we have the Right Regime?, Journal of Environmental Law, Jg. 14:3, S. 283–300.

Pfohl, Michael (2013): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, S. 95–101.

Polinsky, A. Mitchel und Steven Shavell (2000): The Economic Theory of Public Enforcement of Law“, Journal of Economic Literature, Jg. 38:1, S. 45–76.

Saurer, Johannes (2017): Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts – eine Koordinationsstrategie im Wandel, Die Verwaltung, 50. Jg., S. 339–365.

Saliger, Frank (2012): Umweltstrafrecht, München: Vahlen.

Sina, Stephan (2017): Environmental Criminal Law in Germany. In: Andrew Farmer, Michael Faure und Grazia Maria Vagliasindi (Hg.): Environmental Crime in Europe, Hart: Oxford und Portland.

Wolter, Jürgen (2016): SK-StGB: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag.

UBA (2017a): Daten zur Umwelt 2017. Indikatorenbericht. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

6.2 Statistiken

BKA (2017a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2016. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

BKA (2017b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=65720>

BKA (2017c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/BKATabellen/bkaTabellenLaenderKreiseStaedteFaelle.html?nn=65720>

BKA (2017d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Zeitreihen/zeitreihenFaelle.html?nn=65720>

BKA (2017e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in %, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/BKATabellen/bkaTabellenFaelle.html>

BKA (2017f): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20), <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html?nn=65720>

BKA (2017g): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22), <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html?nn=65720>

BKA (2017h): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21), <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html?nn=65720>

BKA (2016a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

BKA (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=51356>

BKA (2015a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

BKA (2015b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=28238>

BKA (2014a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2013. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

BKA (2014b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52384>

BKA (2013a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2012. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

BKA (2013b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52400>

BKA (2012a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2011. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

- BKA (2012b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html
- BKA (2011a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2010. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BKA (2011b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html
- BKA (2010a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2009, Pressefreie Kurzfassung. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BKA (2010b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2009. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html
- BKA (2009): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2008, Pressefreie Kurzfassung. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BKA (2008): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2007, Pressefreie Kurzfassung. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BKA (2007): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2006, Pressefreie Kurzfassung. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BKA (2006): Bundeslagebild 2005 Organisierte Kriminalität, Pressefreie Kurzfassung. Wiesbaden, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html
- BfN (2016a): Convention on International Trade and Endangered Species of Wild Fauna and Flora: Biennial Report 2013-2014 of the Federal Republic of Germany, <https://cites.org/sites/default/files/reports/13-14Germany.pdf>.
- Statistisches Bundesamt (2017a): Strafverfolgung 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2017b): Strafverfolgung 2015, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2016): Strafverfolgung 2014, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2015): Strafverfolgung 2013, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2014): Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2012): Strafverfolgung 2011, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2011): Strafverfolgung 2010, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2010): Strafverfolgung 2009, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2009a): Strafverfolgung 2008, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2009b): Strafverfolgung 2007, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2007a): Strafverfolgung 2006, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all
- Statistisches Bundesamt (2007b): Strafverfolgung 2005, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all

Statistisches Bundesamt (2006): Strafverfolgung 2004, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107?list=all

UBA (2017b): Grenzüberschreitende Abfallstatistik, 30.06.2017, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik> https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/merkblatt_fuer_uba_auftragnehmer_barrierefreie_dokumente_word2007_stand_2016_04_13_0.pdf

7 Anhang I: Definitionen

Die folgenden Definitionen beruhen auf den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2016 und den Begriffsbestimmungen der Strafverfolgungsstatistik 2015 des Bundesamts für Statistik. Die Definition zu Organisierter Kriminalität stammt von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität“.

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

Aufgeklärter Fall ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum im Sinne der Formel: $AQ = (\text{aufgeklärte Fälle} \times 100) / \text{bekannt gewordene Fälle}$.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der PKS aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Gesamtkriminalität ist die Anzahl aller der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z.B. Finanz- und Steuerdelikte) und Straftaten, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnende (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus und wird nach der folgenden Formel berechnet: $HZ = (\text{Straftaten} \times 100\,000) / \text{Einwohnerzahl}$.

Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose. Alle Nichtdeutschen, die eine Schule, Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besuchen, werden unter „Student/Schüler“ erfasst.

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat.

Tatverdächtiger ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Zu beachten ist ferner, dass Schuldausschlussgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14

Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

8 Anhang II: Übersicht über die verwendeten Datentabellen aus der PKS

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2004–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2004–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2004–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2004–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2004–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2004–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2016	PKS 2016. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20) (BKA 2017f)
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2004–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; Zusammenstellung aus PKS 2004–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2016	PKS 2016. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22) (BKA 2017g)
Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2004–2016)	Strafverfolgungsstatistik 2004–2016. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011; 2010: 2009a; 2009b; 2007a; 2007b; 2006)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2004–2016)	Strafverfolgungsstatistik 2004–2016. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011; 2010: 2009a; 2009b; 2007a; 2007b; 2006)
Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Abbildung 16: Organisierte Kriminalität: Anzahl an Verfahren (2004–2016)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2005–2016 (BKA 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a; 2011a; 2010a; 2009; 2008; 2007; 2006)
Abbildung 17: Organisierte Kriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2016)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2016 (BKA 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a)
Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 21 : Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b; 2010b)
Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 25: Luftverunreinigung: bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 27: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 28: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 31: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 40: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 44: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 46: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 47: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 48: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 49: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2004–2016, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 50 : Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 53: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2004–2016, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 54: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 56: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2004–2016, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 57: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Abbildung 60: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2009–2016)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2004–2016, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 61: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2004–2016)	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2017d)
Abbildung 62: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01) Tatortverteilung in % (BKA 2017e)
Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2016	PKS 2016. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2017h)
Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2017b)
Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2016	Strafverfolgungsstatistik 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2017a)
Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 15: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 16: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 17: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2013 und 2014)	CITES: Biennial Report 2013-2014 of the Federal Republic of Germany (BfN 2016a)
Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2013 und 2014)	CITES: Biennial Report 2013-2014 of the Federal Republic of Germany (BfN 2016a)
Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in 2013/2014 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	CITES: Biennial Report 2013-2014 of the Federal Republic of Germany (BfN 2016a)
Tabelle 20: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 21: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)
Tabelle 23: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2016	PKS 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2017c)